Die Verwaltung des Fleckens Fürth zur Zeit der Dreiherrschaft

(Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bürgermeister)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Gebhardt

aus Fürth i. Bay.

Approbiert am 11. Dezember 1940.

Druck: Bollmann-Verlag, Zirndorf

1941 №60

Die Verwaltung des Fleckens Fürth zur Zeit der Dreiherrschaft

(Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bürgermeister)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Gebhardt

aus Fürth i. Bay.

Approbiert am 11. Dezember 1940.

Druck: Bollmann-Verlag, Zirndorf

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
und meiner Vaterstadt gewidmet.

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Professor Dr. Liermann (Erlangen), der mir dieses Thema stellte. Die Bearbeitung war für mich keine abstrakt-trockene Angelegenheit; es war vielmehr reizvoll in den alten Fürther Akten zu arbeiten und längst Vergessenes aus der Rechtsgeschichte meiner Heimatstadt ans Licht zu bringen.

Weiterhin danke ich Herrn Dr. Schwammberger, der mir das im Städt. Archiv Fürth vorhandene Material zugängig machte, sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth für den mir gewährten Druckzuschuß.

Ebenso danke ich den Angestellten des Stadtarchivs Fürth für das jederzeit bewiesene freundliche Entgegenkommen.

Die Verwaltung des Fleckens Fürth zur Zeit der Dreiherrschaft

(Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bürgermeister)

	Seite
Literaturverzeichnis	7
I. Teil: Die Organe der Verwaltung und ihre Tätigkeit	11—60
A. Geschichtliche Entwicklung	
1. Die Dreiherrschaft	11
2. Die Rechtsquellen der Fürther Verwaltungstätigkeit	15
B. Die Verwaltung des Fleckens Fürth	
I. Die Organe der Verwaltung	
1. Die Bürgermeister	16
a) Ihre Wahl	16
b) Wer wurde Bürgermeister?	19
c) Ihre Amtszeit	20
d) Verpflichtung der Bürgermeister und Uebergabe der Geschäfte	22
2. Die Vorsteher	26
3. Die Ganze Gemein	31
4. Ueberblick über die Bedeutung dieser Organe	37
II. Die Aufgaben der Verwaltungsorgane	
1. Uebersicht	37
2. Finanzwesen	39
3. Gesundheitswesen	42
4. Sicherheit und Wohlfahrt	47
5. Landwirtschaft und Gewerbe	53
6. Verkehr	54
7. Gemeindliche Betriebe	55
C. Rechtsgeschichtliche Würdigung	58
D. Schlußwort	60
II. Teil: Verzeichnis der Bürgermeister von 1567 bis 1796	63—96
Anhang:	
Grundriß des Fleckens Fürth von 1717	99
Gemeindeordnung von 1652	101
Bettelordnung von 1715	113
Bäckerordnung von 1772	117

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0004

Literaturverzeichnis

Akten aus dem Stadtarchiv Fürth.

Dompröpstische Gemeindeprotokolle 1592—1798
Gemeindenebenprotokolle
Bürgermeisterrechnungen 1567—1798
Beilagen zu den Bürgermeisterrechnungen
Schulden und Abrechnungsbuch 1757—1767
Waldrechnungen
Verkaufsprotokolle der Gemeinde Fürth
Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Bamberg
Renovierung der kaiserlichen Privilegien 1744
Fürthische Privilegien (A 12)
Chronik von Fürth. Handschrift von Gruber (A 500)

Albig: Chronik von Fürth. Handschrift des Informators Albig 1778. Fürth 1778.
Gemeindeordnung von 1652
Gemeindestreitigkeiten über die Bürgermeisterwahl

Staatsarchiv Nürnberg
Gemeindeordnung von 1497

Marx: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart von Friedrich Marx. Fürth: E. Willmy 1887.
Gewerbe- und Handelsgeschichte der Stadt Fürth von Fr. Marx. Fürth: M. Krauß 1890.

Saueracker: Erhard Andreas Sauerackers Versuch einer Chronologisch - Diplomatisch - Statistischen Geschichte des Hofmarktes Fürth und seiner zwölf einverleibten Ortschaften. Nürnberg und Leipzig: G. F. G. Schad i. Komm. 1786/89. Theil 1—4.

Nordgauische Staatengeschichte oder höchstmerkwürdige Beschreibung des Burggravthums Nürnberg . .
Bey Gelegenheit einer chronologisch-diplomatisch-statisti-

schen Beschreibung der Hofmark Fürth. Theil 1—4. Frankfurt und Leipzig 1790.

Fronmüller: Chronik der Stadt Fürth. Fürth: J. L. Schmid 1872 (1. Aufl.). Fürth: A. Schmittner 1887 (2. verm. Aufl.).

Dr. Michel Hofmann: Die mittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth. Diessen v. München. J. C. Huber (in Komm.) 1932.

Frhr. v. Guttenberg: Das mittelalterliche Fürth (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte). München 1933, 6. Jahrg. 3. (Schluß-) Heft.

„Alt Fürth", Fürther Heimatblätter mit Aufsätzen von Dr. Schwammberger und Dr. Scharrer. Jhrg. 1937/38.

Das Bayerland: 45. Jahrgang, Nr. 17. München 1934.

I. Teil

Die Organe der Verwaltung und ihre Tätigkeit

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Die Dreiherrschaft.

„Fürth, 30. Juli 1804 be 1804

Die U. E. zeigt alleruntertänigst an, daß die hiesige Gemeinde noch immer in Nürnberg eine Kiste mit Documenten aufbewahrt, welche die Schußlade genannt wird, und trägt darauf an, daß solche hierher gebracht und die Documente in Hinsicht ihrer Nutzbarkeit untersucht werden können.

Als der Ort Fürth mehrere Herrschaften über sich anerkennen mußte, suchte die hiesige Gemeinde so gut als es nur immer ging sich durch den Besitz ihrer Documente gegen die Anmaßungen anderer zu verwahren. Sie bildete daher aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß, welcher aus einigen Bürgern und aus verschiedenen Eigenthümern des zu Fürth gehörenden platten Landes bestand, dieser war unter dem Namen der Schußführer bekannt und im Besitz der für den Ort Fürth wichtigen Documente.

Das Mistrauen gegen ihre damaligen Obrigkeiten rieth ihnen, ihre Documente in einer eisernen Kiste nach Nürnberg zu schicken und auch dort ihre Zusammenkünfte zu halten.

Diese Documente sollen besonders in Hinsicht der Rechte und Verpflichtungen gegen die ehemalige Domprobstey Bamberg wichtige Aufschlüsse liefern. Der Syndikus der Gemeinde Assessor Korte hat nun mehrmals diejenigen der hiesigen Bürger, welche von der Aufbewahrung dieser Lade, worüber besonders der Viertelsmeister Habel und Gemeinde Deputierte Schneider, welche die Schlüssel dazu haben, Kenntniß besitzen, aufgefordert solche hierher zu schaffen, allein alle Vorstellungen sind nicht vermögend gewesen, sie zu diesem Entschluß zu bringen.

Die Documente fehlen also noch immer hier und statt daß dadurch manche Irrungen zwischen der jetzigen Special Administration und der Gemeinde auf das leichteste beseitigt werden könnten, ruhen solche noch jetzt in Nürnberg und nützen zu nichts.

Gegenwärtig steht diese Lade in dem Gasthof zur Blauen Glocke in Nürnberg.

Dieses wenige Zutrauen der hiesigen Bürger gegen ihre Obrigkeit bezeichnet ihren Charakter und giebt neue Beweise wie sehr solche zu Bildung von Sektionen geneigt sind. Wir halten daher aus doppelter Rücksicht die Herschaffung dieser sogenannten Schußlade für durchaus notwendig.

Einmal ergiebt sich vielleicht aus den darin aufbewahrten Documenten die Rechte der ehemaligen Domprobstey auf der einen und die Verpflichtungen der hiesigen Gemeinde auf der anderen Seite und es wird alsdann sehr leicht seyn, die hiesige Gemeinde zu überzeugen, was sie am Domprobsteylichen Lehns Abgaben zu zahlen und was sie übrigens für Rechte gegen dieselbe hat, andernseits wird ihnen dadurch eine Gelegenheit benommen, gegen ihre Obrigkeit ferner Mistrauen zu haben und der Grund zum Verschlossenen, der den hiesigen Bürgern so sehr gegen seine Obrigkeit Eigenlich geht damit verlohren.

Dies letztere scheint uns besonders die Herschaffung dieser Lade notwendig zu machen, denn es ist wirklich viel, daß es noch Bürger in einem Staate geben kann, die gegen die humanen und liberalen Gesinnungen des Regenten und der Landesregierung Mistrauen hegen können.

„Wir . . . . . daher E. K. M. allerunterthänigst bitten uns die Maasregeln vorzuschreiben um die in Nürnberg aufbewahrten Documente des Orts Fürth hierher zu bekommen, da auf den Wegen der Vernunft und Belehrung solche nicht hierher zu schaffen seyn werden.

Wir hatten zwar gleich als uns hiervon Kenntnis wurde die Befugnis gehabt, die Auslieferung der Lade zu verlangen denn wir vertreten ja die Stelle des Magistrats allein da solche in Nürnberg befindlich ist und überhaupt hier über sich die angesehensten Bürger des Orts die Aufsicht anmaßen, da haben wir ohne Allerhöchst dern Vorwissen hierbey keinen entscheidenden Schritt thun mögen.

Koerner."

Dieser Bericht, den der Assessor Koerner an das Kriegs- und Domänenamt Friedrich Wilhelms nach Ansbach schreibt[1]), führt uns mitten hinein in die Wirrnisse und Tragik der Fürther Geschichte. Unter drei Herrschaften (Dompropstei Bamberg, Markgraf zu Ansbach-Bayreuth, Freie Reichsstadt Nürnberg) stehend, müssen die Bürger ängstlich das hüten, was ihnen an Rechten verbrieft ist, um sich wenigstens notdürftig gegen die Uebergriffe dieser Herrschaften wehren zu können.

Andererseits erzählt dieses Schreiben von der Uneinigkeit der Bürger untereinander. Jede Partei versuchte die wichtigen Documente in ihre Gewalt zu bekommen, um so ihren Einfluß auf

[1]) Fürth Stadtarchiv.

die Verwaltung und ihren Machtbereich zu vergrößern. Um dieses ewige Hin und Her zu beenden, wählte man schließlich einen Ausschuß, die Schußführer genannt, der die Aufgabe hatte, die Lade mit den Documenten zu verwahren.

Und nun ist wieder bezeichnend, daß man nicht wagte, diese wichtigen Akten in Fürth zu belassen, sondern sie in den Keller eines Wirtshauses nach Nürnberg schaffte.

Tragikomisch, doch ebenso charakteristisch ist schließlich noch die Geschichte der Heimholung dieser Lade, die „aus einer stark mit Eisen beschlagenen Geldkasse, wovor 3 Vorhängeschlösser befindlich sind" besteht. Zunächst gelingt es nicht die Schlüssel aufzutreiben, die in verschiedenen Händen verwahrt sind. Zwei davon findet man in Fürth, den anderen hütet ein Schweinauer Schußführer. Nun hält man es für besser, den Schweinauer vom ganzen Vorhaben überhaupt nicht zu benachrichtigen, da man seinen Widerspruch fürchtet; denn das platte Land hängt an den alten Ueberlieferungen. So reisen die beiden Assessoren, die mit der Durchführung der ganzen Angelegenheit beauftragt sind und zwei Fürther Bürger (der Deputierte Schneider und der Kaufmann Gebhardt) nach Nürnberg, nehmen die Kiste in Empfang „übergeben sie dem ordinairen Nürnberger Boten zum Transport an die Adresse des Deputierten Schneider", von wo sie dann versiegelt aufs Geschäftshaus gebracht wird. Dort wird sie unter Einhaltung der Vorschriften geöffnet, nur das dritte Schloß muß man gewaltsam sprengen — der Schweinauer darf ja nichts wissen! — und durchgesehen.

Kaum hat der's jedoch erfahren, erhebt sich ein mächtiger und einhelliger Protest der ehemaligen Landschußverwandten zu Schweinau, Groß- und Kleinreuth, Stadeln, Mannhof, Aßenhof, Ober- und Unterfürberg, Farrnbach, Poppenreuth.

Doch den Protesten bleibt der Erfolg versagt, Fürth ist ja zu dieser Zeit (seit Januar 1792!) schon unter einheitlicher preußischer Verwaltung, die alten Institutionen sind bedeutungslos geworden. Auch die Schußführer haben (ohne daß es ihnen schon zum Bewußtsein gekommen ist) ihre Daseinsberechtigung verloren.

Am Ende dieser Entwicklung ist die Frage nach ihrem Beginn und den Ereignissen, die dazu geführt haben, interessant und wichtig. Deshalb sei hier ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Dreiherrschaft eingefügt.

Unwesentlich für diese Abhandlung ist der Streit über die Gründung des Ortes selbst, der heute noch nicht zur Zufriedenheit aller entschieden ist. Mag Fürth eine Gründung der Merowinger (wie Freiherr v. Guttenberg entscheidet) oder Karls des

Großen sein (wie Fronmüller, Helm, Weigel u. a. sagen), für die Dreiherrschaft ist erst das Jahr 1007 von Wichtigkeit.

In diesem Jahr gründete Kaiser Heinrich II. das Bistum Bamberg. Er war bestrebt, seine neue Stiftung möglichst reich auszustatten, und vermachte ihr daher zahllose Güter, von denen in unserer Gegend z. B. Herzogenaurach, Forchheim und vor allem Fürth interessieren. Damit hatte Fürth seine Rolle als Königsgut ausgespielt und war unter die Herrschaft des Bischofs von Bamberg gekommen. In seiner Schenkungsurkunde hatte der Kaiser bestimmt, daß der Bischof seinen eigenen Vogt in Fürth einsetzen dürfe. Die ersten Bamberger Vögte waren die Grafen von Abenberg, deren Erbe um 1200 die Burggrafen von Nürnberg, somit also die Zollern, die späteren preußischen Könige und Markgrafen von Ansbach-Bayreuth antraten. Zwar übertrug Konrad der Fromme (durch Urkunden von 1303, 1307 und 1314) seine Vogtei wieder auf Bamberg zurück, aber das hinderte die Markgrafen von Ansbach-Bayreuth nicht, ihre alten Rechte im Laufe der Jahrhunderte immer und immer wieder geltend zu machen und durch Errichtung eigener Aemter wie z. B. des Geleitsamtes Einfluß auf die Verwaltung zu bekommen. Wie und wann ihnen das allmählich gelungen ist, wird sich zeigen.

Daneben trat eine dritte Macht auf: die freie Reichsstadt Nürnberg.

Sie war binnen kurzer Zeit, durch wertvolle kaiserliche Privilegien begünstigt, zu höchstem Ansehen und äußerster Machtentfaltung gekommen und bestrebt ihren Einfluß möglichst auch außerhalb ihrer Mauern geltend zu machen. Unter Berufung auf das alte Reichsschultheißenamt und die damit zusammenhängenden Geleitsrechte verstand man es Anteil an der Verwaltung Fürths zu gewinnen[2]).

Das sind also die drei Kräfte, die das Schicksal Fürths bestimmen und in ihrer oft kindisch wirkenden Eifersucht viel Zwiespalt, kleinlichen Streit, aber auch offene Kämpfe erzeugen. Damit bietet Fürths Geschichte ein typisches Beispiel der ehemaligen deutschen Zerrissenheit und sie zeigt, welch unglückliche Folgen derartige Zustände auf die Verwaltung, auf das Zusammenleben der Bürger untereinander und ihren Wohlstand haben.

Jede dieser Mächte hatte ihre Aemter in Fürth und ließ durch ihre Vertreter ihre Ansprüche durchsetzen, was diese Skizze in großen Zügen veranschaulichen soll:

---

[2]) Vgl. Erich Frhr. v. Guttenberg: Das mittelalterliche Fürth im Spiegel der Reichs- und Territorialgeschichte.

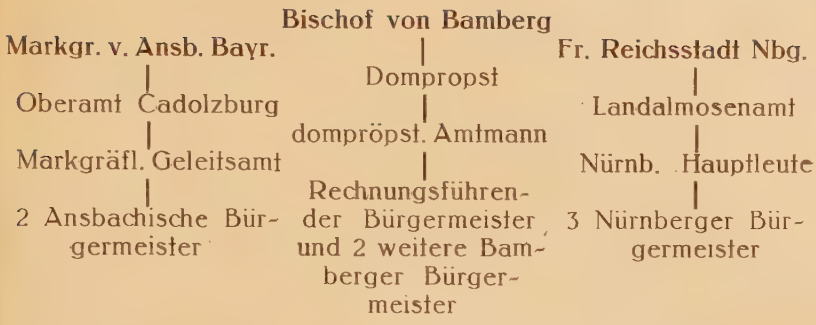

So gliederte sich auch der Flecken Fürth gebietsmäßig in drei Teile: Hier wohnten die dompröpstisch Bamberger Untertanen, in jenen Häusern die der Freien Reichsstadt Nürnberg und den dritten Teil hatten die markgräflich Ansbachischen inne. Ein aus dem Jahre 1717 stammender, im Anhang aufgenommener Plan zeigt uns dies in eindringlicher Weise.

Daß sich hier für den Forscher unermeßliche Fundgruben auftun, deren Schätze die bunteste Mannigfaltigkeit und die reichsten Werte aufweisen, bedarf keiner Erwähnung.

So sehr es wohl zu wünschen ist, daß all die Probleme, die sich hier bieten, eine Behandlung nach den verschiedensten Richtungen hin erfahren, so wenig kann dieses Ziel bei einer ersten Bearbeitung verfolgt und erreicht werden. Diese Ausführungen sollen daher die Fürther Verwaltungsfragen, insbesondere die Stellung und Tätigkeit der Bürgermeister so behandeln, wie sie aus den Fürther Quellen zu erfassen sind. Das sind vor allem die Gemeindeprotokolle und die Bürgermeisterrechnungen, die in fast ununterbrochener Reihenfolge im Stadtarchiv zu Fürth verwahrt sind. Die Bamberger Urkunden wurden hier bewußt noch nicht ausgewertet, eine Behandlung der angeschnittenen und vom Fürther Gesichtspunkt aus erörterten Fragen mit Hilfe des im Staatsarchiv Bamberg bereitliegenden Materials erweist sich für spätere Arbeiten als notwendig.

2. Die Rechtsquellen der Fürther Verwaltungstätigkeit.

Schließlich bleiben noch die Rechtsquellen der Fürther Gemeindeverwaltung zu erwähnen. Das sind vor allem: das Gewohnheitsrecht, die Privilegien Kaiser Heinrichs II. und die Gemeindeordnung von 1652. Besonders auf die Bedeutung des Gewohnheitsrechts wird in dieser Abhandlung öfter hinzuweisen sein, die Gemeindeordnung ist im Anhang beigefügt. Die älteste

Gemeindeordnung von Fürth stammt aus dem Jahre 1497. Sie ist im Original verloren gegangen, eine Abschrift wurde etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts angefertigt. Dieser Zeitpunkt bestätigt sich auch insofern, als uns die im Vorspruch aufgeführten Dorf- und Gemeinmeister im Jahre 1631 als Bürgermeister begegnen. Da diese Abschrift, die sich im Staatsarchiv Nürnberg befindet[3]), in neuester Zeit als nicht mit dem Original übereinstimmend bezeichnet wird, da ferner die Gemeindeordnung von 1652 ausführlicher ist als jene, wurde hier die Gemeindeordnung von 1652 aufgenommen. Interessant ist schließlich noch, daß in dieser Urkunde noch nicht die Bezeichnung „Bürgermeister" sondern „Dorf- und Gemeinmeister" auftritt.

Außer den Protokollen und Rechnungen leisteten die im Literaturverzeichnis angeführten Schriften und Werke aufschlußreiche Hilfe.

B. Die Verwaltung des Fleckens Fürth.

I. Die Organe der Verwaltung.

1. Die Bürgermeister.

a) Ihre Wahl.

Die wichtigste Versammlung der Gemeinde Fürth fand jeweils am 26. Dezember, dem St. Stefanitag[4]), statt. In dieser wurden die Bürgermeister gewählt. Im Namen der Gemeindeherrschaft verlas der Pfarrer von der Kanzel beim morgendlichen Gottesdienst ein proclama, auch Verkündzettel genannt, und forderte wohl auch zu zahlreichem Besuch und zu reger Teilnahme an dieser wichtigen Handlung auf. Um zwölf oder ein Uhr versammelte man sich dann im dompropsteilichen Amtshaus. Wiewohl dies meist die bestbesuchten Gemeinden[5]) waren, kam es auch hier vor, daß nur wenige erschienen. Dies richtete sich eben nach dem jeweiligen Interesse, das man den Neuwahlen entgegenbrachte. Wenn der Besuch allzu dürftig war, wartete man eine Stunde, doch meist ohne Erfolg.

Nun eröffnete der dompropsteiliche Amtmann die Sitzung. Zunächst wurde die Gemeindeordnung verlesen, dann die Rech-

[3]) Nürnberg, Staatsarchiv Losungsamt, Res. Urkunde 28—226.
[4]) Diesen Termin verbürgt schon das erste noch vorhandene Gemeindeprotokoll von 1592; s. a. Gemeindeordnung im Anhang, Art. 4.
[5]) Die Versammlung der Gemeinsgenossen wurde „Gemeinde" auch „Gemain" genannt.

nungslegung durch den regierenden Bürgermeister vorgenommen (wovon in einem anderen Kapitel gehandelt wird). Hierauf verkündete der Amtmann, daß nun die Bürgermeister gewählt werden könnten. Jetzt verlassen die Nürnberger und Ansbacher Untertanen den großen Versammlungssaal und begeben sich in den „Oberen Tennen". Bei den im „ordentlichen Wahlzimmer" zurückgebliebenen Bamberger Untertanen schreibt der rechnungsführende Bürgermeister auf die Wahltafel drei Ansbacher und drei Nürnberger, oder wenn zwei Nürnberger abgegangen sind, sechs von dieser Partei auf die Tafel. Aus der Zahl dieser sechs bzw. neun Angeschriebenen müssen die Bürgermeister gewählt werden. Dies geschieht nun so, daß jedes anwesende Gemeindeglied je einem der vorgeschlagenen Ansbacher und Nürnberger sein Votum — wohl durch einen einfachen Strich oder Haken — beisetzt. Dann zählt der rechnungsführende Bürgermeister die Stimmen zusammen und ruft die neugewählten Ansbacher und Nürnberger Bürgermeister aus. Damit gelten sie als gewählt.

Inzwischen hat sich der entsprechende Wahlakt bei den Nürnberger und Ansbacher Untertanen auf der Tenne zugetragen. Dort haben die abkommenden beiden Ansbacher und Nürnberger Bürgermeister drei (zuweilen auch vier) bzw. sechs dompropsteiliche Untertanen durch Anschreiben an die Tafel in Vorschlag gebracht. Auch hier setzen die Gemeindeglieder nach Belieben ihre Stimmen den ihnen genehmen Kandidaten bei. Dann nimmt der Ansbacher oder Nürnberger Bürgermeister die Tafel ab, trägt sie in das ordentliche Wahlzimmer und ruft dort die neuen dompropsteilichen Bürgermeister aus.

Mit einer organisatorischen Schwierigkeit hatte sich diese Methode jedoch abzugeben: Es wurden jeweils die zwei gegnerischen Parteien von der dritten gewählt. Der rechnungsführende Bürgermeister konnte also seine Wahl nicht zu Ende bringen, bevor die Nürnberger Untertanen von der Tenne zurück ins Wahlzimmer gekommen waren, um sich dort an der Wahl der Ansbacher zu beteiligen. Aehnliches wiederholte sich dann bei der Wahl der Nürnberger durch die Ansbacher.

Der Amtmann hatte in die Wahl nicht einzugreifen. Im großen Saal war er zugegen, in die Tenne kam er überhaupt nicht. Als sich der Amtmann z. B. einmal (im Jahre 1730)[6] in die Wahl einmischen wollte, gab es einen großen Tumult. Die Bürgermeister ließen sich das Recht, ihre Nachfolger anzuschreiben, nicht

6) Fürth Stadtarchiv A 450.

streitig machen. So hatte der Amtmann höchstens mittelbaren Einfluß; doch auch der war nicht allzu groß, da ja gerade der rechnungsführende Bürgermeister stets von den Nürnbergern und Brandenburgern gewählt wurde. Ein Stimmrecht vollends stand dem Amtmann nicht zu. Der Gerichtsschreiber durfte selbstverständlich auch nicht mitwählen.

Die Gemeinde selbst hatte im allgemeinen keinen Einfluß auf die Auswahl der Bürgermeister. Vielmehr besprachen die Bürgermeister unter sich ganz zwanglos vor der Wahl oder am Thomastag, wenn die Hirtenrechnung abgelesen war, „was man vor wackere Leute von einer oder andern höchst und hoher Herrschaft Angehörigen in Vorschlag bringen könnte."[7] Eine derartige Beratung war jedoch nicht zwingend. Abstimmungen, ob der oder jener vorgeschlagen werden solle, kamen nicht vor, insbesondere jedoch wurde darüber niemals etwa eine vorbereitende ganze Gemein einberufen.

Dies war der allgemeine, jahrhundertlang geübte Gang der Bürgermeisterwahlen[8]. Natürlich gab es ab und zu Meinungsverschiedenheiten und Abweichungen in den einzelnen Gepflogenheiten. So kam es z. B. im Jahre 1715 vor, daß die Nürnberger Bürgermeister von den Gerichtsschöpfen an die Tafel geschrieben wurden. Dies mag sich öfter ereignet haben „weilen die Gericht Schöpfen den Vorsitz vor denen Bürgermeistern praetendirt."[9] Doch das hat schließlich auf die rechtliche Stellung der Bürgermeister, besonders was ihre Beziehungen zu den drei Herrschaften anbelangt, keinen ernsten Einfluß. Seit 1729 jedenfalls mußten die Gerichtsschöpfen den Bürgermeistern das Anschreiben in vollem Umfang überlassen. Ernster sind die Bestrebungen zu werten, die zu gewissen Zeiten von den verschiedenen Herrschaften gemacht wurden um Einfluß auf die Kandidaten zu bekommen. Und da geschah es manchmal, daß die Brandenburger Untertanen ins Geleitshaus zitiert und ihnen Verhaltungsmaßregeln für die Wahl mitgegeben wurden. Diese Verhaltungsmaßregeln wurden dann auch in dem Befehl zusammengefaßt, der und jener dürfe nicht gewählt werden. Hier kamen wieder die Gegensätze zum Vorschein, die sich trennend zwischen die drei Herrschaften und damit auch zwischen die Bürger legten. Zu

---

[7] a. a. O.

[8] Er kann schon in den ersten Gemeindeprotokollen im 16. Jahrh. beobachtet und bis zur Uebernahme der Verwaltung durch die Ansbacher Organe verfolgt werden. S. a. Gem.O. im Anhang, Art. 4.

[9] Fürth Stadtarchiv A 450; 428.

solchen Zeiten trat dann das Hochfürstliche Haus Ansbach für die neuerwählten Bürgermeister gegen den Amtmann ein.

Gerade bei diesen Bürgermeisterwahlen kann das Unnatürliche und Widersinnige der Dreiherrschaft erkannt werden. Zu dieser Erkenntnis mag folgende Möglichkeit, die sich öfter in die Wirklichkeit umsetzte, beitragen: Ein dompropsteilicher Untertan wird ordnungsgemäß Bürgermeister. Einige Jahre später kauft er sich ein Brandenburger Lehenhaus. Damit wird er brandenburgisch-ansbachischer Untertan und kann nun zur Abwechslung als Anbacher Bürgermeister gewählt werden. Später verkauft er dieses Haus und kauft sich auf Nürnberger Boden ein. Nun kann der selbe Mann als Nürnberger Bürgermeister gewählt werden und amtieren. Er hat also das gleiche Amt im Laufe der Zeit nach drei Gesichtspunkten verwalten und die widerstrebenden Interessen dreier Herrschaften wahren müssen. Wie sich das vereinbaren ließ, richtete sich natürlich nach der Dienstauffassung, dem Charakter und der Einstelllung des einzelnen[10]).

b) Wer wurde Bürgermeister?

Nun zur zweiten für die Stellung der Bürgermeister äußerst wichtigen Frage: Wer konnte Bürgermeister werden?

Ursprünglich gab es vier Bürgermeister. Als im Jahre 1697 die Viertelshöfer (die bisherigen Ungemeinlichen) nach langem Kampfe Beteiligung an der Gemeindeverwaltung erhielten, erhöhte sich die Zahl der Bürgermeister auf sechs. Die endgültige Stärke von acht Bürgermeistern wurde erstmals im Jahre 1719 erreicht, da im Exekutions-Rezeß von 1717 auch den Ansbacher Untertanen die Stellung zweier Bürgermeister zugestanden wurde[11]). Dieser Zu-

[10]) Erhard Weißmann war einige Jahre dompröpst. Beständner. Durch den Kauf eines Ansbacher Hauses unter Kreß v. Kreßenstein wird er dessen Untertan. Kreß v. Kreßenstein ist Nürnberger und hat selbst wieder nur Ansbacher Lehen. Sein Untertan ist daher nicht Ansbacher, sondern Nürnberger. Prot. 450 S. 86.

Oder ein Mann war dompröpst. Bürgermeister, dann wurde er Brandenburger Untertan und als solcher auch Brandenburger Bürgermeister. Davon spricht das Prot. 450 S. 132.

[11]) Hier irren Fronmüller und Saueracker, die behaupten im Jahre 1717 hätte sich die Zahl der Bürgermeister um v i e r vermehrt. Sie lassen außer acht, daß eben durch die Aufnahme der Ungemeinlichen im Jahre 1697 die Bürgermeisterzahl schon um zwei erhöht worden war.

Saueracker: Geschichte des Hofmarktes Fürth, 11. Kap., S. 379.

Fronmüller: Chronik von Fürth, S. 128.

stand sei als der endgültig bestehende genommen und, da er die vorhergehenden Verhältnisse in sich schließt, zur Grundlage für die Beantwortung der oben gestellten Fragen gemacht.

Voraussetzung der Eignung zum Bürgermeisteramt war lediglich, daß der wahlfähige Mann Eigentümer eines Hauses war. Die Häuser waren, wie später dargetan wird, in ganze Höfe, Dreiviertels-, halbe und Viertelshöfe eingeteilt Von den Bürgermeistern mußten nun drei dompropsteiliche, drei nürnbergische und zwei ansbachische Untertanen sein. Davon hinwiederum mußten zwei dompropsteiliche und zwei Nürnberger jeder wenigstens einen halben Hof besitzen. Ein dompropsteilicher und ein Nürnberger durften jeder nur einen Viertelshof haben. Den beiden Ansbacher Bürgermeistern mußte ein halber bzw. ein viertel Hof gehören.

Der rechnungsführende Bürgermeister (auch Rechnungsführer, regierender, erster Bürgermeister, Bürgermeisterführer[12]) genannt) konnte nur aus der Zahl der Bamberger Untertanen mit mindestens einem halben Hof gewählt werden. Auf seine Stellung wird weiter unten näher einzugehen sein.

Vom Jahr 1700 an, als man Vorsteher einführte, wurde es üblich, die Bürgermeister aus der Zahl der Vorsteher zu erwählen.

c) Die Amtszeit der Bürgermeister.

Die Amtszeit der Bürgermeister betrug zwei Jahre. Der rechnungsführende Bürgermeister wurde nie unmittelbar als solcher gewählt. Er mußte vielmehr erst ein Jahr lang untergeordneter Bürgermeister sein. Daraus ergibt sich, daß dann jeder nur ein Jahr rechnungsführender Bürgermeister sein konnte. Grundsätzlich durfte niemand vor Ablauf von acht Jahren neuerlich zum Bürgermeister gewählt werden. (Von dieser Vorschrift können jedoch Ausnahmen beobachtet werden, die aus dem Bürgermeisterverzeichnis leicht zu ersehen sind.) Jährlich gingen vier Bürgermeister ab und zwar zwei Bamberger, ein Nürnberger und ein Ansbacher oder ein Bamberger, zwei Nürnberger und ein Ansbacher. Das mag folgendes Beispiel zeigen:

[12]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 1697 Aug. 28; 1705 Juli 25.

Im Jahre 1725 waren Bürgermeister:		1726:
Dompröpst:	Paul Sigm. Münch	Melchior Chr. Angerer
	Melchior Chr. Angerer	Georg Leonh. Stephan
	Wolff Ludwig Siebenkäß	Wolff Ludw. Siebenkäß
Brandenb.:	Johann Regenfuß	Christian Herzelein
	Johann Ch. Herzelein	Johann Conr. Epp
Nürnberg:	Peter Hoffmann	Michael Gruber
	Georg Leypold	Elias Frankh
	Michael Gruber	Stephan Eckert

1. Dompröpst. — Bamberger:

Münch war im vorhergehenden Jahr untergeordneter Bürgermeister und ist daher in diesem Jahr Rechnungsführer. Angerer und Siebenkäß waren noch nicht Bürgermeister und wurden in diesem Jahr neu gewählt.

Münch erscheint nicht mehr, da er schon zwei Jahre Bürgermeister war. Dafür rückt Angerer als Rechnungsführer vor. Siebenkäß kommt als regierender Bürgermeister nicht in Frage, da er nur einen viertel Hof hat. Als neu kommt Stephan dazu.

Im Jahre 1727:		1728:
Dompröpst:	Georg Leonh. Stephan	Johann Franz Daniel
	Johann Franz Daniel	Paul Sigmundt Münch
	Heinrich Schneider	Heinrich Schneider
Brandenb.:	Johann Konr. Epp	Friedrich Beyl
	Friedrich Beyl	Gabriel Castell
Nürnberg:	Elias Franckh	Johann Barthel
	Stephan Eckert	Hannß Lang
	Johann Barthel	Conrad Lehe

Der im Vorjahr an 2. Stelle erschienene Stephan wird Rechnungsführer. Angerer, der Rechnungsführer des vergangenen Jahres, scheidet aus, ebenso Siebenkäß. Neu kommen Daniel und Schneider hinzu.

2. Nürnberger:

Ebenso ist's bei den Nürnbergern. Aus diesem Beispiel ist auch ersichtlich, daß dann, wenn zwei dompröpstische Bürgermeister ausscheiden, nur ein Nürnberger abgeht und wenn im nächsten Jahr sich die Zahl der Nürnberger um zwei vermindert, die dompröpstischen nur um einen abnehmen.

3. Brandenburg-Ansbacher:

Auch die Amtszeit der Ansbacher beträgt zwei Jahre, darnach scheidet einer aus, womit also die Zahl der alljährlich neu zu wählenden Bürgermeister mit vier feststeht.

Nicht gern sah man, wenn vor allem ein Rechnungsführer vor Ablauf seiner Dienstzeit abtreten wollte. Als im Jahre 1696 Devenne um Enthebung von seinem Posten bat, da er durch häufige Reisen an der ordentlichen Führung der Kasse verhindert sei, bedeutet man ihm „daß dergleichen niemalen bei der Gemein Vorkommen, daß ein Bürgermeister unter dene zwey Jahren, wie sie erwehlet werden und Sie sonsten das Leben behalten einstmahlen resignirt Und da solches zugelassen würde, eine böse Consequenz erfolgen Thäte hatt vor anderthalb Jahren, da der zum Bürgermeister erwehlet worden sich wegen seiner Reysen beschweren und solches Bürgermeisteramt nicht annehmen sollen“[13]).

Kam es vor, daß ein regierender Bürgermeister während seiner Amtszeit starb, dann war es üblich, den vor ihm abgegangenen ersten Bürgermeister bis zum Ende des Jahres wieder mit der Rechnungsführung zu betrauen. Dies können wir z. B. im Jahre 1714 beobachten. Caspar Reindel starb kurz nach der Wahl. Es wurde deshalb bestimmt, „daß dessen Vorfahrer wiederumb an seine Stelle tretten solle“. So wurde Adam Kirzberger demnach aufs neue zum regierenden Bürgermeister confirmiert. Hier wollte man allerdings zunächst das Amt dem Sohne des verstorbenen Bürgermeisters übertragen, der großes Zutrauen genoß. Doch dieser erklärte, es sei ihm unmöglich, worauf man sich „eines alten Exempels“, der erwähnten Regelung erinnerte[14]). Ebenso wurde 1724 an Stelle des verstorbenen Gerichtsschöpfen und Bürgermeisters Rupprecht der gewesene Bürgermeister Scheuerlein wieder verpflichtet und in „Handgelobtnüß“ genommen[15]). Starb ein gewöhnlicher Bürgermeister, dann wurde an seine Stelle ein anderer gewählt[16]).

d) Verpflichtung der Bürgermeister und Uebergabe der Geschäfte.

In der ersten Gemeinde des neuen Jahres, die meist in der zweiten Januarhälfte stattfand, wurden die neugewählten Bürgermeister in die Pflicht genommen. Der Eid, den sie dabei leisteten, ist in seinem Inhalt seit Jahrhunderten überliefert, in Form und Wortlaut jedoch zuweilen umfangreicher, manchmal weniger ausführlich. Der Text war vom Dompropst zu Bamberg verfaßt. Der

13) Fürth Stadtarchiv A 452; 336.
14) Fürth Stadtarchiv A 428.
15) Fürth Stadtarchiv A 429; 1724 Okt. 14.
16) Fürth Stadtarchiv A 336; 338; 452; 1673 Juni 21.

Eid wurde im Amtshaus dem dompropsteilichen Amtmann abgelegt. Seit dem Jahre 1760 z. B. hatte er folgenden Wortlaut:

„Ihr sollet und wollet hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen Leibl. Eyd schwöhren, daß ihr dem Bamberg. Domb Probstey Gemeind Herrschafftlichen Amts und Gerichts Zwang, gemeinen Fleckens, und einer ganzen Gemeinde allhier, getreu und gewärtig seyn, ihren frommen und gemeinen Nutzen zu fördern, bewachen und bewahren helffen, Schaden warnen und wenden, als viel ihr verstehet, und auch möglich vorzukommen ist, auch was auch vorkommt, daran ichtes gelegen, einer ganzen Gemeind förderlichen anbringen; Wann und so offt ihr auch von der Gemein Sachen wegen erfordert werdet, gehorsamlich zu erscheinen, ohne Ehrhafft oder anderer erhebliche Ursachen, und zuvorgenommener Erlaubnüß, nicht außenbleiben, und in was Sachen ihr vor Gericht gefragt werdet, es berühre gemeinen Fleckens allhier all gut Herkommen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Statuten und Sazungen, auch was sich sonstigen ereignen mag, nichts davon ausgenommen; so sollet und wollet ihr, neben einer Gemeind, nach alten hergebrachten Gebrauch, eures besten Verstandes und Vermögens handeln helffen, mit Fleiß alles, so euch oblieget, ausrichten und handhaben, darinnen nicht ansehen, Freundschafft, Feindschafft weder Muth, Gaab oder Geschenk darumen nehmen, in keinerley weiß und Weeg; Was auch in Gemein Sachen gehandelt, geurthelt und berathschlaget wird, daßelbe niemand entdecken noch warnen, außer weme es von rechtswegen zu weissen gebühret, sondern Zeit eures Lebens und biß in eure Grube verschwiegen behalten Getreulich und ohne Gefährde."

Nachdem diese Formel verlesen war, sprach der Amtmann die Worte:

„Wie mir anjetzo vorgelesen worden und ich wohl verstanden, dem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."[17])

Dieses Gelöbnis wurde von den neuerwählten Bürgermeistern (und auch Vorstehern) mit erhobenen Eidesfingern nachgesprochen. Die alten Bürgermeister, die das zweite Jahr im Amt waren, wurden nicht mehr in dieser feierlichen Weise, sondern nur noch mit Handschlag vom Amtmann verpflichtet[18]).

Als etwas Selbstverständliches mutet es uns an, daß meist, wenn an der Eidesformel irgendeine Aenderung vorgenommen worden war, vor allem die Brandenburger durch das Gelöbnis zunächst einmal dagegen protestierten. Es bedurfte dann mehr-

17) Fürth Stadtarchiv A 320; 359,
18) Fürth Stadtarchiv 376; 1779 Jan. 19. Abweichende Regelung.

facher Ladungen und Strafdrohungen, bis endlich auch die Brandenburger Bürgermeister im Amtshaus erschienen und — wenn auch widerwillig — den Eid ablegten.

So weigerten sich z. B. im Jahre 1759 die Ansbacher Bürgermeister und Vorsteher auf Grund eines Befehls ihres Geleitskommissars den von ihnen geforderten Eid abzulegen. („Sie wollen dem Amt und Gerichtszwang des gemeinen Fleckens, keineswegs aber dem Domprobst den Eid ablegen"). In dieser Angelegenheit ist auffallend, daß sich neben den Nürnberger Untertanen auch die dompröpstischen den Ansbachern anschließen, da sie sich von den anderen nicht „separiren" wollen. Nachdem hohe Strafen (6 Rth.[18a]) und bei einer Weigerung über 10 Tage hinaus 12 Rth. pro Mann) festgesetzt waren, legten die Widerspenstigen nach einigen Tagen den verlangten Eid ab[19]).

Zwischen der Wahl am zweiten Weihnachtsfeiertag und der Verpflichtung erfolgte die Uebergabe der Geschäfte an den neuen Bürgermeister. Sie bestand darin, daß der Nachtwächter oder Gemeindediener die Gemeindelade mit der Kasse und den Akten vom abgegangenen zum neuen Bürgermeister schaffte. Auch das ging nicht immer ohne Reibereien vor sich. Gar manchmal kam es vor, daß der alte Bürgermeister mit seinem Nachfolger oder sonst mit der Wahl unzufrieden war, oder auch daß seine Kasse noch nicht so in Ordnung war, wie sie sein sollte. Dann weigerte er sich einfach unter irgendeinem Vorwand, die Lade herauszugeben und es bedurfte langer Verhandlungen, gütlichen Zuredens und endlich harter Gewalt, bis der Amtmann dem neuen Bürgermeister zu seinem Recht verhalf.

Gerade die kleinen Episoden und Zänkereien unter den Bürgermeistern, an denen die Fürther Verwaltungsgeschichte überaus reich ist, führen uns so recht vor Augen, mit welch unangenehmen Schwierigkeiten die Bürgermeister zu kämpfen hatten und wie schwer ihnen zuweilen von den verschiedensten Seiten ihr Amt gemacht wurde. Drum sei in diesem Zusammenhang folgender Zwischenfall erzählt:

Als im Jahre 1699 der abgehende Bürgermeister Bauer ein anscheinend nicht ganz einwandfreies Defizit von 114 fl. hinterließ, ging es bei den Neuwahlen heiß her. Der mit Bauer befreundete Metzgermeister und ehemalige Bürgermeister Wagner protestierte gegen die Wahl, da einige Gemeindeglieder angeblich ihre Stimme öfter als einmal an die Tafel geschrieben hatten. Daraufhin wurde die Wahl wiederholt, trotzdem verließ Wagner

[18a]) Rth. = Reichsthaler.
[19]) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 1759 Jan. 19.

mit seinen Anhängern das Amtshaus. Bauer weigerte sich, dem Nachtwächter die Kasse auszuliefern. Nun setzte man eine neue Gemeinde fest für den nächsten Tag, in der man eine Abordnung von vier Mann bestimmte, die zu Bauer gehen sollte um ihn zu fragen, warum er die Kasse nicht abliefere. Inzwischen hat sich Bauer mit seinem Freund Wagner und einem Anhang von sieben Gleichgesinnten in Georg Breuers Wirtshaus versammelt. Hier erscheint alsbald die Abordnung. Auf ihre Frage wird ihr geantwortet, sie hätten die Kasse überhaupt nicht. Ratlos können die Abgesandten mit diesem Bescheid wieder abziehen. Nun wird's dem Amtmann zu bunt. Er schickt die drei Bürgermeister Rupprecht, Dressel und Mennersdörfer mit dem Amtsknecht noch einmal hin und läßt dem Bauer vom Amtsknecht bei Strafe von 10 fl. die Ablieferung der Kasse im Amtshaus befehlen. Bauer selbst müsse sich beim nächsten Ehegericht verantworten. Wie der Amtsknecht sein Sprüchlein gesagt hat, schaut Wagner die anderen an, zwinkert mit den Augen und schüttelt den Kopf. Nun will der Amtsknecht wissen, was das bedeute. Doch alle schweigen still, nur Wagner hebt sein Glas, tut den andern Bescheid und sagt: „ich will dafür trinken; trink Bruder Beßler!" Jetzt mag ein fröhliches Zechen begonnen haben, während drüben die Gemeinde einhellig beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen bis zum Ehegericht[20]). (So „mächtig" war zuweilen der Einfluß des Amtsmanns, der Bürgermeister und der ganzen Gemein.)

Auch sonst bereitete den Bürgermeistern ihr Amt nicht immer reine Freude. Zwar ist es richtig, daß sie zu Ende jeden Jahres ihre Vergütung bekamen, daß sie auch anderweitig wacker Spesen und Auslagen verrechneten; dafür mußten sie sich aber gar manchmal arg beschimpfen lassen. Ausdrücke wie „Maulaffen, Schuldenmacher, Scheißkerle, Gemeinfresser" können wir uns heute Bürgermeistern gegenüber nicht mehr vorstellen[21]). Sie bekamen zwar meist ihre Genugtuung in Form einer Verwarnung der Sünder vor versammelter Gemeinde, die Uebeltäter wurden auch zuweilen ins Gefängnis gesteckt[22]), doch dies schloß gelegentliche Wiederholungen derartiger Respektlosigkeiten keineswegs aus. Oder ist es angenehm von offener Kanzel eine lose Rotte genannt zu werden, die sich gegen die Diener Gottes und den heiligen Predigtstuhl auflehne, weshalb am Palmsonntag (1705) der „Donner in dem Kirchturm eingeschlagen" habe? „Die ihr euch in solche Aemter heingedringet, hineingeschmiert,

20) Das Ehegericht = die ordentliche ungebotene Gerichtssitzung, zuständig für die niedere Gerichtsbarkeit.

21) Fürth Stadtarchiv A 427; 429; 450; 1704; 1705; 1728.

22) Fürth Stadtarchiv A 427; 1704 Okt. 9.

die ihr nicht dazu tüchtig seid einem solchen Amt vorzustehen . . ., die ihr auf der Gemeind ihren Bauch freßet und sauffet . . . und schlampampet, ihr seid rechte Sodomiter . . ."[23])

Derlei harte Worte fand der Pfarrer Dr. Lochner, weil die Bürgermeister fortfuhren ausgerechnet am Sonntag die Anlage einzusammeln. (25. Sept. 1705) Hier gab's natürlich einen geharnischten Protest nach Bamberg (als der Gemeindherrschaft) und nach Nürnberg (als der vorgesetzten Behörde des Pfarrers).

Uebel müssen wir es vollends vermerken, wenn die Bürgermeister bei Gelegenheit der Einsammlung der Anlagen mit Hinausschmeißen bedroht wurden[24]) oder aus anderem Anlaß gar mit Mord und Totschlag[25]).

Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn das Bürgermeisteramt nicht immer sehr begehrt war und wenn sich manche gegen eine Wahl wehrten, wie z. B. der Starkgraf, der schon angeschrieben war und wieder gelöscht werden mußte „weilen Er auf diejenigen, welche ihm die Wahl geben würden, geschimpft" habe[26]). Doch im allgemeinen wurden meist die angesehensten Bürger zu Bürgermeistern gemacht, was ja aus ihren Namen und Berufen leicht ersichtlich ist. Es sollen daher Vorkommnisse der oben geschilderten Art nicht verallgemeinert werden.

Die unmittelbaren Helfer der Bürgermeister in ihrer Verwaltungstätigkeit waren ursprünglich die Aechter, die Gerichtsschöpfen und später dann die Vorsteher, zu denen für kurze Zeit die Viertelsmeister traten.

Die Aechter und Gerichtsschöpfen sollen aus dieser Betrachtung ausscheiden, da sie gewissermaßen nur ehrenhalber als Berater der Bürgermeister in Erscheinung traten; ihr Ansehen und ihre Stellung erhob sie zweifellos über die Bürgermeister, was schon daraus ersichtlich ist, daß sie bei den Gemeindeprotokollen stets vor den Bürgermeistern genannt werden. Sie verfügten meist über ein Maß von Wissen und Erfahrung, daß sie vor den anderen auszeichnete. Deshalb finden wir sehr häufig, daß gerade Gerichtsschöpfen zu Bürgermeistern gewählt wurden.

2. Die Vorsteher.

Mehr Bedeutung und Einfluß auf die Verwaltung erlangen im Laufe der Zeit die Vorsteher.

---

[23]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452.

[24]) „Der Beer habe gleich ein Stuhlbein ausgetretten und damit getrohet zuzuschlagen." Fürth Stadtarchiv A 333; 1728 März 8.

[25]) Fürth Stadtarchiv A 338.

[26]) Fürth Stadtarchiv A 450.

Die ewigen Streitigkeiten zwischen den drei Parteien, die umständlichen und langwierigen Beratungen in der ganzen Gemeinde, nicht zuletzt aber auch der Verdruß, den die Bürgermeisterwahl im Jahre 1699 und die sich daraus ergebende Weigerung zur Uebergabe der Kasse brachte, ließen den Wunsch nach Vereinfachung der Verwaltung immer lauter werden und endlich in Erfüllung gehen. Vor allem sollten die zeitraubenden Verhandlungen in der ganzen Gemein vermieden oder doch wenigstens eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke wählte die „erbare Gemein" mit Genehmigung des Dompropstes am Trium Regum Ehegericht 1700 einen Ausschuß aus ihrer Mitte („zu Vorkommung weiterer Mißverständnüs und Zwiespalte"), der an die Stelle der ganzen Gemein treten sollte[27]). Er setzte sich aus 16 Mann zusammen. Sie wurden die Vorsteher genannt.

Ihre Auswahl erfolgte nach ähnlichen Gesichtspunkten wie die der Bürgermeister: ausschlaggebend war ihre Lehensherrschaft und ihr Besitz. Von den 16 Vorstehern waren 6 Bamberger, 6 Nürnberger und 4 Brandenburg-Ansbachische Untertanen[28]). Entsprechend der Aufteilung des Besitzes in Bauernhöfe, Paßgüter, Köblers- und Viertelsgüter waren sie in vier Gruppen eingeteilt. Jeder dieser Besitzstände entsandte vier Vertreter als Vorsteher.

Aufgabe der Vorsteher war es also, statt der ganzen Gemeinde mit den Bürgermeistern und Gerichtsschöpfen zu beraten und zu beschließen. Sie repräsentierten die Gemeinde. Dieses Kollegium erhielt den Namen „Vorstehersgemein". Tatsächlich bedeutete eine derartige Einrichtung eine gewaltige Erleichterung der bürgermeisterlichen Tätigkeit und eine merkliche Beschleunigung der Verwaltung. Einerseits brauchte nun nicht mehr wegen jeder Kleinigkeit die ganze Gemein einberufen zu werden, andererseits hatte man in den Vorstehern eine Reihe von Leuten an der Hand, die durch diese persönliche Berufung sich des Ernstes ihrer Verantwortung mehr bewußt waren als wenn sie im großen Haufen der Gemeindemitglieder geblieben wären. Diese Einrichtung zeigt, daß die alten Fürther, wohl infolge der mannigfachen Machteinflüsse, die auf sie ausgeübt wurden, den unfruchtbaren Parlamentarismus doch endlich satt bekommen haben.

Wichtige Angelegenheiten allerdings — zu erwähnen sind hier nur z. B. die Bürgermeisterwahl, die Erneuerung der Privilegien, Streitigkeiten der Bürger besonders mit dem Oberamt Cadolz-

27) Fürth Stadtarchiv A 336; 427.
28) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 1758 Jan. 23.

burg — wurden auch weiterhin vor der ganzen Gemein besprochen. Im Laufe der Zeit kann man ferner beobachten, daß in gewissen Jahren die Vorstehersgemein an Bedeutung verlor und die ganze Gemein wieder in den Vordergrund trat; verzichten konnte man jedoch auf die Vorsteher nicht mehr.

Die Amtszeit der Vorsteher, die später auch Sechzehner[29]) genannt wurden, betrug grundsätzlich vier Jahre. Gewöhnlich wurden sie in einer der ersten Vorstehersgemeinen oder ganzen Gemeinden nach der Bürgermeisterwahl gewählt. Dies hatte seinen Grund darin, daß — wie schon erwähnt — von nun an die Bürgermeister fast ausschließlich aus der Zahl der Vorsteher gewählt wurden. Ausnahmen kamen nur vor bei Gerichtsschöpfen oder wenn z. B. ein früherer Bürgermeister, der nicht Vorsteher war, etwa nach der durchschnittlichen Wartezeit von acht Jahren wieder gewählt wurde. Diese Einrichtung hatte aber auch zur Folge, daß die gewöhnliche Dienstzeit von vier Jahren oft unterschritten wurde. Doch auch nach oben war man mit der zeitlichen Begrenzung des Vorsteheramtes nicht so kleinlich wie bei den Bürgermeistern. Es wurden altbewährte Männer, die Erfahrungen gesammelt hatten, gerne länger im Dienste belassen. Es darf uns daher nicht wundern, wenn z. B. ein Mann wie Georg Kraft im Jahre 1716 um seine Entlassung bittet, da er nun seit 23 Jahren Vorsteher sei (wobei seine Bürgermeisterjahre vor 1700 eingeschlossen sind)[30]).

Die Wahl der Vorsteher erfolgte meist durch Zuruf, ihre Beeidigung grundsätzlich gemeinsam mit den Bürgermeistern.

Da die Einführung der Vorsteher immerhin eine wichtige Tatsache in der Fürther Verwaltungsgeschichte bedeutet, soll nicht versäumt werden, das diesbezügliche Protokoll hier aufzunehmen.

„Nachdem zur Einführung guter Einigkeit und Abwendung alles bishero verspürtes Verdruß sonderlich in gemeinlichen Sachen man sich dahin mit reifem Bedacht, auch Genehmhaltung gnädiger Herrschafft verglichen und unwiderruflich vereinbahret daß führohin und ins Künfftig bey allen nöthig befindlichen umb der Gemeind halber anzustellen habenden Zusammen Künfften an Seiten der Bauernhöf, dann der Paßgüther[31]) ingleichen der Köblersgüther[31]) und Viertelsgüther samtliche Poßeßorn nie mehr als von jeden Vier außerwehlte (so jedesmahl vier jahr dabey zu bleiben haben) erscheinen und die habende Nothdurfft in activi und paßivi vorgetragen und beobachten, mithin alle anderen und

[29]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452.
[30]) Fürth Stadtarchiv A 428; 452.
[31]) Vgl. S. 31.

deren particulair Stim außgeschloßen und ungültig seyn sollen, maßen hierüber ein ordentlicher und solenner Receß, wie es in ein und anderen specialiter zu halten, zu Papier gebracht werden und nun aber wie wohl nun zeitliche 6 Bürgermeistern wie sechs zehen hier zu gegenstehende von semtl. gemein erwehlte also von unßere Principale . . . . . erkohren und dem hochlöbl. Dom-probstey Ambt zu dem Ende vorstellig gemachet worden, daß wir durch würkliche Abschwehrung eines Eyds uns zu aller Treu, Sorgfalt und möglichsten Fleis in Gemeinschafftlichen Sachen so gut als in unseren eigenen der hohen Obrigkeit und Gemeind verbündig machen sollen und wollen also geloben und schwehren wir sembtlich und jeder insonderheit, daß wir förderist unßere ohnedieß obhabenden Pflichten gnädiger Herrschafft und dero hier praesentirendes ambt dann unßere Gemeind treu-hold und gewahr seyn deren allerseits frommen und Nußen best möglichst befördern und besorgenden Schaden vorbeuchen nicht weniger uns angelegen seyn laßen wollen allerseits hierbey interessirte gemeinds genoßene außer Zwitracht und in guter Verständnüs zu halten und an uns nichts verwinden zu laßen, was zu diesen abziehlenden Zweck dien und verträglich und alles was durch uns geschieht in geheim und verschwiegen zu halten, wo es aber wichtige Sachen betrifft vorher ein ieden Theil mit seinen Interessirten ob dem was vorkommen möchte vertrauliche Unterredung zu pflegen und was so than per mayora geschlossen bey dem Ambt getreulich anzeigen Solte aber durch die Vota der Vier auserkohrenen gevollmächtig ein gleichheit in der Stimme heraus Kommen, hette der gemeind Herr der Sache den final Ausschlag zu geben."

Es wurden als erste Vorsteher gewählt:

„Bauernhöffs erwehlte	Köbler
Heinrich Wagner	Daniel Bauer
Hannß Hoffmann	Hannß Bartlme
Adam Schuler	Conrad Vogel
Hannß Riel	Friedr. Sibndritt

Paßgüther	Viertlgüther
Johann Beßler	Paulus Gruber
Hannß J. Schildknecht	Valentin Lauerbach
Joh. Jak. Rednagl	Hannß Ph. Schickdanz
Peter Leykam	Ambros. Sudermann

geschehen in Trium Regum Ehegericht 1700"[32])

32) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452.

Die weitere Bedeutung der Vorsteher liegt darin, daß sie, die die dauernden Berater und Helfer der Bürgermeister waren, zu Aufgaben herangezogen werden konnten, die sonst den Bürgermeistern oblagen, und so zu deren Entlastung beitrugen. Andererseits konnten sie rasch und ohne viel Umstände in ihre Aufgaben eingeweiht werden. Wenn daher irgendwelche Ausschüsse oder Untersuchungskommissionen gebildet wurden, setzten sie sich neben den Bürgermeistern und Gerichtsschöpfen aus den Vorstehern zusammen.

Im Jahre 1703 wurde beschlossen den Ort in vier Viertel einzuteilen um des vielen Gesindels, das sich herumtrieb, besser Herr werden zu können; dazu wurden von den Vorstehern einige zu „Vorgehern und Hauptleuten" gemacht[33]). Oder im Jahre 1706, als der Holzfrevel im Fürberger Wald zu sehr überhand nahm, wurde je ein Bürgermeister und ein Vorsteher bestimmt, die wöchentlich im Walde Umschau halten mußten. Oder bei einem Holzstreit mit Zirndorf im Jahre 1705 wurde ein Ausschuß von fünf Mann gewählt, der mit den Zirndorfern unterhandeln sollte. Darunter war neben zwei Bürgermeistern und zwei Gerichtsschöpfen auch ein Vorsteher. Diese Beispiele könnten weitgehend vermehrt werden, es soll bei der Behandlung der Tätigkeit der Bürgermeister noch kurz darauf eingegangen werden[34]).

Von der Wichtigkeit der Vorsteher mag auch die Tatsache Zeugnis ablegen, daß man besonders in unruhigen Zeiten darauf bedacht war, ihre durch den Abgang der Bürgermeister verminderte Zahl rasch zu ergänzen. So besann man sich im Februar 1711, als wieder einmal Streit mit Ansbach herrschte, daß seit geraumer Zeit keine Vorsteher mehr gewählt waren. Deshalb begaben sich sechs Bürgermeister, zwei Gerichtsschöpfen und die restlichen zehn Vorsteher zum Amtmann, um dort die Ergänzungswahlen zu beantragen. Dieser willigte auch sofort ein, schon um „eine gute harmoniam zu stiften". Die Vorsteher gelobten „daß Sie der Gemeindt getreu und gewehr seyn würden dero schaden sich setzen und einfolgsam alles widrige zu hintertreiben."[35])

33) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 1703 Apr. 2.
Sollte ein Ueberfall erfolgen, wurde für jedes Viertel ein Treffpunkt festgesetzt. Diese vier Plätze waren: Der Markt vor dem Amtshaus, das Feuerhäuschen bei den Drei Königen, wo der Gemein Brunnen steht, das Hirtenhaus dem Schmied gegenüber, der Birnbaum in der Gegend des Gemein Brunnens. Es mögen dies die vier Zentren des damaligen Fleckens gewesen sein.

34) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 428.

35) Fürth Stadtarchiv A 336; 428; 1711 Febr. 27.

Nicht immer waren die Vorsteher voll Eifer bei der Sache. So müssen sich die Bürgermeister z. B. im Jahre 1714 beschweren, daß sich von den Vorstehern die meisten nicht zur Gemeinde einfinden. Es wurde dann beschlossen, sie bei der Strafe von 1 fl. zu zitieren. Jetzt kamen sie wieder zahlreicher[36]). Auch Zuspätkommen wurde bestraft. Es wurde nach der Betstunde eine Sanduhr aufgestellt, die eine halbe Stunde lief. Wer nach Ablauf der Uhr kam, hatte den festgesetzten Betrag der Strafe in die bereitstehende „Bixen" zu werfen[37]).

Die Tätigkeit der Vorsteher geschah ehrenamtlich. Ihre Spesen bekamen sie ersetzt, außerdem erhielten sie Diäten und am Schlusse jeden Jahres 1 fl. Besoldung.

3. Die Ganze Gemein.

Das wichtigste Organ der unmittelbaren örtlichen Verwaltung, das zugleich Helfer und Beaufsichtiger der Bürgermeister war, ist die nun schon öfter erwähnte „ganze Gemein".

Sie ist insofern nicht mit unseren heutigen Ratsversammlungen zu vergleichen als in der Ganzen Gemein unter gewissen Voraussetzungen jeder Ehrbare (daher auch die „erbare ganze Gemein" genannt) Sitz und Stimme hatte, es also weder einer Wahl noch einer Ernennung dazu bedurfte.

Die Teilnahmeberechtigung an der Gemein war folgendermaßen geregelt.

Die Fürther Bevölkerung war — in großen Zügen — eingeteilt in Hof- oder Hausbesitzer, Beständner und Juden (wobei es unter den Juden auch Hausbesitzer und Beständner gab). Die Hofbesitzer gliederten sich wiederum je nach der Größe ihres Besitzes in: Bauernhöfe oder ganze Höfe, Paß- oder Dreiviertelshöfe, Köblers- oder Halbhöfe und schließlich in Viertelhöfe.

Von diesen Bevölkerungsteilen hatten ursprünglich nur die Bauern, Paßgütler und Köbler das Recht der Teilnahme an der Gemein. Die Viertelshöfer waren bis zum Jahre 1697 ausgeschlossen. Bis dahin wurden sie auch nur die Ungemeinlichen genannt. Lange hatten sie um ihr Gemeinrecht zu kämpfen; endlich am 26. Dezember 1697 wurde die Sentenz des Dompropstes verkündet, wonach die Ungemeinlichen von nun an Viertler heißen sollten, das Recht erhielten sieben bis neun Mann zur Gemein zu entsenden und zwei Bürgermeister aus ihrer Mitte zu stellen. Am 26. Dezember 1697 wurden daher auch zum ersten Male sechs

[36]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 428.
[37]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427.

Bürgermeister aufgestellt. Da diese Tatsache für die Bürgermeisterfrage von außerordentlicher Wichtigkeit ist, sei der Wortlaut des Protokolls angeführt.

„So ist auch in dem zwischen denen Gemein und bishero so genannten ungemeinlichen Vor gewesenen Stritt und Jerung, darüber hiebevor etlicher maßen Von Ihro Hochwürden und Gnd. Sendentioniret Worden enntlichen der Verglich dahin angediehen, daß nach gnädig ergangener Sendenz man Sie fürohin mit dem Namen Viertler Betitule und Ihnen auf eine gewiese Anzahl alß von 7 biß 9 admittiren aus Ihren Mitteln 2 Bürgermeister erwehlen und Ihnen Ein biß Zwey stückh Viehe zu halten und auf die Gemein Treiben zu laßen gestattet werden. Woegen aller Unwillen Und bißhero geführten Neydt und Unwill gänzlich aufgehoben seyn und dieses alles zur Gnd. Gemeinschaffts Herrschafft Hohen Ratification anheimb gestellt seyn und verbleiben solle." (Protokoll vom 26. Dez. 1697)[38]).

Die Beständner hingegen blieben ohne Gemeinderecht. Sie nahmen daher grundsäßlich nicht, zuweilen vielleicht als Zuhörer, an den Versammlungen teil[39]); es konnten infolgedessen auch keine Bürgermeister aus der Reihe der Beständner gewählt werden.

Die Juden bildeten eine eigene Gemeinde in der Gemeinde. Sie berieten sich selbständig und sandten zwei bis drei Barnossen in die ganze Gemein. Markgräfliche Juden hatten ursprünglich keinen Zutritt zur Gemein, wovon uns wieder das Protokoll vom 26. Dez. 1697 Zeugnis ablegt: „Weylen aber vorhin niemahlen bey Versammlung Einer Erbaren Gemeindt Ein Markgräfl. Judt wäre erschienen; alß ist auch dißmahls mentionirten Meyer Ullmann gesaget worden, daß solches nicht Herkommens Seyn und Er alßdann seinen Weg wieder nach Hauß nehmen sollte."[40]) Im übrigen verstanden es die Juden wie überall so auch in Fürth (oder besonders da?), sich aus armseligen Emigranten im Laufe der Jahrzehnte in einflußreiche „Persönlichkeiten" zu verwandeln.

Interessant und wichtig wäre es, die Entwicklung und Wirkung der jüdischen Tätigkeit in der Fürther Verwaltung zu untersuchen. Die Gewißheit, daß dieses Thema wohl bald Gegenstand eingehender Forschung sein wird und die Größe dieser Frage, die den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, geben die Be-

---

38) Fürth Stadtarchiv A 336; 452.

39) So wurde z. B. 1749 Dez. 27 ausdrücklich festgestellt, daß ein Beständner in Gemeinsachen nichts zu sagen habe. Fürth Stadtarchiv A 450.

40) a. a. O.

rechtigung, dieses Gebiet nur mit dem obigen Hinweis zu berühren. Schließlich mag noch die Feststellung genügen, daß wir unter den Bürgermeistern keine Juden finden[40a]).

Die ganze Gemein war nicht an feste Sitzungsperioden gebunden; sie wurde je nach Bedarf oft ganz kurzfristig einberufen. Der Zwiespalt, der in der Fürther Verwaltung herrschte, tritt gerade auch hier in Erscheinung. Die normale Gemein wurde vom Amtmann „convocirt" und tagte im Amtshaus. Hier führte der Amtmann und in seiner Abwesenheit der dompropsteiliche Gerichtsschreiber den Vorsitz. Daneben trat noch eine Gemein zusammen, deren Tagungen im Schießhaus stattfanden. Sie wurde von den Bürgermeistern persönlich angeordnet und einberufen; der Amtmann nahm nie daran teil. Hier besprach man Angelegenheiten, die entweder im Widerspruch mit dompropsteilichen Anordnungen standen oder die man ohne Einmischung des Amtmannes ausmachen wollte. Dort gefaßte Beschlüsse bedurften zu ihrer allgemeinen Wirksamkeit jedoch der Genehmigung des Amtmanns, der ja die Gemeindeherrschaft verkörperte. Gar manchmal versuchte der Amtmann Einfluß zu gewinnen oder die Gemein im Schießhaus zu verbieten; doch stets ohne dauerhaften Erfolg.

Außerdem versammelte man sich auch ziemlich zwanglos in der Wohnung irgend eines Bürgermeisters, Vorstehers oder sonstigen Gemeindeglieds[41]).

Wie erwähnt, wurde die reguläre ganze Gemein vom Amtmann einberufen. Ab und zu brach Streit aus, ob der Amtmann das Recht habe, dies von sich aus im eigenen Namen vorzunehmen; denn grundsätzlich herrschte das Prinzip, daß die Gemein im Amtshaus nur auf „Anfordern" der Bürgermeister durch den Amtmann versammelt werden durfte. Wenn auch Ausnahmen von diesem Grundsatz zu beobachten sind, so muß er doch als der normale uralte Gang des Verfahrens bezeichnet werden. Denn als im Jahre 1599 der Amtmann einmal eine Gemein ohne Vorwissen der Gemeinds- oder Bürgermeister einberief und sich die Nürnberger Untertanen deshalb beim Magistrat der Stadt Nürnberg beschwerten, verteidigte sich der Amtmann damit, daß es nicht wahr sei, daß er in seinem Namen eine Gemein einberufen habe, „sondern wann in der Gemeind etwas fürgefallen, daß die verordneten Gemeinds- oder Bürgermeister solches im Amts-Haus angezeigt und eine Gemeins-Versammlung begehrt, Hat er Amtmann alsdann, wie mit Alters Herkommen und jedes-

[40a]) Vgl. jedoch Gemeindeordnung im Anhang, Art. 42.
[41]) Fürth Stadtarchiv A 316.

mahls so gebräuchlich gewesen, nit allein in seinem sondern auch zugleich in der Bürgermeister Nahmen eine Gemeind zusammen erfordern lassen . . ."[42] Auf diese Stelle berief man sich noch im Jahre 1752, als wieder einmal Uneinigkeit in solchen Dingen herrschte. Es darf daher das oben beschriebene Verfahren als das übliche bezeichnet werden, wenn auch hin und wieder Ausnahmen vorkommen; denn wie soviel im alten Fürther Gemeinwesen hing auch diese Frage nicht von geschriebenen Normen ab, sondern letzten Endes von der Tatkraft und dem Wollen der einzelnen Persönlichkeit. Umgekehrt hatten die Bürgermeister nicht das Recht von sich aus eine förmliche Gemein zu halten. Unterredungen der Bürgermeister unter sich bedurften keiner Genehmigung[43].

Daß die ganze Gemein nicht im Amtshaus sondern unter freiem Himmel stattfand, dafür sprechen für die Zeit vor 1580 Vermutungen, für die Zeit nachher finden sich keine Anhaltspunkte; im Gegenteil ist dies für ausgeschlossen zu betrachten. (Eben im Jahre 1599 wird dem Amtmann vorgeworfen, er habe verboten, die ganze Gemein auf offenem Platze oder unter freiem Himmel abzuhalten, damit sie im Amtshaus oder in seinem Wirtshaus stattfinde und dies nur „zu seinem Vortheil des Zechens halber". Der Amtmann kann sich jedoch nicht erinnern, daß in seiner 19jährigen Tätigkeit jemals begehrt wurde, unter freiem Himmel zu tagen. Im übrigen habe er das Zechen stets verwehrt; er habe nie mit den Bürgermeistern oder Gemein Leuten einen Trunk getan)[44].

Auf verschiedene Weise wurden die Bürger vom Stattfinden der Gemein in Kenntnis gesetzt und zu ihr gerufen.

Die feierlichste Art war die Verkündung von der Kanzel. Sie geschah bei wichtigen Anlässen; so wurde vor allem die ganze Gemein vom 26. Dezember am ersten Weihnachtsfeiertag in der Kirche verkündet.

Gewöhnlich wurde die Gemein durch Läuten der Glocke angesagt. Ein dreimaliges Anziehen rief die Gemeinsglieder zusammen. Da dies jedoch natürlich für viele oft sehr überraschend geschah, fanden sich manchmal recht wenig Bürger ein.

Wirkungsvoller war daher die dritte Form: Der Amtsknecht mußte von Haus zu Haus gehen und den Gemeinsgenossen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungspunkte das Stattfinden der Gemein mitteilen. Diese Methode wurde vorwiegend

---

42) Scheda des Not.Habel v. 27. Okt. 1752 Fürth Stadtarchiv.
43) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 1714 März 12.
44) Fürth Stadtarchiv A 338.

dann angewandt, wenn die Bürgermeister frühzeitig beim Amtmann um Convocierung der Gemein nachgesucht hatten und ein Tag für die Bekanntgabe zur Verfügung stand. Auch in diesem Fall wurden die Bürger noch durch den Glockenstreich an die Versammlung erinnert. Sogar dabei trat der Gegensatz zwischen den verschiedenen Herrschaften zuweilen in Erscheinung. So wurde am 14. Januar 1772 beschlossen, daß der dompröpstische Amtsdiener in Zukunft nicht mehr die Nürnberger und Ansbacher Untertanen bieten solle. Dieses Recht stehe dem „Glaitscommißarius" zu[45]).

Schließlich sei noch die einfachste Art erwähnt: am Ende der Gemein wurde gleich die nächste angesetzt. Dies findet sich aber fast nur, wenn gleich am folgenden Tag weiter diskutiert wurde, es sich also eigentlich um keine neue Gemein, sondern nur um eine Vertagung handelte.

Bis zur Einführung der Vorsteher und der damit entstehenden Vorstehersgemein wurde beinahe jede Kleinigkeit in der ganzen Gemein besprochen. Ihre Sitzungen waren daher häufig, die Frequenz dementsprechend gering. (Wir finden Versammlungen mit elf und noch weniger Gemeinsgenossen).

Seit 1664 wurde wieder Protokoll geführt und zwar vom Gerichtsschreiber. Darinnen wurden am Rande oder auch am Anfang des Textes die Teilnehmer vermerkt. Daß an einer Gemein kein Bürgermeister teilgenommen hätte, kam nicht vor. Wohl aber vermissen wir mitunter Gerichtsschöpfen. Das Fehlen der Gerichtsschöpfen wird dann auch einmal als Grund der Ungültigkeit eines Gemeinschlusses vorgebracht und hingenommen.

Die ganze Gemein repräsentierte die Gesamtbürgerschaft des Fleckens Fürth, so wie später die Vorstehersgemein die ganze Gemein verkörperte. In der ganzen Gemein trug meist der rechnungsführende Bürgermeister die zu behandelnden Punkte vor. Doch finden wir besonders vor 1700 nicht selten, daß der Amtmann oder in seiner Abwesenheit der Gerichtsschreiber dies tat. Die Gemeinsgenossen stimmten durch Zuruf oder Handaufheben ab. Galt es recht wichtige Beschlüsse zu fassen, mußte jeder Gemeinsmann das Protokoll unterzeichnen und neben den Namen sein Siegel drücken. („damit hernach sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne.") Dies war z. B. der Fall, als im Jahre 1706 die Erneuerung der von Kaiser Heinrich dem Heiligen gestifteten Privilegien in Wien beschlossen wurde[46]), oder bei einem Streit

---

[45]) Fürth Stadtarchiv A 320.
[46]) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452; 1700 Juli 6. 1706 Sept. 13 a. a. O.

mit Cadolzburg im Jahre 1701. Für diejenigen, die nicht schreiben konnten, unterzeichnete ein anderer[47]). Es gab Zeiten, da war die Verantwortungsfreude und Entschlußkraft der Fürther recht gering; sonst hätte es nicht vorkommen können, daß sich im Laufe der Sitzung ein Gemeinsgenosse nach dem andern leise drückte, um sich der Stellungnahme entziehen zu können, sodaß Amtmann, Gerichtsschreiber und Bürgermeister sich plötzlich allein gegenüber saßen.

Es war im Jahre 1703. Seit längerer Zeit herrschte wieder einmal Streit zwischen dem Amtmann und dem Oberamt Cadolzburg. Der Vogt und Castner von Cadolzburg hatte eigenmächtig Grund und Boden, welcher der Gemeinde gehörte, wie seinen eigenen abstecken lassen. Schon vor einigen Jahren hatte man mit Cadolzburg heftige Auseinandersetzungen gehabt, in deren Verlauf sogar drei Fürther festgenommen, nach Cadolzburg abgeführt und dort wochenlang gefangengehalten worden waren. Dieser trüben Tatsachen mögen sich wohl die Herren Gemeinsgenossen erinnert haben, als der Amtmann, in dieser Grundstückssache die Umfrage tat, was geschehen solle. So kam es, daß keiner aus sich heraus ging und eine richtige Antwort gab, sondern einer nach dem andern sich davon machte, sodaß nichts beschlossen werden konnte[48]).

War ein Haussässiger am Erscheinen verhindert, so konnte seine Frau für ihn teilnehmen. Ebenso ging das Gemeinrecht durch den Tod des Mannes auf die Witwe über. Dies sind die beiden Möglichkeiten, bei denen wir auch Frauen in der Ganzen Gemein finden[49]).

Daß für einen Hofbesitzer dessen Beständer das Gemeinrecht ausübte, kam wohl öfter vor, wurde jedoch stets wieder ausdrücklich verboten. Zugelassen wurde dies nur, wenn der Eigentümer sein Gut nicht bewohnte oder aus einem anderen Grunde sich gerade nicht im Ort aufhielt und daher sein Gemeinrecht nicht ausüben konnte[50]).

Sein Gemeinrecht an einen anderen zu veräußern, insbesondere zu verkaufen war unstatthaft. Auch mit diesem seltenen Fall mußte sich die Ganze Gemein einmal (13. Nov. 1695) beschäftigen. Am Biertisch hatte der Bäcker und Nürnberger Untertan Heinrich Falckenstorff von Hans Leberer das Gemeinrecht erkauft. Der Preis war eine „Tabackspfeuffen". Einmütig verurteilte die ganze Gemein dieses Vorgehen und bestimmte, „der Kauff soll null

[47]) 1701 Juni 30 a. a. O.
[48]) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 1703 Okt. 15.
[49]) Fürth Stadtarchiv A 452; 1697 Aug. 28.
[50]) Fürth Stadtarchiv A 336; 338; 452; 1666 Mai 20.

und nichts seyn en regard und ohne der Gemein Herrschaft Vorwißen Niemandt das Gemeinrecht oder was anders Von Gemeinlichen Wesen zu veralieniren Fug und Macht habe, dershalben auch hierinnenfalls der Kauff und Ver Kauff nicht stattfinden Kan." (Sehr hoch scheinen ja manche Fürther ihr Gemeinrecht nicht eingeschäßt zu haben.)[51]). Schließlich ist noch beachtlich, daß die Gemeinsgenossen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Teilnahme an den Sißungen hatten. Darauf mußten sie mitunter hingewiesen werden. Wenn all diese Hinweise nichts nüßten, wurden für Versäumnis der Gemein oder Zuspätkommen Strafen festgeseßt. So hören wir, daß dafür z. B. am 8. Juli 1701 15 Kreuzer Buße bestimmt wurden.

4. Ueberblick über die Bedeutung dieser Organe.

Soviel über die Stellung der Bürgermeister und ihre unmittelbaren Hilfs- bzw. Aufsichtsorgane. Zusammengefaßt kann sie in kurzen Worten so gekennzeichnet werden: Die ganze Gemein war beschlußfassendes, das Bürgermeisterkollegium unter Führung des regierenden Bürgermeisters aussführendes Organ. „Bürgermeister repräsentieren die Gemein sie sind wie eine ganze Gemein anzusehen, wie solche niemals würde complet zusammengebracht werden."[52]) Eingeengt zwischen ganze Gemein einerseits und Dompropsteiamt andererseits kam den Bürgermeistern verhältnismäßig nur geringe Selbständigkeit in der Verwaltung zu (was im übrigen aus den damals herrschenden Staatstheorien leicht zu erklären ist). Diese Machtverteilung verschiebt sich allerdings zu gewissen Zeiten zu Gunsten der Bürgermeister, wie z. B. bei der Einführung der Vorsteher erkannt werden konnte.

II. Die Aufgaben der Verwaltungsorgane.

1. Uebersicht.

Der verantwortliche Mann war der Rechnungsführer. Ihm oblag vor allem die Führung des Finanzwesens. Außerdem stand ihm „die Direction in allen gemeinlichen Angelegenheiten" zu; d. h. er hatte die Oberaufsicht über seine Mitbürgermeister und über die zu bestimmten Zwecken eingerichteten Commissionen, wie z. B. der Walddeputierten, der Zweigassenhauptleute, der Almosenpfleger, der Hirtenrechnung.

Die übrigen sieben Bürgermeister waren mehr oder minder nur seine Gehilfen. „Die Hilfe selbst aber hing von eines jeden

51) Fürth Stadtarchiv A 452.
52) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452; 1701 Sept. 27

eigener Willkühr, von dem vielen oder wenigen guten Willen, dessen Einsichten, besonders aber von seinem Ehrgeiz ab."[53])

Eine Einteilung nach Referaten in unserem Sinne kann nicht von Anfang an festgestellt werden. Es mag die Arbeitsverteilung eine ganz interne Angelegenheit gewesen sein, die von Fall zu Fall vorgenommen wurde. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts können wir eine regelmäßige Geschäftsverteilung beobachten. Es ergeben sich dabei folgende sechs Aemter: die Wach-Inspektion, Bau-Inspektion, Wald-Inspektion, Pflasterungs-Inspektion, Boten-Amt, Armen-Haus[54]).

Die Tätigkeit der Bürgermeister geschah nebenberuflich, doch nicht ehrenamtlich (wenn auch das Gehalt nicht hoch war). Die Vergütung zahlte der Rechnungsführer am Schlusse des Jahres. Sie betrug für ihn in normalen Zeiten 18 Gulden, für seine Mitbürgermeister 9 Gulden[55]). Außerdem wurden ihnen ihre dienstlichen Auslagen ersetzt, so vor allem die Dienstreisen (nach Ansbach, Bamberg, Cadolzburg, Nürnberg usw.). Dabei wurde meist nicht gespart, sodaß für „unterschiedliche Zehrungen" manchmal mehr darauf gegangen sein mag, als die Reise wert gewesen ist. Daneben hatte man aber auch noch andere Möglichkeiten, um sich seine Arbeit bezahlt zu machen. Man nahm da einen Augenschein vor, besichtigte dort die Wasserrisse, hier den Wald, kontrollierte die Marksteine, hörte die Hirtenrechnung ab — alles Gelegenheiten, die durch einen kühlen Trunk und einen angemessenen Imbiß erst erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich, da dies bei der Besprechung der einzelnen Tätigkeiten der Bürgermeister, besonders des Finanzwesens zu behandeln ist. Davon soll im folgenden Kapitel die Rede sein.

In großen Zügen kann die Verwaltungstätigkeit der Bürgermeister eingeteilt werden in: Finanzwesen, Gesundheitssorge, Wohlfahrt, Sicherheit, Verkehr und Sorge für Handwerk und Gewerbe; dazu kommt die Verwaltung der gemeindlichen Betriebe. Die Streitigkeiten und Kompetenzkonflikte mit den einzelnen Herrschaften können im Rahmen der angeführten Einteilung bei den jeweils maßgebenden Anlässen beleuchtet werden.

---

53) So heißt's in einem Brief der Königl. Polizey Commission Fürth an die Königl. Kriegs- und Domainen Kammer in Ansbach vom Jahre 1798. Damit ist wohl die Arbeit der Bürgermeister aus sachverständig-zeitgenössischem Munde am besten gekennzeichnet.

54) Fürth Stadtarchiv A 437.

55) Fürth Stadtarchiv. Bürgermeisterrechnungen.

2. Finanzwesen.

Grundlage jeglicher erfolgreicher Gemeindeverwaltung ist ein geordnetes Finanzwesen. Dieser Erkenntnis konnten sich auch die alten Fürther nicht verschließen. Die Kassaführung war daher in die Hand des regierenden Bürgermeisters gelegt; die Rechnungslegung fand in der wichtigsten ganzen Gemein des Jahres, am 26. Dezember, statt. Der Bürgermeister hatte über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, Rechnungen und Quittungen zu verwahren und mit entsprechenden Zeichen zu versehen. Das Geld verwahrte er in der Lade oder Truhe in seiner Wohnung. Zu ihrer Oeffnung waren mehrere Schlüssel nötig, die in Händen der Mitbürgermeister waren. Die Rechnungen wurden gewöhnlich etwa vierzehn Tage vor der Sitzung von den Bürgermeistern, Vorstehern, Gerichtsschöpfen mit dem Amtmann geprüft. Zuweilen wurden eigene Deputierte aufgestellt[56]). Dagegen nahm jedoch der Amtmann Stellung[57]). Vom Gerichtsschreiber wurden die einzelnen Posten in ein Buch eingetragen, Bürgermeisterrechnungen genannt. Er führte für jedes Jahr ein eigenes Buch. Am St. Stefanitag wurde dann zunächst die Gemeindeordnung verlesen. Darauf trug der Gerichtsschreiber die Abrechnung Posten für Posten vor. Wenn dies erledigt war, forderte der Amtmann die Bürgermeister auf, den Sitzungssaal zu verlassen. In ihrer Abwesenheit tat der Amtmann die Umfrage, ob einer von den Gemeinsgenossen Erinnerungen gegen die Rechnung zu erheben hätte. „wann einer oder der andere etwas darwieder zu anthen hätte, er solches ungescheut thun könnte, doch bescheidentlich damit man keine paßion daraus verspühren möge."[58]) Meist gab's nichts zu beanstanden, höchstens, daß in Zukunft bei den Ausgaben das Datum vermerkt werden solle, oder daß man die übermäßigen Zehrungen abstellen möge. Nicht immer war aber diese Zufriedenheit mit der bürgermeisterlichen Rechnungsführung ehrlich und echt; sonst hätte der Amtmann nicht zuweilen mahnen müssen, jetzt Klagen vorzubringen und nicht „hernach in den

56) Fürth Stadtarchiv A 320; 359. z. B. 1764.

57) Am 14. Jan. 1772 z. B. trägt der Hofrat und Amtmann vor, daß man die Deputirte in Zukunft nicht mehr zur Rechnungsrevison gebraucht, daß man von ihnen bei der Gemein Herrschafts Amt nichts wüßte und sie eine nie erhörte Neuerung wären. Jede Bürgermeisterrechnung soll, wie vordem, bei dem Gemein Herrschafts Amt in Gegenwart eines Vorstehers und in wichtigen Punkten einer ganzen Gemein durchgegangen, revidiert und justificiret werden. Fürth Stadtarchiv A 329.

58) Diese Formel findet sich fast in allen Sitzungsberichten vom 26. Dezember.

Wirtshäußern herumzuschimpfen"[59]). Nach dieser Aussprache wurden die Bürgermeister wieder hereingerufen und „Ihnen vorgehabte Mühe freundlichen Dankh gesagt"[60]). Ihre Rechnung wurde vom Amtmann ratificiert und subscribiert. Darnach schritt man zur Bürgermeisterwahl.

Ein Hauptmerkmal der Finanzverwaltung war das Fehlen jeglichen Etats. Voranschlag, Haushaltsplan waren unbekannte Begriffe. Die Ausgaben richteten sich ganz nach den Anforderungen, den vorhandenen Mitteln bzw. der Steuerkraft der Bürger. Die Aufstellung eines Haushaltsplans wäre überdies meist recht zwecklos gewesen, da fast jährlich unvorhergesehene Ausgaben für die endlosen Kriegsdurchzüge und Einquartierungen anfielen. Für diese Aufwendungen, die zunächst den Wirten zur Last fielen, hafteten diesen die Gemeinde, die ihrerseits die Auslagen von den Bürgern einzog. Ganz willkürlich seien zur Illustration einige Beispiele angeführt, die uns einen Begriff dieser außerordentlichen Lasten vermitteln. Im Jahre 1678 mußten die Bürgermeister wegen sechs Kriegsdurchzügen Beiträge von den Bürgern erheben. Dabei wird z. B. im Januar ein Schaden von 600 fl., im Februar von 800 fl. und im November von 500 fl. angegeben. Aehnlich war's im Jahr darauf, wo einmal ein Schaden von 950 fl. genannt ist[61]).

Die hauptsächlichsten Einnahmequellen waren die Anlagen und die Anschläge. Dies waren Steuern, die von den Bürgern erhoben und je nach Bedarf eingezogen wurden. Im allgemeinen waren die Anschläge diejenigen Steuern, die zu Beginn eines jeden Jahres in ihren Grundbeträgen festgesetzt und grundsätzlich an vier, oft an drei Terminen, einkassiert wurden. Dies war zu Anfang des Jahres nach der St. Stefani-Gemein, an Walburgis, Johanni und Laurentii[62]).

Die Anlagen dagegen wurden je nach Bedarf bestimmt und eingezogen, wenn eben die Bürgermeister „kein Geld in der Cassa" mehr hatten[63]). Und das kam jährlich des öfteren vor. Verständlich ist es, wenn zum Bau des Hirtenhauses, zur Reparatur von Straßen, zur Begleichung der Einquartierungskosten Anlagen und Anschläge festgelegt wurden; merkwürdig mutet es uns jedoch an, wenn in der Gemein Anlagen bewilligt werden müssen, um z. B. den Gemeindediener bezahlen zu können[64]).

[59]) 1700 Dez. 26 Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452.
[60]) Auch das ist eine fast ständig wiederkehrende Formel.
[61]) Fürth Stadtarchiv A 336; 338; 452.
[62]) Fürth Stadtarchiv A 320; 1772 Jan. 14.
[63]) Fürth Stadtarchiv A 429; oder am 19. Juni 1725 bekennen die Bürgermeister höchstens noch 5 fl. in der Cassa zu haben.
[64]) Fürth Stadtarchiv A 429; 1722 Febr. 7.

Waren die Finanzen — meist infolge der Kriegsdurchzüge — ganz trostlos, dann mußten die Anschläge verdoppelt, ja vervierfacht werden.

Die Höhe der Anlagen und Anschläge richtete sich nach der Größe des Besitzes. Ein ganzer Hof zahlte gewöhnlich 2 fl., ein Paßmann 1 fl. 30, ein Köbler 1 fl., ein Haus ohne Gemeinrecht (seit 1697 die Viertler) 30 Kreuzer bei jeder Anlage. Stand ein Haus im Miteigentum mehrerer, so galt für die Anlageneinstufung einer davon als Haussässiger (z. B. Köbler), die anderen als seine Beständner[65]). Besaß einer mehrere Häuser, so richtete sich die Höhe der Anlagen und Anschläge nach der Größe des Hauses, das er in Wirklichkeit bewohnte[66]).

Die Beständner wurden je nach ihrem Gewerbe, „ihrer Hantierung", veranlagt[67]). So bestand z. B. folgende Einstufung: ein Taglöhner zahlte 1 fl. 30, ein „professionist oder Handwerksmann ohne Gesellen oder Gesind 2 fl., mit zwei bis drei und mehr Gesellen und Jungen in gutem Vermögensstand 3—4 fl., offene Gewerbetreibende (Brandweinbrenner, Melber, Mezger, Becker, Crämer und dergl.) 4—6 fl." Die Anschläge betrugen in der Zeit um 1750 für einen ganzen Hof 16 fl., ein Paßgut 12 fl., einen halben Hof 8 fl. und einen viertel Hof 4 fl. pro Jahr.

Die Anlagen wurden vom rechnungsführenden Bürgermeister in der ganzen Gemein, die oft nur aus diesem Grunde einberufen wurde, beantragt und dann fast durchweg bewilligt. In den ersten Jahren der neueingeführten Vorstehersgemein machten die Vorsteher mit den Bürgermeistern die Anlagen aus. Später wurde dies grundsätzlich wieder in der ganzen Gemein vorgenommen.

War die Anlage bewilligt, dann hatte der Gerichtschreiber einen „Verkündzettel" abzufassen und der Pfarrer diesen am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verlesen. Ebenso wurden die Anlagen in der Judenschule verkündet. Die Bürger hatten dann meist 14 Tage Zeit, um sich auf die Einziehung vorzubereiten. Die Eintreibung geschah stets durch die Bürgermeister, jedoch auf verschiedene Art. Gewöhnlich saß ein (oder auch mehrere) Bürgermeister im Amtshaus, die Abgabepflichtigen hatten dort zu erscheinen und die auf sie treffende Summe den „sizenden Bür-

---

65) Fürth Stadtarchiv A 320; 436; 1747 Aug. 25 (verwiesen auf Beschluß vom 27. II. 1737).

66) Fürth Stadtarchiv A 359; 320; 1757 Jan. 15. Auch bei dieser Regelung kann die Wichtigkeit erkannt werden, die dem Gewohnheitsrecht zukam. Denn man beruft sich darauf, daß dies seit alters so gehandhabt würde.

67) Fürth Stadtarchiv A 320; 1760 Febr. 18.

germeistern" zu erlegen. Interessant ist, daß jeder Hausherr für seine Beständner verantwortlich war. Er haftete für deren Anlage. Zuweilen wurde auch in der ganzen Gemein bestimmt, daß den Haussässigen, die die Anlagen von ihren Beständnern nicht eintreiben konnten, von der Gemein mit „executirung anhanden gegangen werden" sollte[68]).

Zu manchen Zeiten zogen die Bürgermeister die Anlagen ein, indem sie von Haus zu Haus gingen[69]).

Die Einziehung der Anlagen erfolgte seit uralten Zeiten am Sonntag (weshalb es im Jahre 1705 zu dem obengeschilderten Streit mit dem Pfarrer kam).

3. Gesundheitswesen.

Als nächste wichtige Tätigkeit der Bürgermeister soll hier ihre Sorge für das Gesundheitswesen der Gemeinde behandelt werden.

Lange Zeit lebten die Fürther Bürger ohne Betreuung durch einen Arzt. Der einzige, dem sie sich in kranken Tagen anvertrauen konnten, war der Bader (der das Badhaus in Bestand hatte) und ein Barbierer. Ihre medizinische Tätigkeit erstreckte sich hauptsächlich nur auf „Aderlassen, Schröpfen, Haarabschneiden"[70]). Waren die Fürther ernstlich krank, mußten sie wohl Hilfe von Nürnberg in Anspruch nehmen. Endlich am 18. Dezember 1728 beschloß die Gemein „zur Conservation des Gemein Besten" einen „ordentlichen Physikus" anzunehmen. Dazu erwählte man den Herrn Nicolaus Hieronymus Zimmermann Medicinae Doctor. Ueber seine Pflichten und die damaligen Gesundheitsverhältnisse gibt der Vertrag, der mit ihm geschlossen wurde, lehrreichen Aufschluß. Er verdient es umsomehr noch hier aufgenommen zu werden, da es sich, wie gesagt, um den ersten Gemeindearzt handelt.

„. . . . . ist anheute mit . . . nachfolgender Accord geschlossen worden, daß

1 mo derselbe den alhiesigen Bürgern-Inwohnern vor all andern außwendigen in ihren Kranckheiten / und sonderheitl. bey graßirenden contagiosen Kranckheiten / beyspringen und nach Möglichkeit mit Menagirung der Kosten die Recepten verschreiben und die Curen vornehmen. Dahingegen

68) Fürth Stadtarchiv A 452; 336; 427; 429; 1707 Dez. 26; 1724 Juni 14.
69) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 1757 Febr. 7; 1697 Juli. 28
70) Fürth Stadtarchiv A 336; 338; 452; 1668 Mai 27.

2 do Sollen demselben jährlich von E. E. Gemein zu einer etwelchen Erkäntlichkeit 30 fl. gereichet, nicht weniger

3 tio Vor seinem ersten Gang wann Er zu einem Patienten beruffen wird, und demselben mit Verschreibung der Recepten auch sonsten mit Rath und Tath an die Hand gehen wird 30 x[70a]) für die übrigen Gäng aber und zwar für jeden 15 x dergl. wann jemanden bey ihme im Hauß ein Consilium und Hülfsmittel verlangt, ihme Herrn Dr. Zimmermann von dem Urin zu sehen und mündlich Antwort zu geben 6 x dafern er aber ein Recept darzu verschreiben und den Zustand schriftlich geben würde 12 x gereichet werden solle, würde aber

4 to sich eine Kranckheit auf 4,5 und mehr Wochen verlängern und des Herrn Medici Gegenwart öffters und täglich von nöthen seyn, solle ihme dafür wöchentlich mehr nicht als 1 fl. bezahlet werden dafern aber Er Herr Medicus die Wochen über ein oder Zweymal nicht gebrauchet werden solle, wäre ihme auch für jeden Gang die oben accodirte 15 x nur zu bezahlen Wobey auch

5 to Expreße bedungen worden, daß Er Herr Dr. Zimmermann denen armen nothleidenden im Kranckenhauß, nicht weniger auch denen armen Dienst Bothen welche die Mittel nicht haben Gratis bey zu springen und ihnen alle Christl. Hülff angedeyhen zu laßen"[71]).

Waren die Fürther nun so gesund, daß sie seiner kaum bedurften oder hat es ihm hier nicht gut gefallen, lange hat er sich nicht im Flecken aufgehalten; denn schon im Jahre 1739 mußte man wieder feststellen, daß kein Arzt im Ort sei. Es wurde daher beschlossen den Dr. Zimmermann zu fragen, ob er wieder nach Fürth ziehen wolle. Dafür sollte er jährlich 50 fl. bekommen[72]).

Große Sorgen machten den Bürgermeistern die von Zeit zu Zeit auftretenden Viehseuchen, die durch jüdische Viehhändler eingeschleppt wurden. Ganz empfindlich trat die Seuche im Sommer 1701 auf[73]). Sofort wurde in der Vorstehersgemein (vom 1. Aug.) eine Viehbeschau eingeführt. Zwei Rindmeßger und zwei Vorsteher wurden zu Fleischbeschauern ernannt. Es durfte nun kein Vieh mehr geschlachtet werden ohne vorherige Besichtigung

70a) x = Kreuzer.
71) Fürth Stadtarchiv A 333; 429.
72) Fürth Stadtarchiv A 333; 436.
73) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452.

durch die Fleischbeschauer. Gleichzeitig mußte ein Attest über die Herkunft des Tieres vorgezeigt werden. Wurde das Vieh gesund befunden, so bekam es ein Brandzeichen.

Um diese Viehbeschau entbrannte nun ein Streit, dessen Heftigkeit bezeichnend ist. Kaum hatte nämlich das Oberamt Cadolzburg von der Anordnung der Viehbeschau erfahren, als es dies Recht für sich in Anspruch nahm und Abschaffung dieser von Amts wegen vorgenommenen Einrichtung forderte. Die Viehbeschau sollte nicht mehr vor dem dompropsteilichen Amtshaus, sondern vor dem markgräflichen Geleitshaus stattfinden. Gleichzeitig wurden die Viehbeschauer zum Oberamt Cadolzburg zitiert. Bambergischerseits verbot man diesen, der Vorladung Folge zu leisten, weil dies von Herrschafts wegen untersagt sei und weil die Beantwortung des Cadolzburger Schriebs dem Amt obliege. Der Streit spitzt sich immer mehr zu. Cadolzburg droht mit Strafen, der Amtmann und die Vorsteher sind zum äußersten bereit. Man will lieber Gewalt abwarten und die Geschädigten schadlos halten als auf sein „uraltes Recht" verzichten. Da ruft der Vogt von Cadolzburg zwei Viehschauer (Conrad Vogel und Georg Roscher) „ins Kernische Haus". Dort angelangt werden beide festgehalten und durch Amtsknechte („Schörgen und Doppelsöldner") gewaltsam nach Cadolzburg abgeführt. Unterwegs begegnet dieser Trupp auf der Badbrücke dem dritten Fleischbeschauer, H. Wagner. Gleich wird er auch festgenommen und mitgeschleift. Nun muß man alle Hebel in Bewegung setzen: zwei Mann werden sofort nach Bamberg zum Dompropst geschickt, zwei reisen nach Nürnberg, um den Consulenten Schecker ein Memorial an „Ihre Hochfürstliche Durchlaucht" nach Ansbach aufsetzen zu lassen. Diese Schrift wird schon nach drei Tagen in der Gemein verlesen, sofort bringen sie drei Mann zum Markgrafen nach Ansbach. Dort wird eine Commission in Aussicht gestellt, die den Fall untersuchen soll. Inzwischen werden die vier Arretierten weiter in Haft behalten, bis ihnen endlich nach fast drei Wochen vom Vogt ihre Entlassung mitgeteilt wird „in Ansehung Ihro Kurfürstl. gnaden zu Mainz." Jedoch müssen sie versprechen, kein Vieh mehr zu zeichnen oder beim Amtshaus zeichnen zu lassen. Nach Erlegung der Gerichtsgebühr in Höhe von 10 fl. 30 können sie abziehen. Sie erzählen dies der Vorstehersgemein, worauf für den nächsten Tag die ganze Gemein einberufen wird. Hier gibt der Amtmann bekannt, daß nun die Viehschau einstweilen eingestellt werden solle; dies werde dem Dompropst mitgeteilt. Auf seinen Befehl hin würde sie wieder aufgenommen werden. Später erging dann ein kaiserliches Mandat, wonach die Dom-

propstei für allein berechtigt erkannt wurde, die Viehbeschau vorzunehmen[74]).

Ein ähnlicher Streit entbrennt bei der nächsten Viehseuche im Jahre 1712. Doch hier kann sich der Amtmann auf das kaiserliche Mandat berufen[75]). Es mußte nun jedes neu ankommende Vieh geprüft und mit einer Marke versehen werden. Nach drei Tagen wurde es nochmals untersucht. Darüber war ein Register zu führen. Die Juden durften ihr Vieh nur noch ins Schloßgäßchen und auf den Schloßanger treiben. All diese Bestimmungen wurden von der Kanzel und in der Judenschule bekanntgegeben. Diesmal dauerte die Seuche über zwei Jahre.

Von noch einem unerquicklichen Zusammenstoß zwischen Bamberg und Ansbach ist hier zu berichten.

Im Sommer 1713 war „in Wien, Prag und Regensburg eine pestilenzische Seuche" ausgebrochen[76]). Sofort wurden in Fürth alle Leute von Haus zu Haus visitiert und ihnen bedeutet, daß sie niemand aus diesen Städten aufnehmen dürften ohne Genehmigung durch das Amt. Zugleich wurden neben den bereits vorhandenen vier Wachposten weitere sechs aufgestellt, die je zu zwei patrouillieren und niemanden einlassen sollten. Zwei Gemeinsgenossen wurde die nächtliche Kontrolle darüber gegeben. Dies wäre alles ganz friedlich vor sich gegangen, wenn nicht auch bei dieser Gelegenheit die Eifersucht der Ansbacher oder, genauer genommen, des Oberamts Cadolzburg erwacht wäre, das ebenfalls Wachen aufstellen wollte. Da man das nicht gütlich erreichte, was blieb dann anders übrig, als sich dieses Recht zu erzwingen? Und so erleben wir es tatsächlich, daß die Ansbacher Wachen bewaffnet gegen die Bamberger vorgehen und eine Partei abwechselnd die Wächter der anderen verjagt.

Zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Seuchen diente weiterhin das Gewerbe des Wasenmeisters. Auch mit ihm hatten sich Bürgermeister und Gemein manchmal zu beschäftigen. In Verlegenheit hätte er die Gemein beinahe damals gebracht, als er, der doch ein unehrliches Gewerbe betrieb, an den Pfarrer das Ansinnen stellte, ihm nicht mehr abgesondert von den andern am „Kleinen Altar" das Abendmahl zu reichen, sondern dies „unter den Gemeinlichen Personen wie ein anderer" einnehmen zu dürfen. Der Pfarrer wies ihn darauf hin, daß dies seit jeher so gehandhabt würde und daß ihm an der Seligkeit nichts be-

74) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452; 1701 Aug. Sept. Okt.
75) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 428; 1712 Sept. 26
76) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 428; 1713 Aug. 17

nommen sei, wenn er weiterhin mit den Seinigen allein komme. In einer solch wichtigen Frage konnte er im übrigen natürlich nichts von sich aus unternehmen; deshalb trug er den Fall dem Amtmann vor, der seinerseits die Sache in der Gemein zur Sprache brachte. Hier war man einer Meinung. Alle Gemeinsgenossen, „sonderlich die Alten", sagten einhellig aus, daß „Vor etlich und 40 Jahren" mit dem Wasenmeister nicht anders verfahren worden sei. Er solle daher weiterhin „Vor dem Kleinen Altar mit dem hochwürdigen Abendmahl versehen und gespeiset werden ... und müßte man Zwischen ungleichen Personen ein Unterschiedt machen. Welches die Erbare Gemein dem Herrn Pfarrer wiederumb hat angezeigt"[77]). Vier Jahre später gestattete man ihm den Zutritt zum großen Altar, allerdings erst, wenn die anderen Gläubigen wieder weg waren.

Gerade dieser Fall zeigt, von welch großer Bedeutung das ungeschriebene Gewohnheitsrecht in der Gemeindeverwaltung war. Wie sich die Bürgermeister zu dieser Frage stellten, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Das Nichterwähnen der Bürgermeister zeigt uns aber, daß in solchen Fällen nicht sie den Ausschlag gaben, sondern daß die Stellungnahme der ältesten Gemeinsgenossen die Sache entschied.

Des Wasenmeisters Aufgabe bestand darin, alles umgefallene Vieh hinwegzuschaffen und beiseite zu räumen. Für Pferde, Ochsen und Kühe billigte ihm die Gemeinde im Flecken selbst eine Taxe von ½ Rth., auf dem Land aber 1 fl. zu (die natürlich der Eigentümer zu zahlen hatte). Dafür mußte er aber die Häute zurückgeben. Schweine, Schafe, Hunde und Katzen hatte er kostenlos wegzuräumen.

Daneben ergingen sonst noch kleinere Anordnungen im Interesse der Krankheitsverhütung, so z. B. zur Beseitigung der Miststätten und zur Reinhaltung und Säuberung der Gassen und Plätze[78]), was auch die Bürgermeister mit Gerichtsschöpfen und Nürnberger Hauptleuten zu überwachen hatten[79]). Oder am 1. Juli 1669 wurde den Juden verboten, Häute in ihren Häusern aufzuhängen, da hierdurch viel Gestank und Seuchengefahr entstehe[80]).

Damit haben wir einen Blick geworfen auf die gemeindliche Gesundheitsfürsorge der Bürgermeister und auf die Schwierigkeiten, mit denen sie auch in diesen Fragen bisweilen zu kämpfen hatten.

---

[77]) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; Prot. Okt. 1679.
[78]) Fürth Stadtarchiv A 429; 1726 Mai 15.
[79]) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 338; 1679 Okt.
[80]) a. a. O.

4. Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Sicherheit der Bürger war im wesentlichen gefährdet durch die Feuersbrünste und durch das „frembde Gesindel". Darauf hatte sich also das Augenmerk der Bürgermeister zu richten.

Zwanzig Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg konnten die Bürgermeister feststellen, daß „der hiesige Flecken mit der Hülff Gottes wider zimblich aufgebaut" sei und daß die Bevölkerung wieder stark zugenommen habe[81]). Um daher der Feuersgefahr vorzubeugen, sei es notwendig, für den Ort einen eigenen Schlotfeger zu nehmen. Nach reiflichem Erwägen stellte man den Meister Carol an, der „die Schlödt umb ein billiges Säubern" sollte[82]).

Zu besonderen Vorsichtsmaßregeln griff man, als im Jahre 1680 beim Bierbrauer Rupprecht Feuer ausbrach, das 63 Zimmer zerstörte und viel tausend Gulden Schaden anrichtete. Nachdem die Brandleider vor der Gemein vernommen waren, wurde die Beschaffung von weiteren Wassereimern, Feuerhacken, Leitern angeordnet. Jeder Hausherr mußte sich mit mindestens einem Feuereimer und womöglich auch mit einer Feuerspritze versehen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß jeder künftig für die Abgebrannten fahren oder mit „Handarbeit frohnen" sollte[83]). In dieser Richtung bewegen sich dann alle weiteren Anordnungen. Die Zahl der Feuereimer wurde ständig vermehrt, (sie wurden im Amtshaus verwahrt); zwei Bürgermeister, ein Gerichtsschöpfe und ein Nürnberger Hauptmann hatten mit dem Schlotfeger monatlich herumzugehen und die Feuerstätten zu besichtigen[84]). Diese Einrichtung hält sich lange, wenn auch die Besichtigungen später nicht mehr so häufig — etwa vierteljährlich — vor sich gingen. Diejenigen, die in Brandfällen als erste zu Hilfeleistungen erschienen, erhielten Belohnungen vom Hausherrn[85]).

Manchmal mußte der Schlotfeger zu größerem Fleiß ermahnt werden; er hinwiederum führte zuweilen Beschwerde, daß ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit von manchen Hausbesitzern Schwierigkeiten bereitet wurden. Dann setzte die Gemein für diejenigen

---

81) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 1668 Febr. 28.

82) a. a. O. Meister Carol bewährte sich im übrigen nicht, sondern war viel auswärts, weshalb nach einigen Monaten auf Antrag der Bürgermeister ein anderer angestellt wurde. Daneben sollten die Bürgermeister die Kamine alle 2—3 Monate besichtigen.

83) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 1680 Aug. 30.

84) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 1680 Sept. 2.; 1681 Jan. 24; 1698 Nov. 9.

85) Fürth Stadtarchiv A 336; 1681 März 28.

Strafen fest, ebenso für solche, die leichtsinnig mit dem Feuer umgingen[86]). Zur Aufbewahrung der Feuerspritzen, Leitern etc. diente ein, später zwei Leiterhäuschen.

Einen weiteren Unsicherheitsfaktor, der die Aufmerksamkeit der Bürgermeister in hohem Maße in Anspruch nahm, bildeten neben den mannigfachen Kriegsdurchzügen, die jedoch meist verhältnismäßig reibungslos verliefen, die vielen fremden Leute, die sich oft in wenig ehrlicher Absicht im Flecken einfanden. Dies führte zunächst zur Einführung von Nachtwachen.

Es wurden vier Wachen aufgestellt und zwar: Oberhalb der Linden, gegen die Straße nach Höfen, bei der Gemeinbrücke und bei der Badbrücke[87]). Die Wachen bestanden aus acht Mann (davon sollen mindestens vier lesen und schreiben können). Sie mußten um 6 Uhr mit Gewehr antreten. Doch auch hier hatte man seine Sorgen. Denn meist meldeten sich zur Wache arbeitsscheue Leute, die sich auf unbeschwerliche Weise Geld machen wollten. Ursprünglich war zwar jeder verpflichtet Wachposten zu beziehen, doch konnte er gegen entsprechende Bezahlung auch einen Vertreter schicken. So führte der Amtmann vor der Gemein Klage, daß sich auf der Wache liederliche Tropfen befänden, die sich nur vollsaufen und die Leute um Geld anbetteln[88]). Es sollen daher in Zukunft bescheidene und manierliche Männer auf die Wache kommen.

Die Wachen wurden, da sie Geld kosteten, nur solange beibehalten als es unbedingt nötig war, und für den Bedarfsfall von neuem eingesetzt. Die Vorschriften und Bestimmungen sind im großen und ganzen dieselben und weichen nur in Kleinigkeiten ab. In ganz unruhigen Zeiten hatten sich auch die Bürgermeister und Vorsteher an der Wache zu beteiligen. So wurde am 30. Oktober 1702 bestimmt, daß ein Bürgermeister oder Vorsteher mit acht Mann die Wache zu übernehmen habe. Nichterscheinen kostete 30 Kreuzer Strafe[89]). Doctores, Advokaten und Witfrauen waren von der Stellung von Wachen befreit[90]).

Zu ständigen Hütern der Ordnung wurden die Zweigassenhauptleute. „Weil sich viel fremdes und heilloses Volk einschleicht" erging der Beschluß, daß jeder Hausherr, der einen Beständner aufnahm, diesen im Amtshaus oder bei seiner Herr-

86) Im Jahre 1711 z. B. 10 Rth. a. a. O.
87) 1666 Aug. 27 a. a. O.
88) 1679 Okt. 22; Nov. 1. a. a. O.
89) Fürth Stadtarchiv A 336; 1702 Okt. 30.
90) Fürth Stadtarchiv A 429; 1725 März 26.

schaft vorzustellen habe[91]). Dort wurden seine Papiere geprüft, damit man überhaupt wußte, woher er kam. Auf das Unterlassen der Anmeldung stand Strafe für den Hausherrn. Beim ersten Mal mußte er 10 fl. bezahlen, beim zweiten Mal verlor er die gemeindlichen Nutzungsrechte, das dritte Mal aber sollte er „von der ganzen Gemein ebenso schlimm als der schlimme Beständner selbst gehalten werden"[92]). Außerdem hatte jeder Christ und Jud vierteljährlich anzuzeigen, welche Beständner er bei sich hatte. Daneben bestand für die Wirte das Verbot „streunende Christen oder Juden länger als drei Tage zu beherbergen."

Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen, wurden auf Grund eines Dekrets des Dompropstes von Guttenberg am 12. Oktober 1698 die Zweigassenhauptleute eingeführt[93]). Die Gemein beschloß zu diesem Zwecke den Flecken in Viertel einzuteilen. „Worauff dann der hießige Orth in sieben und mit dene Hochfürstl. Brandenburg Schutzverwandten Juden Selbigen Gaßen in acht Theilen außgeschlagen worden." Die Gemein erwählte dann die Zweigassenhauptleute, grenzte ihnen ihr Gebiet ab und händigte ihnen Register der im jeweiligen Bezirk wohnenden Beständner aus. Jedem Viertel wurden zwei Hauptleute vorgesetzt. Die Viertel bestanden durchschnittlich aus 30 Häusern; das größte hatte 40, das kleinste (jüdische) 24 Häuser. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir übrigens, daß Fürth damals 254 Häuser hatte[94]). Die Zweigassenhauptleute sind wohl identisch mit den Viertelsmeistern.

Ueber die Aufgaben und Pflichten der Zweigassenhauptleute, die später kurz Gassenhauptleute hießen, gibt uns das Protokoll vom 1. Aug. 1720[95]) die klarste Auskunft. Sie hatten „auf Erbarkeit in den Gassen zu achten,wann einer neu in die Gassen einzieht, wann bei einem Hausherrn liederliche Leute aus- und eingehen, wann sich fremde Juden in Christenhäusern nächtlicherweiß aufhalten, oder sonst was ärgerlich und sträfliches dasselbe

---

91) Fürth Stadtarchiv A 452; 336; 429; 1698 Okt. 12; 1720 Aug. 1.

92) 1720 Aug. 1.

93) Fürth Stadtarchiv A 336.

94) Zum Vergleich seien hier einige Zahlen der Fürther Bevölkerung angeführt.
Im Jahre 1601 hatte Fürth über 2000 Einw., 243 Familien, 22 Judenfamilien;
„ „ 1726 „ „ etwa 6000 „ 1540 „
um 1790 „ „ etwa 13 000 „ 2500 „ 2600 Juden
Fürth Stadtarchiv Dr. Schwammbergers Statistik.

95) Fürth Stadtarchiv A 428; 452; 429.

bei der Herrschaft pflichtmäßig anzeig thun, auch vor sich so viel möglich das Böse wenden und das Gute fördern sollen“[96]).

Die Zweigassenhauptleute waren, wie so manches in der Fürther Verwaltung, mit der Zeit in Vergessenheit geraten und wurden dann im Jahre 1720 wieder eingeführt.

Außerdem wachten über Leben und Eigentum der Bewohner des Fleckens Flurer, Förster und Nachtwächter im Feld, Wald und im Ort. Sie wurden meist am Stefanitag angestellt, ermahnt fleißig aufzupassen bzw. die Stunden regelmäßig auszurufen. Es traten in diesen Stellen jedoch häufige Wechsel ein, da diese Pflichten gern verletzt wurden. Die Bezahlung der Nachtwächter geschah so, daß Christen und Juden dafür eine einmalige Umlage zahlten; der Flurer hatte geregelte Tarife, wonach er für jedes Stück Vieh, das unbefugt weidete und das er deshalb zu pfänden hatte, eine bestimmte Summe erhielt[97]). Außerdem bezog er ein kleines Gehalt[98]).

Neben der Wache auf dem Feld hatte der Flurer eine weitere Aufgabe (und damit kommen wir zur Wohlfahrtspflege): er mußte das Armenhaus versorgen, wofür er dort freie Wohnung bekam. Das Armenhaus diente zur Aufnahme kranker und armer Leute. Sie hatte der Flurer zu pflegen und zu warten. Vor allem aber mußte er den Bürgermeistern anzeigen, wenn ein Armer oder Kranker dort Aufnahme begehrte. Und das war in verschiedener Beziehung nötig; denn nicht immer ging's im Armenhaus so zu, wie man es seiner Bestimmung nach hätte erwarten sollen. So mußten die Bürgermeister einmal bittere Klage führen, daß sich zwei Witweiber ins Armenhaus eingeschlichen hätten und allerlei loses Gesindel aufnähmen, „das dann säuft und Tabak trinkt und ein unordentliches Leben führt“[99]).

---

[96]) Die ersten Zweigassenhauptleute waren:
12. Oktober 1698

I. Friedr. Siebentritt Johann Besel	II. Georg Krauß Georg Jortan	III. Heinr. Wagner Hannß G. Flori
IV. Conradt Vogel Lukas Vogelsang	V. Georg Rascher Hannß Weyler	VI. Hannß J. Gering H. Deyerlein
VII. Joh. Ph. Fleischbein Ambrosius Sudermann	VIII. Gering und Deyerlein	

[97]) Er bekam z. B.: Von einem Pferd, Oxn oder Vieh 15x
Von einem Schwein 6
Von einem Schaf 5
Von einer Gans 3

[98]) Fürth Stadtarchiv 336; 452 im Jahre 1667 z. B. 12 fl.

[99]) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 437; 1768 Jan. 26.

Die Witweiber wurden kurzfristig aus dem Armenhaus verwiesen.

Für arme und kranke Leute aus fremden Dörfern war ans Hirtenhaus ein „Losamentlein" gebaut, das als Unterkunft für eine Nacht zur Verfügung stand.

Eng verwandt mit diesem Problem ist das Bettelwesen. Und das war im alten Fürth wohl organisiert. Das war aber auch eine bittere Notwendigkeit, denn zuweilen war der Flecken von Bettlern und Landstreichern buchstäblich überschwemmt. So wird z. B. geklagt, es habe sich „viel Gesindel eingefunden unter dem Namen armer, gebrechlicher, presthafter, vertriebener, bleßirter, die dauernd betteln".

Dies führte zunächst zur Einführung der Betteltage, wofür der Mittwoch ausersehen war[100]). Nach einiger Zeit wurde er aber auf Donnerstag verlegt, da sich an den Mittwochen zu viel fremde Bettelleute einfanden[101]). Da nun die Einwohner an den anderen Tagen vor Belästigungen Ruhe hatten, wurden sie ermahnt, zum Ausgleich dafür etwas reichlicher zu geben. Doch dies bewährte sich nicht lange. Es schlich sich nämlich ein großer Betrug ein: manche verstanden es beim gleichen Bürgersmann zweimal zu betteln und so doppelte Almosen zu bekommen. Deshalb erwog man in der ganzen Gemein eine bessere Regelung; man war entschlossen, die Sache in eigene Regie zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wurde eine Umfrage bei allen Hausbesißern und Beständnern veranstaltet, wieviel ein jeder an Geld oder Brot wöchentlich geben wolle.

Dann sollte die Austeilung zentral und an einem bestimmten Tag erfolgen. Dazu stellte man zunächst einmal einen Bettelvogt an[102]). Seine Aufgabe bestand darin, außer an dem ordentlichen Betteltag „keinen Bettler im Flecken zu dulden sondern diesselbigen hinauszujagen". Um dieses Amt für seinen Träger rentabler und für die Gemeinde nicht zu kostspielig zu gestalten, wurde es mit dem Flurerdienst verbunden. Er bekam jährlich 40 fl., Anteil an den Almosen, freien Zins und Holz und einen gewissen Prozentsaß von den Pfändungen. Später wurden mehrere Bettelvögte aufgestellt[103]).

Außerdem wurden zwei Almosenpfleger erwählt, von denen der eine dompröpstischer, der andere Nürnberger Untertan war. Ihnen oblag es, die eingesammelten Almosen zu verteilen. Die Samm-

100) Fürth Stadtarchiv A 336; 427; 452; 1709 Apr. 29.
101) Fürth Stadtarchiv A 428; 452; 1719 Apr. 29.
102) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 1709 Aug. 5.
103) Fürth Stadtarchiv A 320; 452; 436; 1746 Okt. 17.

lung ging so vor sich: Von der Kirche aus gingen zwei Bürgermeister nach beiden Seiten mit Büchsen in die Häuser des ganzen Fleckens. Am Ausgangspupnkt trafen sie sich wieder. Auf dem Kirchhof verteilten dann die Almosenpfleger die Gaben. Die Almosenpfleger wurden vierteljährlich von der ganzen Gemein gewählt. Zeitweise versuchte man einen ständigen Almosenpfleger gegen feste Vergütung aufzustellen; dies ließ sich jedoch nicht lange beibehalten, da niemand eine Freude an diesem Amt empfand.

In dieser segensreichen, uns ganz harmlos erscheinenden Fürsorge für die Armen entwickelte sich eine erbitterte Fehde zwischen Bamberg und Ansbach[104]). Sie entstand aus einem eigentlich noch segensreicheren Anlaß. Es war üblich, daß die Armen vor der Austeilung der Almosen ein Gebet sprachen. Darin erflehten sie den Segen des Himmels für ihre Herrschaft mit den Worten „gib unserm Herrn und aller Obrigkeit . . .“ Das gefiel dem Geleitsmann nicht und er ordnete statt dessen die Worte an: „gib unserm Fürsten und aller Obrigkeit . . .“ Damit war man hinwiederum auf Bamberger Seite überhaupt nicht einverstanden; denn mit dem „Fürsten“ war ja nur zu offensichtlich der Ansbacher gemeint. Der Streit geht weiter und artet aus. Die Geleitsbeamten drohen den Bettelvogt zu verjagen, stören den Betteltag, ja lassen sogar diejenigen Armen, die die anderen Worte gebetet haben, durch ihre Doppelsöldner schlagen[105]). Doch in der Gemein läßt man sich nicht einschüchtern. Man erhebt wiederholt Protest und beschließt, um dem Oberamt zu zeigen, daß man sich nicht fürchte, von der Kanzel verkünden zu lassen, daß die Sammlung mit der Büchse von Haus zu Haus fortgesetzt und die Verteilung der Almosen in der alten Form weitergeführt würde.

Doch die Markgräflichen tragen den Sieg davon; der Betteltag wird verboten. Aber das hat die Gemeinde zu büßen: das Bettelvolk geht wieder von Tür zu Tür.

Es wurde nun folgende Regelung getroffen: Die Untertanen brachten ihre Almosen jeden Mittwoch zu den Almosenpflegern. Dieser Beschluß wurde von den Bürgermeistern von Haus zu Haus verkündet. Die Almosenpfleger nahmen das Geld in Verwahrung und verteilten es jeden Donnerstag unter die Armen. Darüber hatten sie Buch zu führen: die Almosenrechnung.

---

104) Fürth Stadtarchiv A 428; 336; 452; 1711 Juli 3.
105) 1711 Sept. 7 a. a. O.

Bald jedoch erlahmte die Opferfreude im Volk. Besonders die Juden drückten sich um die Almosen. Sie besaßen den vierten Teil der Güter und gaben wöchentlich nur 2—3 fl. Die Christengemeinde drohte daher, sich von der Judenschaft zu trennen, die armen Leute aufzufordern sich ihre Almosen bei den Juden von Tür zu Tür zu holen und sie richtig zu überlaufen. Daraufhin versprachen die Juden den Beitrag wöchentlich auf 6 fl. zu erhöhen[106]).

Im übrigen führt uns die in der ganzen Gemein vom 5. Febr. 1715 beschlossene Bettelordnung die damaligen Zustände und die getroffene Regelung des Bettelwesens am klarsten vor Augen. Deshalb ist sie im Anhang beigefügt[107]).

5. Landwirtschaft und Gewerbe.

Hinter diese bisher behandelten Angelegenheiten mußten alle anderen Fragen zurücktreten. So nimmt die Sorge für Handel und Gewerbe nur geringen, für Landwirtschaft keinen bedeutenden Raum ein.

Handel und Gewerbe war in Fürth wenig entwickelt, die landwirtschaftlichen Fragen hatten in der Gemeindeordnung ihre erschöpfende Klärung gefunden.

Bemerkenswert ist, daß in Fürth Gewerbefreiheit herrschte. Es konnte also jeder nach Belieben sein Gewerbe ausüben. Das führte natürlich zuweilen auch zu Streit und Neid unter den Bürgern und zu Verhandlungen vor der Gemein, wenn sich neben den Alteingesessenen ein neuer Konkurrent niederließ. Beschwerden wurden aber stets mit dem Hinweis abgetan, Fürth sei ein „freier Ort", der Betreffende dürfe daher sein Gewerbe oder Handwerk ausüben. Voraussetzung war allerdings, daß er der seinem Handwerk entsprechenden Zunft angehörte[108]).

Die Zünfte waren lange Zeit nicht in Fürth, sondern in Cadolzburg. Sie nach Fürth zu verlegen, war unaufhörlich das Bestreben der Bürgermeister und der Gemein, da man sich dadurch in richtiger Erkenntnis einen Aufschwung des ganzen Fleckens versprach. In dieser Angelegenheit sandte man von Zeit zu Zeit Bittschriften und Abordnungen an den kaiserlichen Hof[109]), was schließlich auch zum gewünschten Erfolg führte.

---

106) Fürth Stadtarchiv A 336; 452; 320; 436; 1714 September 11; 1747 Aug. 25.

107) Fürth Stadtarchiv A 428.

108) Fürth Stadtarchiv A 452; 336.

109) Fürth Stadtarchiv A 427; 428; 1709 Dez. 2.; 1711 Jan. 2.; 1712 Okt. 12.

Von Interesse sind daneben noch kleinere Anordnungen, die von der Gemein getroffen wurden und einzelne Auswüchse in Handwerk und Gewerbe beseitigen sollten. So war es zu Zeiten üblich, daß die Händler den zum Frühmarkt in den Flecken fahrenden Bauern weit vor den Ort hinaus entgegengingen und ihnen ihre Waren abkauften. Damit gelang es den Händlern, von den Bauern günstigere Preise zu erzielen; obendrein konnten sie die Waren früher auf den Markt bringen und so, da die Konkurrenz noch nicht stark war, teurer verkaufen. Derlei Mißstände stellte die Gemein wiederholt ab, verbot das Entgegenlaufen und bestimmte, daß der Markt im Winter nicht vor 9 Uhr, im Sommer nicht vor 8 Uhr beginnen dürfe[110]).

Erforderten es teuere oder sonst anormale Zeiten, oder hatten sich in irgendein Gewerbe fühlbare Mißbräuche eingeschlichen, dann versäumten die Bürgermeister und die hauptsächlich interessierten Kreise nicht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und einschneidende Verordnungen zu erlassen.

Davon legt z. B. die Bäckerordnung vom 1. 6. 1772 Zeugnis ab. Hier wurden für Christen- und Judenbäcker genaue Richtlinien festgelegt, wodurch der Not und Teuerung gesteuert werden sollte. Die Bäckerordnung ist im Anhang aufgenommen.

6. Verkehrswesen.

Für den Verkehr hatte man im wesentlichen nur durch Bau und Instandhaltung von Straßen und Brücken zu sorgen. Die Straßen waren teils gepflastert, meist jedoch nur mit Bohlen belegt und daher nicht sehr tragfähig. Es ergingen deshalb öfter Verbote für die Benützung der Straßen durch bestimmte schwere Fuhren und es wurden dann auch zuweilen Schranken errichtet um die Einfahrt zu verhindern (z. B. Heiligen- und Fischergasse, 19. Sept. 1710). Wenn man auch im allgemeinen darauf bedacht war, die Verkehrswege in geordnetem Zustand zu halten, so kann doch auch beobachtet werden, daß man über die Wichtigkeit wohlgepflegter Straßen mitunter recht nebensächlich dachte. Dies zeigt folgender bezeichnender Gemeinbeschluß.

Der Geleitsmann hatte sich beim Amtmann beschwert, daß vorm Geleitshaus die Straße vollkommen unbefahrbar sei und deshalb dringend der Instandsetzung bedürfe. Diese Meinung teilte man jedoch in der Gemein nicht und der Antrag wurde abgelehnt „da 1. zu viel Holz daraufgehen würde, 2. es wegen des

[110]) Fürth Stadtarchiv A 338; 336; 452; 1681 Juli 17.; 1757 März 14.

vielen Befahrens doch keinen Wert habe und 3. an anderen Orten noch viel schlimmer sei"[111]).

Natürlich erschöpfte sich darin die Sorge der Bürgermeister für den öffentlichen Verkehr nicht, doch wesentliches gibts darüber sonst nicht zu berichten.

Die Landwirtschaft vollends, die der beruflichen Gliederung der damaligen Fürther Einwohnerschaft entsprechend einen breiten Raum in der Verwaltung einnahm, bewegte sich fast ausschließlich im Rahmen ziemlich einflußloser Fragen und Streitfälle. Meist handelte es sich darum, daß Unberechtigte, z. B. Beständner oder Ungemeinliche, unerlaubt Vieh auf die Weide trieben oder die Haussässigen die ihnen zustehende Zahl überschritten. In solchen Fällen genügten die Bestimmungen der Gemeindeordnung um eindeutige Klarheit zu schaffen. Darauf beriefen sich dann auch die Bürgermeister, zogen die Uebeltäter zur Rechenschaft und sprachen die festgelegten Strafen aus. Die Gemeindeordnung von 1652, die auf die Dorfordnung von 1497[112]) zurückgeht und auch Gemeindebrief genannt wird, ist im Anhang abgedruckt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen.

7. Gemeindliche Betriebe.

So bleibt zum Schluß noch auf die Verwaltung der gemeindlichen Betriebe einzugehen. Von einigen Nebensächlichkeiten (z. B. dem Badhaus, das meist verpachtet „in Bestand gegeben" wurde, oder dem bereits früher erwähnten Armenhaus), abgesehen, sind dies der Gemeinwald und der Steinbruch.

Gerade der Gemeinwald, „die Fürberg", war häufig Gegenstand hartnäckiger Streitigkeiten, die bis in die Anfangszeiten der durch Urkunden überlieferten Fürther Geschichte zurückreichen. Der Streit spielte sich aber weniger zwischen den drei Herrschaften direkt als vielmehr zwischen der Gemeinherrschaft und den am Walde berechtigten Nachbarorten, insbesondere Zirndorf, Banderbach, Ober- und Unterfarrnbach und Aßenhof (und damit natürlich auch indirekt mit den diesen Orten übergeordneten Herrschaften) ab. Dabei handelte es sich seltener ums Eigentum am Walde, sondern hauptsächlich um die Nutzungsrechte, wie das Hut- und Weiderecht, das Recht Brennholz und Streu zu sammeln und vor allem auch Bauholz schlagen zu dürfen.

Im Jahre 1698 z. B. erhebt die Gemeinde zu „Bannenbach" (Banderbach) Anspruch auf ein Stück des „Gemein Führberger

111) Fürh Stadtarchiv A 338; 452; 336; 1681 Okt. 16.
112) Nürnberg Staatsarchiv.

Waldes"[113]). Der Castner zu Cadolzburg und die Banderbacher Gemeinsgenossen nehmen bereits einen Augenschein vor. Sofort begibt sich der Amtmann mit einigen Gemeinsgenossen an Ort und Stelle, trifft jedoch den Castner nicht mehr an. Daraufhin wird ein Ausschuß von drei Mann (Bürgermeister und Gerichtsschöpfen) gebildet, der nach Banderbach geht, um nach den Grund ihres Anspruchs zu fragen. Die Banderbacher berufen sich auf ein altes Grundbuch, aus dem hervorgehe, daß sie ein Gemeinholz in dieser Gegend hätten. Der Streit währt einige Jahre, in deren Verlauf sich auch der Dompropst ins Zeug legt. Schließlich verläuft die Sache zu Gunsten der Fürther, da die Banderbacher ihr Recht nicht mit der genügenden Beweiskraft nachweisen können.

Sonst waren es jedoch hauptsächlich Streitigkeiten um Nutzungsrechte am Fürther Wald, die die Bürgermeister und die Gemein ständig beschäftigten.

So standen vielen Ortschaften, vor allem Zirndorf, aber auch den „incorporierten" Dorfschaften[114]) Weiderechte im Wald zu. Dies führte in manchen Jahren deshalb zu Meinungsverschiedenheiten und Zusammenstößen, weil übermäßiges Beweiden des Waldes fühlbare Wachstumsverminderung zur Folge hatte. Auf Pflege des Waldes waren aber die Fürther im allgemeinen sehr bedacht, da er mit zu den wichtigsten Einnahmequellen zählte. Auf diese Angelegenheiten hier näher einzugehen, würde zu weit führen[115]). Es sollen vielmehr nur die Schwierigkeiten und Sorgen dargetan werden, mit denen sich auch in dieser Beziehung die Fürther Verwaltungsorgane zu beschäftigten hatten.

Welcher Art sonst noch die Streitigkeiten waren, zeigt u. a. folgender Vorfall:

Im Jahre 1705 suchten die Zirndorfer um Holz für ihre Brücke nach. Dies wurde ihnen verweigert, da sie erst im vorigen Jahr 39 „futter Bruckholz" bekommen hätten. Bei der weiteren Behandlung dieser Frage können wir wieder den ausschlaggebenden Einfluß des Gewohnheitsrechts in Fürther Verwaltungsangelegenheiten beobachten. Hans Dreßel der Jüngere sagte nämlich aus, daß er von seinem Vater, der jetzt 84 Jahre alt sei, wisse, daß

---

113) Fürth. Stadtarchiv A 452; 336; 427.

114) Poppenreuth, Ronhof, Stadeln, Manhof, Schweinau, Groß- und Kleinreuth, Höfen, Ober- und Unterfürberg, Oberfarrnbach, Unterfarrnbach, Atzenhof, Gebersdorf.

115) Damit hat sich gerade in neuerer Zeit Dr. Andr. Scharrer befaßt: „Aus der Geschichte des Fürther Stadtwalds" in Nr. 7 der „Fürther Heimatblätter" vom Jahrgang 1938.

den Zirndorfern stets nur alle drei Jahre Holz zu Weg und Steg geliefert worden sei[116]).

Daraufhin wurde ein Ausschuß, bestehend aus einem dompröpstischen und einem Nürnberger Bürgermeister gewählt, der dann auf dieser Grundlage mit den Zirndorfern unterhandelte.

Außer diesen kleinen Differenzen gab es um die Fürberg Gegensätze in den von verschiedenen Seiten erhobenen Ansprüchen, die nicht nur einmal den Reichshofrat in Wien beschäftigten und jahrzehntelange Prozesse nach sich zogen; der erbittertste davon ist der 60jährige Prozeß zwischen Fürth und den Gemeinden Ober- und Unterfarrnbach sowie Atzenhof. Er endete mit einem Vergleich vom 7. Februar 1777 vor dem Drei-König-Heggericht, der diesen drei Gemeinden das Eigentum an einem Stück der Fürberg zusprach[117]).

Ueber den Wald wurde eine eigene „Waldrechnung" geführt. Es war dies Aufgabe eines Bürgermeisters. Die Rechnungslegung geschah gewöhnlich am Anfang des Jahres. An sonstigen Organen, die für den Wald zu sorgen hatten, gab es den Förster, die Walddeputierten und die Waldinspektoren.

Der Förster war dompröpstischer Untertan und von der Gemeinde angestellt. Er war das unmittelbare Organ, das über den Wald zu wachen hatte. Im Laufe der Zeit kamen die Walddeputierten hinzu, die die eigentlichen Pfleger des Waldes wurden. Als sich der Holzfrevel immer mehr ausbreitete, stellte man schließlich im Jahre 1746 noch „3 Inspectores" auf, von denen jeder wöchentlich dreimal „in den Gemeinwald fleißig umzuleuchten" hatte. Die Inspektoren wurden von den Bürgermeistern vorgeschlagen und im Amtshaus an Eides Statt in Handgelöbnis genommen[118]).

Dies ist — in großen Zügen — die Organisation, die sich mit dem Wald zu beschäftigen hatte.

Schließlich sei noch der in der Fürberg gelegene Steinbruch erwähnt. Auch dafür gab es eine eigene „Steinrechnung". Da der Steinbruch jedoch nicht allzuviel einbrachte, kam es vor, daß die Steinrechnung zuweilen jahrelang nicht verlesen wurde[119]). Der Steinbruch spielte überhaupt keine so große Rolle wie der Wald. Er wurde zeitweise in eigener Regie betrieben, dann wieder auf Jahre hinaus verpachtet. Auch über den Steinbruch

---

116) Fürth Stadtarchiv A 452; 336; 427; 1705 Apr. 1.

117) Fürth Stadtarchiv A 320; 359; 376; vergl: auch Dr. A. Scharrer a. a. O.

118) Fürth Stadtarchiv A 436; 320; 1746 Okt. 17.

119) Fürth Stadtarchiv A 452; 336; 1714 Juni 26. Im Jahre 1714 z. B. wird geklagt, daß dies nun schon seit 5 Jahren nicht mehr geschehen sei.

wurden — aus der Reihe der Vorsteher — zwei Inspectores aufgestellt, die aufpassen mußten, daß kein „Ausländischer" Steine holte und die die Rechnung zu führen hatten[120]).

C. Rechtsgeschichtliche Würdigung.

Betrachten wir die geschilderten Verhältnisse der Gemeinde Fürth vom modernen gemeinderechtlichen Standpunkte aus, so ist es interessant, festzustellen, daß in diesen Zuständen früherer Jahrhunderte bereits die Keime der modernen Gemeinde zum Teil sehr deutlich zu erkennen sind.

Im rechnungsführenden nebenamtlichen Bürgermeister, der „die Direktion in allen gemeinlichen Angelegenheiten" hat, sehen wir den Vorgänger des späteren hauptamtlichen Oberbürgermeisters, in den ihm untergeordneten Mitbürgermeistern die Vorläufer der späteren Einrichtung der Beigeordneten als der engeren Mitarbeiter und Referenten.

Der Bürgermeister mit seinen Mitbürgermeistern war damals das ausführende Organ und Träger der laufenden Verwaltungsgeschäfte. (Heute ist der Oberbürgermeister beschließendes und ausführendes Organ in einer Person; Beigeordnete und Stadträte sind nur seine Berater.)

Als beschließendes — also wichtigstes Organ — lernten wir die „Ganze Gemein" kennen, die Gesamtbürgerschaft, noch nicht zerrissen in politische Parteien, aber doch geschieden in Angehörige der drei Gebietsherrschaften, wie es uns beim obengeschilderten Hergang der Bürgermeisterwahl besonders deutlich in die Augen fällt.

Zunächst noch neben der „ganzen Gemein" finden wir das interessante Institut der „Vorstehergemein", der Sechzehner, als Keimzelle der späteren Bürgervertretung des Stadtparlaments, wie es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunerts bis zur nationalen Revolution als „Kollegium des Gemeindebevollmächtigten" bestanden hat als Merkmal des demokratischen Zeitgeistes.

Ueber allem stand die staatliche Macht in ihrem auffallendsten Repräsentanten, dem dompropsteilichen Amtmann, der die „ganze Gemein" einberuft und leitet und dem der Bürgermeister Rechnung zu legen hat.

So sehen wir in den Fürther Gemeindeverhältnissen bereits die Idee der Selbstverwaltung unserer Zeit mit all ihren Merkmalen (Verwaltung durch eigene Organe, eigene Verantwortung, beschränkte Staatsaufsicht und Finanzhoheit), wenn auch noch

[120]) Fürth Stadtarchiv A 452; 336; 427; 1702 Jan. 7.

nicht voll ausgeprägt, so doch schon angedeutet. Die Staatsaufsicht war tatsächlich beschränkt z. B. darin, daß der Amtmann keinen Einfluß hatte auf die Wahl selbst und auf die Aufstellung der Anwärter, auch nicht selbst mitwählen durfte und die ganze Gemein grundsätzlich nur einberief auf Anregung des Bürgermeisters; auch die Beschlüsse der „ganzen Gemein", im Amtshaus gefaßt, bedurften seiner Genehmigung nicht. Freilich andrerseits wieder sehen wir die Staatsaufsicht eigenartig verschärft durch die Tatsache der Dreiteilung dieser staatlichen Oberhoheit zwischen drei Gewalthabern mit ihren unklaren, in der Praxis immer wieder divergierenden und kollidierenden Interessen. Gerade darin mag mit ein Hauptgrund zu finden sein, daß das doch um vieles ältere Fürth vom benachbarten Nürnberg, das sich frei und großzügig ohne einengende staatliche, geschweige denn mehrstaatliche Hemmungen und Beschränkungen entwickeln konnte, so rasch und so vollständig überflügelt wurde.

Die im neuzeitlichen Gemeinderecht so wichtige Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreise findet sich in den früheren Jahrhunderten noch nicht. Das Gemeindewesen ist ja noch klein und der Aufgabenkomplex ein noch unbedeutender. Die Stadtverwaltung besorgt eben die lokalen Aufgaben, wie sie sich jeweils als dringlich erweisen, ohne weitschauendes und großzügiges Programm; das lag schon begründet in der Nebenberuflichkeit der Gemeindeverwaltungsgeschäfte. Und doch zeigen sich bereits die Ansätze der modernen Gemeindeverwaltung. Schon besaß die Gemeinde die Finanzhoheit. Kassen- und Rechnungsverhältnisse waren noch primitiv, aber die Gemeinde konnte wie in moderner Zeit durch „Anschläge" (Steuern) und „Anlagen" (Umlagen) sich Einnahmequellen erschließen. Von den einzelnen Verwaltungszweigen ist das Gesundheitswesen noch ziemlich vernachlässigt. Bader und Barbier spielen noch eine große Rolle.

Entwickelter finden wir schon das Gebiet der Wohlfahrtspflege, die vor allem auf Einschränkung des Bettelwesens gerichtet ist. Im Bettelvogt und Almosenpfleger können wir die erste Station der Entwicklung zu den modernen Wohlfahrtsämtern erblicken. Das Armenhaus, der Aufnahme alter und kranker Leute dienend, ist der Vorläufer unserer großen Altersheime und Krankenhäuser. Das lokale Polizeiwesen steckt noch in den Kinderschuhen. Als Polizeiorgane fungieren der Nachtwächter, der Flurer und besonders der Zweigassenhauptmann; die Zweigassenhauptleute erscheinen als typische Vertreter der Sicherheitspolizei, die in den ihnen zugewiesenen Bezirken (Viertel) die

schon sehr zweckmäßig organisierte Fremdenanmeldung zu überwachen hatten.

Auch die Feuerpolizei hatte schon eine den damaligen Verhältnissen gerecht werdende Regelung gefunden. Die Feuerschau finden wir bereits in ähnlicher Weise wie sie heute noch besteht und der Kaminkehrer ist auch schon der Gemeinde verpflichtet.

So sehen wir auch in den noch geringen Aufgabengebieten der damaligen Zeit doch schon wesentliche Anklänge und Anfänge zu der Entwicklung, zu der wir heute gelangt sind.

(Die Gemeindeordnung der damaligen Oberhoheit der Dompropstei Bamberg ist von untergeordneter Bedeutung für Organisation und Aufbau des Gemeinwesens und im Gegensatz zu den Gemeindeordnungen der neueren Zeit inhaltlich belanglos.)

D. Schlußwort.

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, mehr Licht in die Verwaltung des Fleckens Fürth zur Zeit der Dreiherrschaft zu bringen. Wir sind den vielen Schwierigkeiten begegnet, mit denen die Fürther Verwaltungsorgane, insbesondere die Bürgermeister, zu kämpfen hatten. Bei manchen Vorfällen und Einrichtungen ist es heute für uns schwer das nötige Verständnis aufzubringen, da wir uns in eine derartige Zerrissenheit der staatlichen Organisation kaum mehr hineindenken können; doch zeigt uns gerade das Beispiel der Fürther Verhältnisse, welch großer Unterschied besteht zwischen einem bis ins Unnatürliche dezentralisierten und sogar im Widerstreit verschiedener Herrschaften stehenden Verwaltungsgebiet und einem straff organisierten, einheitlich geleiteten Gemeindewesen.

Es ist unmöglich gewesen, auf alle Fragen der Fürther Verwaltung einzugehen; so konnte z. B. der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer öfter auftretende Gemeindekonsulent oder auch die für die Verwaltung interessante Stellung des kaiserlichen Notars und so vieles andere nicht erwähnt werden, doch können all diese Probleme in einer Arbeit nicht gelöst werden. Dazu herrscht, was diese Dinge anbelangt, noch zu viel Dunkel in der Fürther Geschichte.

So soll die Arbeit auch anregend wirken, das eine oder andere Problem, das hier nur angedeutet werden konnte, näher zu untersuchen. Ist auch dies gelungen, dann hat diese Abhandlung, die in Zeiten des staatlichen Aufbaues begonnen und in schwerer, ernster Zeit an stillen Tagen an der Westfront vollendet wurde, ihren Zweck erfüllt.

II. Teil

Die Bürgermeister von 1567–1796[1])

1567

Dompröbstisch: Martin Höffler
Jobst Leickhauff
Nürnbergisch: Endreß Henikell
Hannß Ottfried

1568

Dompröbst: Michell Mag
Cunß Roming
Nürnberg: Hans Waiß
Jorg Welß

1572

Dompröbst: Balthasar Fleischmann
Hermann Neiderffer
Nürnberg: Adam Schuler
Andres Aschell

1573

Dompröbst: Johann Horing
Hanß Wirdt
Nürnberg: Endreß Henikell
Michell Frieß

1574

Dompröbst: Friß Maister
Lorenß Stainhartt
Nürnberg: Balthasar Stirnkorb
Hanß Fürst

1575

Dompröbst: Cunß Roming
Mattheß Horn
Nürnberg: Jorg Neidecker
Hans Waiß

1576

Dompröbst: Endereß Heinckell
Ulrich Helßwecker
Nürnberg: Wolff Schulthaiß
Hannß Sumpfeller

---

[1]) Aus den Bürgermeisterrechnungen bzw. den Gemeindeprotokollen zusammengestellt. So weit in diesen Quellen die Berufe der Bürgermeister angegeben sind, wurden sie hier beigefügt.

1580

Dompröbst: Jorg Heinkel
Cunß Zeitler
Nürnberg: Adam Weschenfeller
Endreß Bierhaff

1581

Dompröbst: Ulrich Helswecker
Erhard Seuschab
Nürnberg: Hannß Vischer
Caspar Zenger

1582

Dompröbst: Christof Prechtel
Burghard Spißbuch
Nürnberg: Jorg Pantner
Balthasar Fleischmann

1583

Dompröbst: Wolff Schultheiß
Hanß Reindel
Nürnberg: Marx Waiß
Hermann Neidecker

1586

Dompröbst: Adam Schaller
Hannß Weigell
Nürnberg: Endreß Schindler
Hanß Steidl

1587

Dompröbst: Hanß Hornung
Matheß Horn
Nürnberg: Veit Wisendt
Michell Prieß

1590

Dompröbst: Burghard Spaß
Hannß Kreß
Nürnberg: Conradt Kohlör
Hannß Maißenbuch

1591

Dompröbst: Hannß Maißenbuch
Cunß Stockner
Nürnberg: Hanß Schuster
Cunß Zeidtler

1592

Dompröbst: Hannß Vischer
Hannß Widerschmidt
Nürnberg: Veit Wiesent
Endreß Heinickel, dieweilen aber Heinickel sein Gut nicht bewohnt. Ist an sein statt Hermann Neydecker Nbg., welche dann in Gegenwart einer ganzen Gemein Pflicht geleistet hatten.

1593

Dompröbst: Wolff Schultheiß
Hannß Senff
Nürnberg: Erhard Geuscha
Endreß Schindler

1594

Dompröbst: Adam Schuler
Endreß Eckhardt
Nürnberg: Caspar Traß (Metzger)
Erhard Fleischmann

1595

Dompröbst: Friedrich Sumfelder
Simon Wagner (Fischer)
Nürnberg: Hannß Schuster (Bauer)
Endreß Feuerla (Schneider)

1596

Dompröbst: Christoph Brechtel
Friß Keßelberger
Nürnberg: Veit Wiesendt
Conrad Koller

1597

Dompröbst: Endreß Brandmüller
Hannß Bauttner
Nürnberg: Hannß Schuster (Wirt)
Hannß Maißenbuch

1598

Dompröbst: Hannß Kreß
Clauß Menckschmidt
Nürnberg: Hannß Maißenbuch
Georg Stromeyer (Schreiner)

1600

Dompröbst: Pangraz Schwaiger
Friedr. Sumpfelder
Nürnberg: Endreß Schindler
Endreß Elbla

1601

Dompröbst: Conradt Stockner
Adam Schuler
Nürnberg: Veit Wießent
Endreß Feuerlein (Schneider)

1602

Dompröbst: Endreß Ludtwig
Hanß Kreß
Nürnberg: Hannß Schuster
Hannß Wißel (Büttner)

1603

Dompröbst: Koppelmann, Jud aber an seiner satt
Christoph Brechtel
Michael Langer
Nürnberg: Hanß Rudolph
Jakob Holzmann (Wirt)

1604

Dompröbst: Hannß Böhinger
Hermann Schuch
Nürnberg: Erhard Fleischmann
Endreß Schindler

1606

Dompröbst: Hanß Roming
Georg Stahl
Nürnberg: Veit Wisent
Conradt Stahl

1607

Dompröbst: Hanß Hälß
Friß Meister
Nürnberg: Conrad Koler
Caspar Raffel

1608

Dompröbst: Christoph Brechtl
Hanß Winter
Nürnberg: Arnold Hannemann
Conrad Stahl

1612

Dompröbst: Wolff Bröking
Endreß Brandmüller
Nürnberg: Paul Schmidt
Georg Pandtner

1613

Dompröbst: Endreß Brandmüller
Niclaus Weller
Nürnberg: Paul Schmidt
Hannß Meusel

1614

Dompröbst: Niclaus Weller
Leonhardt Schmidt
Nürnberg: Hannß Meusel
Cunß Maisenbach

1615

Dompröbst: Hannß Brannet
Leonhard Schmidt
Nürnberg: Cunß Maisenbach
Endreß Schindler

1617

Dompröbst: Hermann Schuh
Lienhard Hörnlein
Nürnberg: Arnoldt Hannemann
Georg Schwaab

1618

Dompröbst: Wolff Lenzinger
Leonhard Hörnlein
Nürnberg: Jakob Hoffmann
Georg Schwab

1619

Dompröbst: Wolff Lenzinger
Hannß Weiß (Schleifer)
Nürnberg: Jakob Hoffmann
Paulus Schmidt (Bierbrauer)

1620

Dompröbst: Hannß Weiß
Adam Gerolt
Nürnberg: Paulus Schmidt
Georg Castner

1621

Dompröbst: Adam Gerolt
Hannß Roming
Nürnberg: Georg Castner
Georg Stromeyer

1622

Dompröbst: Hannß Roming
Michael Weller
Nürnberg: Georg Castner
Martin Fleckenstein

1623

Dompröbst: Michael Weller
Christoph Brechtel
Nürnberg: Martin Fleckenstein
Hannß Hegendörfer

1624

Dompröbst: Christoph Brechtel
Valentin Krauß
Nürnberg: Hanß Hegendörfer
Valentin Rauscher

1625

Dompröbst: Valentin Krauß
Urban Lengert
Nürnberg: Arnold Hannemann
Valentin Rauscher

1626

Dompröbst: Urban Lengert
Conradt Stuß
Nürnberg: Arnold Hannemann
Mathes Schuler

1627

Dompröbst: Conradt Stuß
Hannß Rödinger
Nürnberg: Mathes Schäler
Andreas Schindler

1629

Dompröbst: Johann Roming
Georg Pechtoldt
Nürnberg: Johann Schuster
Paulus Schmidt

1630

Dompröbst: Georg Pechtoldt
Hannß Georg von Olhausen
Nürnberg: Paulus Schmidt
Hannß Hegendörfer

1631

Dompröbst: Hannß Georg von Olhausen
Lienhard Schuh
Nürnberg: Hannß Hegendörfer
Arnoldt Hannaman

1632

Dompröbst: Leonhard Schuh
Moriß Münderlein (gest.)
Nürnberg: Arnoldt Hannaman
Georg Castner (gest.)

1633

Dompröbst: Leonhard Schuh
Hannß Heinßler
Nürnberg: Arnoldt Hannaman
Conradt Heerdegen

1634

Dompröbst: Hannß Heinßler
Hannß Strobel (gest.)
Nürnberg: Conradt Heerdegen
Georg Seegmüller

1636

Dompröbst: Adam Widtmann
Michel Pechtner

1637

Dompröbst: Michael Pechtner
Hannß Fischer
Nürnberg: Conradt Staudt
Georg Widtmann (gest.)

1638

Dompröbst: Hannß Fischer
Friedrich Schuh
Nürnberg: Conradt Staudt
Georg Gestell

1639

Dompröbst: Friedrich Schuh
Friedrich Roming
Nürnberg: Georg Stell
Christoph Schindler

1640

Dompröbst: Friedrich Roming
Adam Widtmann
Nürnberg: Christoph Schindler
Georg Büdtner

1641

Dompröbst: Adam Widtmann
Hannß Hörnlein
Nürnberg: Georg Büdtner
Georg Seegmüller

1642

Dompröbst: Hannß Hörnlein
Leonhard Schuh
Nürnberg: Georg Seegmüller
Georg Stell

1643

Dompröbst: Leonhard Schuh
Hannß Hörnlein
Nürnberg: Georg Stell
Christoph Schindler

1644

Dompröbst: Hannß Hörnlein
Adam Schueler
Nürnberg: Christoph Schindler
Wolf Büdtner

1645

Dompröbst: Adam Schuler
M. Joh. Leonh. Frisch, Prediger,
für ihn versieht Geschäfte
Christoph Böttinger
Nürnberg: Wolf Büdtner
Andreas Weller

1646

Dompröbst: M. Joh. Leonh. Frisch, an dessen statt
Christoph Böşing
Leonhard Dürr
Nürnberg: Andreas Weller
Conrad Staudt

1647

Dompröbst: Leonhard Dürr
Niclaus Sollflaisch
Nürnberg: Conradt Staudt
Georg Stell

1648

Dompröbst: Niclaus Sollflaisch
Peter Pezoldt
Nürnberg: Georg Stell
Georg Seegmüller

1649

Dompröbst: Peter Pezoldt
Adam Widtmann
Nürnberg: Georg Seegmüller
Wolf Büdtner

1650

Dompröbst: Adam Widtmann
Friedrich Prenner
Nürnberg: Wolf Büdtner
Christoph Schindler

1651

Dompröbst: Friedrich Prenner
Leonhard Schuh
Nürnberg: Christoph Schindler
Georg Büdtner

1652

Dompröbst: Leonhard Schuh
Michael Bruner
Nürnberg: Georg Büdtner
Georg Stell

1653

Dompröbst: Michael Brunner
Paulus Schneider
Nürnberg: Georg Stell
Georg Seegmüller

1654

Dompröbst: Paulus Schneider
Adam Schueler
Nürnberg: Georg Seegmüller
Hanns Kellermann

1655

Dompröbst: Adam Schueler
Michael Mayer
Nürnberg: Hannß Kellermann
Georg Michel (Schlosser)

1656

Dompröbst: Michael Mayer
Christoph Bözinger
Nürnberg: Georg Michel
Georg Köhnlein (Büttner)

1657

Dompröbst: Christoph Bözinger
Niclaus Sollflaisch
Nürnberg: Georg Köhnlein
Phillipp Tuscher (Meßger)

1658

Dompröbst: Niclaus Sollflaisch
Adam Widtmann
Nürnberg: Philipp Tuscher
Georg Stell

1659

Dompröbst: Adam Widtmann
Friedrich Schuh
Nürnberg: Georg Stell (Stöll)
Georg Seegmüller

1660

Dompröbst: Friedrich Schuh
Hieronymus Devenne
Nürnberg: Georg Seegmüller
Albrecht Deuerlein (Meßger)

1661

Dompröbst: Hieronymus Devenne
Hannß Hoffmann (Schmied)
Nürnberg: Albrecht Deuerlein
Hannß Siebendritt (Beck)

1662

Dompröbst: Hannß Hoffmann
Leonhard Schuh
Nürnberg: Hannß Siebendritt
Georg Stöll

1663

Dompröbst: Leonhard Schuh
Adam Sommer
Nürnberg: Georg Stöll
Georg Büttner

1664

Dompröbst: Adam Sommer
Hannß Georg Koy
Nürnberg: Georg Büttner
Heinrich Galster

1665

Dompröbst: Hannß Georg Koy
Leonhard Dürr (Beck)
Nürnberg: Heinrich Galster
Adam Rambler

1666

Dompröbst: Leonhard Dürr (Beck)
Abraham Krämer
Nürnberg: Adam Rambler
Hannß Widemann

1667

Dompröbst: Abraham Krämer
Paulus Lersch
Nürnberg: Hannß Widemann
Philipp Tuscher (Meßger)

1668

Dompröbst: Paulus Lersch
Simon Görlinger
Nürnberg: Phillipp Tuscher
Balthasar Schildknecht

1669

Dompröbst: Simon Görlinger
Adam Schuler
Nürnberg: Balthasar Schildknecht
Michael Büttner

1670

Dompröbst: Adam Schuler
Hannß Treßel d. Jüngere (Fischer)
Nürnberg: Michael Büttner
Conrad Hoffmann

1671

Dompröbst: Hannß Treßel d. Jüngere
Hannß Georg Pezolt
Nürnberg: Conrad Hoffmann
Albrecht Deuerlein (Meßger)

1672

Dompröbst: Hannß Georg Pezolt
Adam Gerol
Nürnberg: Albrecht Deuerlein
Adam Rambler (Nürnb. Haubtmann)

1673

Dompröbst: Adam Gerol (Meßger)
Martin Binder
Nürnberg: Adam Rambler
Andreas Fleischmann (Balthasar Schildknecht)

1674

Dompröbst: Martin Binder
Michael Göring
Nürnberg: Balthasar Schuldknecht
Hannß Wiedemann

1675

Dompröbst: Michael Göring
Hannß Treßel der Aeltere (Fischer)
Nürnberg: Hannß Wiedemann
Conrad Vogel (Meßger)

1676

Dompröbst: Hannß Treßel der Aeltere (Fischer)
Hannß Kießling
Nürnberg: Conrad Vogel
Augustin Mathes (Tuchhändler)

1677

Dompröbst: Hannß Kießling
Lucas Vogelsang (Meßger)
Nürnberg: Augustin Mathes (Nürnb. Haubtmann)
Martin Angerer (Nagelschmidt)

1678

Dompröbst: Lucas Vogelsang
Abraham Krämer (Beckh-Gerichts-Schöphf)
Nürnberg: Martin Angerer
Hannß Riehl

1679

Dompröbst: Abraham Krämer (Beckh-Gerichts-Schöphf)
Hannß Treßler d. Jünger (Fischer)
Nürnberg: Hannß Riehl
Ellias Hagenauer (Bierbrauer)

1680

Dompröbst: Hannß Treßler d. Jüngere (Fischer)
Lorenz Gabriel Wihl
Nürnberg: Ellias Hagenauer
Hannß Conrad Math (Würth)

1681

Dompröbst: Lorenz Gabriel Wihl
Johann Vogel (Miller)
Nürnberg: Hannß Conrad Math
Balthasar Schildknecht

1682

Dompröbst: Johann Vogel
Hannß Georg Beßold (Pesold)
Nürnberg: Balthasar Schildknecht
Hannß Weyller

1683

Dompröbst: Hannß Georg Pezoldt
Nicolaus Ruprecht (Bierbrauer)
Nürnberg: Hannß Weyller
Hannß Mayer (Wirth z. Roten Rößlein)

1684

Dompröbst: Niclaus Ruprecht
Johann Schulz
Nürnberg: Johann Mayer
Friedrich Siebendritt (Beckh)

1685

Dompröbst: Johann Schulz
Sixt Geroll (Mezger)
Nürnberg: Friedrich Siebendritt
Hannß Hoffmann

1686

Dompröbst: Sixt Geroll
Georg Brenner
Nürnberg: Hannß Hoffmann
Georg Schmidt

1687

Dompröbst: Georg Brenner
Hannß Vizthumb
Nürnberg: Georg Schmidt
Hannß Bühler

1688

Dompröbst: Hannß Vizthumb
Daniel Bauer
Nürnberg: Martin Angerer (statt seines Schwagers Bühler)
Hannß Rühl

1689

Dompröbst: Daniel Bauer
Conrad Kupffer
Nürnberg: Hannß Rühl (Riehl)
Johann Bartl (Bartholome) (Apotheker)

1690

Dompröbst: Conrad Kupffer
Conrad Eckert
Nürnberg: Johann Bartel
Hannß Weyler

1691

Dompröbst: Conrad Eckert
Nicolaus Ruprecht
Nürnberg: Hannß Weyler
Mathias Eisterhuber

1692

Dompröbst: Nicolaus Ruprecht
Johann David von Lierth
Nürnberg: Mathias Eisterhuber
Augustin Mathes

1693

Dompröbst: Johann David von Lierth
Andreas Edlinger
Nürnberg: Ernst Wiedemann
Augustin Mathes

1694

Dompröbst: Andreas Edlinger
Heinrich Wagner
Nürnberg: Ernst Widmann
Fridrich Sibendritt

1696

Dompröbst: Jacob Cornelius de Venne
Wolf Brener
Nürnberg: Georg Krauß
Johann Bartelme

1697

Dompröbst: Wolff Brener
Hannß Dreßel d. Jüngere
Nürnberg: Johann Bartelme
Hannß Georg Flori

1698

Dompröbst: Hannß Dreßel
Daniel Bauer
Paulus Memmerstorffer
Nürnberg: Hannß Georg Flori
Hannß Riel
Hannß Georg Zech

1699

Dompröbst: Daniel Bauer
Georg Jordan
Paulus Memmerstorffer
Nürnberg: Hannß Riehl
Hannß Georg Zech
Martin Angerer (gest.)

1700

Dompröbst: Georg Jordan
Hannß Jakob Göring
Georg Roscher
Nürnberg: Lucas Vogelsang
Ernst Widmann
Georg Krafft

1701

Dompröbst: Hannß Jacob Göring
Johann Beßler
Georg Rascher
Nürnberg: Ernst Widmann
Georg Krafft
Hannß Hoffmann

1702

Dompröbst: Johann Beßler
Conrad Vogel
Hörman Schildknecht

Nürnberg: Johann Bärtlme (Apotheker)
Hannß Thomas Stöcknagel
Paulus Gruber

1703

Dompröbst: Conrad Vogel
Johann Philipp Flaischbain von Kleberg
Hörman Schildknecht

Nürnberg: Hannß Thomas (Stecknagel) Rednagel
Paulus Gruber
Hans Hirschmann (am Schluß des Jahres suspendiert)

1704

Dompröbst: Adam Kißberger
Thomas Weber
Hörmann Schildknecht

Nürnberg: Michael Penßel
Hannß Simon Loter
Georg Krafft

1705

Dompröbst: Thomas Weber
Johann Löblein
Hans Georg Hamberger

Nürnberg: Michael Penzel
Ernst Widmann
Georg Krafft

1706

Dompröbst: Johann Georg Hamberger
Hannß Georg Löblein
Karl Friedrich Schulz

Nürnberg: Ernst Wiedmann
Lorenz Hoffmann
Ambrosius Sudermann (Schneider)

1707

Dompröbst: Carl Friederich Schulz
Niclaus Rupprecht
Valentin Lauterbach

Nürnberg: Ernst Wiedemann
Lorenz Hoffmann
Ambrosius Sudermann

1708

Dompröbst: Niclaus Rupprecht
Valentin Lauterbach
Johann Franz
Nürnberg: Hannß Conrad Schildknecht
Georg Beyl
Christoph Heinrich Falckenstörffer

1709

Dompröbst: Johann Franz
Johann Lodter
Hermann Schildknecht
Nürnberg: Hannß Conrad Schildknecht
Gabriel Beyl
Christoph Heinrich Falckenstörffer

1710

Dompröbst: Johann Lodter
Conrad Vogel
Hermann Schildknecht
Nürnberg: Hannß Conrad Schildknecht
Georg Büttner
Johann Schwab

1711

Dompröbst: Conradt Vogel
Thomas Weber (Beckh)
Hannß Philipp Schickedanz (Schmidt)
Nürnberg: Georg Büttner
Johann Schwab
Hannß Georg Fürst

1712

Dompröbst: Thomas Weber
Niclaus Rupprecht
Nürnberg: Johann Georg Först
Georg Rühl
Georg Birckmann

1713

Dompröbst: Niclaus Rupprecht
Adam Kießberger
Valentin Lauterbach
Nürnberg: Georg Rühl
Johann Barthel
Georg Bierckmann

1714

Dompröbst: Adam Kießberger
Valentin Lauterbach
Johann Caspar Reinthel

Nürnberg: Johann Barthel
Ernst Wiedemann
Johann Conrad Schwarz

1715

Dompröbst: Joh. Caspar Reinthel
Johann Dreßel
Conrad Berthold

Nürnberg: Ernst Wiedemann
Johann Conrad Schwarz
Gabriel Beyl

1716

Dompröbst: Hannß Dreßel
Conrad Perthold
Johann Voithel

Nürnberg: Gabriel Beyl
Johann Schickedanz
Martin Angerer

1717

Dompröbst: Johann Voitel
Carl Friedrich Schulß
Valentin Lauterbach

Nürnberg: Johann Schickedanz
Johann Barthel
Martin Angerer

1718

Dompröbst: Carl Friedrich Schulß
Christoph Wolff
Valentin Lauterbach

Nürnberg: Johann Barthel
Niclaus Haager
Georg Rühl

1719

Dompröbst: Christoph Wolff
Johann Franz
Johann Friedrich Schmidt

Nürnberg: Niclaus Haager
Georg Rühl
Ernst Wiedtmann

Brandenburg-Onolzbach:
Christian Hözelein
Daniel Teuffel

1720

Dompröbst: Johann Franz
Johann Friedrich Schmidt
Johann Niclaus Rupprecht
Nürnberg: Ernst Wiedemann
Georg Krafft
Johann Stephan
Brandenburg-Onolzbach:
Johann Chr. Hözelein
Daniel Teuffel

1721

Dompröbst: Johann Niclaus Rupprecht
Johann Friedrich Wellhöffer
Ludwig Beckh
Brandenb.: Leonhard Daniel Teuffel
Johann Christian Hezelein
Nürnberg: Georg Krafft
Johann Simon Lodter

1722

Dompröbst: Johann Friedrich Wellhöffer
Ludwig Beckh
Johann Scheuerlein
Brandenb.: Johann Christian Hezelein
Heinrich Bauer
Nürnberg: Johann Simon Lodter
Hannß Hirschmann
Hannß Leypeldt

1723

Dompröbst: Johann Scheuerlein
Niclaus Rupprecht
Jobst Spieß
Brandenb.: Heinrich Bauer
Matthäus Reißmann
Nürnberg: Hannß Hirschmann
Hannß Leypeldt
Adam Spahn

1724

Dompröbst: Niclaus Rupprecht (gest.), dann:
Johann Scheuerlein
Paul Siegmund Münch
Brandenb.: Mathai Reismann
Johann Regenfuß
Nürnberg: Georg Leypeldt
Peter Hoffmann
Michael Gruber

1725

Dompröbst: Paul Siegmund Münch
Melchior Christ. Angerer
Wolff Ludwig Siebenkäß
Brandenb.: Johann Regenfuß
Johann Christian Hezelein
Nürnberg: Peter Hofmann
Georg Leypoldt
Michael Gruber

1726

Dompröbst: Melchior Christ. Angerer
Georg Leonh. Stephan
Wolff Ludwig Siebenkäß
Brandenb.: Christian Hezelein
Johann Conrad Epp
Nürnberg: Michael Gruber
Elias Franckh
Stephan Eckert

1727

Dompröbst: Georg Leonh. Stephan
Johann Franz Daniel
Heinrich Schneider
Brandenb.: Johann Conrad Epp
Friedrich Beyl
Nürnberg: Elias Franckh
Stephan Eckhert
Johann Barthel

1728

Dompröbst: Johann Franz Daniel
Paul Sigmund Münch
Daniel Heinrich Schneider
Brandenb.: Friedrich Beyl
Gabriel Castell

Nürnberg: Johann Barthel
Hannß Lang
Conrad Lehe

1729

Dompröbst: Paul Sigmund Münch
Daniel Rupprecht
Johann Georg Ackermann
Brandenb.: Gabriel Castell
Ferdinand Friedr. Wächtler
Nürnberg: Hannß Lang
Conrad Lehe
Hans Conrad Siebenkäß

1730

Dompröbst: Daniel Rupprecht
Johann Paul Gehring
Johann Georg Ackermann
Brandenb.: Ferd. Fried. Wächtler
Andreas Ebersberger
Nürnberg: Hans Conrad Siebenkäß
Johann Adam Nunner
Gorg Krafft

1731

Dompröbst: Johann Paul Gehring
Peter Eckert (Obermüller)
Johann Veit Weichmann
Brandenb.: Andreas Ebersberger
David Brehm
Nürnberg: Georg Krafft

1732

Dompröbst: Peter Eckert
Sebastian Hiltel
Johann Veit Weichmann
Brandenb.: David Brehm
Andreas Oßwaldt
Nürnberg: Christ. Bäumlinger
Adam Prüding
Georg Keylholz

1733

Dompröbst: Sebastian Hiltel
Johann Emmerling
Michael Willibald Treffert
Brandenb.: Andreas Oßwaldt
Niclaus Kunizer

Nürnberg: Johann Adam Prüding
Ernst Vogel
Georg Keylholz

1734

Dompröbst: Johann Emmerling
Georg Pischoff
Michael Willibald Treffert
Brandenb.: Niclaus Kunizer
Georg Thomas Precht
Nürnberg: Ernst Vogel
Johann Jakob Lehe
Georgg Keylholz

1735

Dompröbst: Georg Bischoff
Johann Hoffmann
Johann Ludwig Kleemeyer
Brandenb.: Christian Heinrich Hähnel
Georg Thomas Precht
Nürnberg: Peter Fleischmann
Johann Grottner
Christoph Heinrich Falckenstorffer

1736

Dompröbst: Johann Hoffmann
Johann Ludwig Kleemeyer
Melchior Chr. Angerer
Brandenb.: Christ. Heinrich Hähnel
Conrad Wagner
Nürnberg: Peter Fleischmann
Conrad Grottner
Christ. Heinrich Falckenstorffer

1737

Dompröbst: Melchior Christian Angerer
Peter Eckert
Friedrich Büttner
Brandenb.: Conrad Wagner
Johann Hoffmann
Nürnberg: Johann Grottner
Christoph Heinrich Falckenstörffer
Johann Deuerlein

1738

Dompröbst: Peter Eckerth
Johann Nicl. Rupprecht
Friedrich Büttner
Brandenb.: Johann Hoffmann
Nürnberg: Johann Deuerlein
Michael Gruber
Conrad Schildknecht

1739

Dompröbst: Johann Niclaus Rupprecht
Johann Paul Starrgraff (Starkgraff)
Johann Jakob Bauer
Brandenb.: Andreas Ebersberger
Nürnberg: Michael Gruber
Conrad Schildknecht
Niclaus Hager

1740

Dompröbst: Johann Paul Starkgraff
Georg Leederer
Johann Jakob Bauer
Brandenb.: Johann Christian Hezelein
Nürnberg: Johann Niclaus Haager
Ernst Vogel
Wolfgang Bach

1741

Dompröbst: Georg Leederer
Sebastian Hiltel
Johann Georg Winter
Anspach: Joh. Chr. Hezelein
Heinrich Bauer
Nürnberg: Ernst Vogel
Wolffgang Bach
Johann Jakob Löhe

1742

Dompröbst: Sebastian Hiltel
Niclaus Vogel
Johann Georg Winter
Anspach: Heinrich Bauer
Johann Conrad Epp
Nürnberg: Johann Jakob Löhe
Jacob Adam Nunner
Johann Adam Staud

1743

Dompröbst:	Niclaus Vogel	
	Kaspar Geißler	
	Michael Keilholz	
Anspach:	Johann Conrad Epp	
	Christian Heinrich Hähnel	(Uhrmacher)
Nürnberg:	Johann Adam Nunner	
	Erhard Weißmann	
	Johann Adam Staud	

1744

Dompröbst:	Kaspar Geißler	
	Conrad Berthold	
	Michael Keilholz	
Anspach:	Christian Heinrich Hennel	
	Johann Emmerling	
Nürnberg:	Johann Georg Schildknecht	
	Erhard Weißmann	
	Conrad Büttner	

1745

Dompröbst:	Conrad Berthold	
	Martin Leizmann	
	Johann Weichmann	
Anspach:	Johann Emmerling	
	Johann Michael Zwinger	
Nürnberg:	Conrad Büttner	
	Johann Georg Schildknecht	

1746

Dompröbst:	Martin Leitzmann	
	Johann Bernhardt	
	Johann Weichmann	
Anspach:	Johann Michael Zwinger	
	Heinrich Lederer	
Nürnberg:	Peter Conrad Höfler	
	Peter Reichel	
	Andreas Kümmel	

1747

Dompröbst:	Johann Bernhardt	
	Johann Hofmann	
	Johann Georg Ackermann	
Anspach:	Heinrich Lederer	
	Erhard Hartmann	

Nürnberg: Peter Reichel
Ernst Vogel
Andreas Kümmel

1748

Dompröbst: Johann Hofmann
Georg Friedrich Eckardt
Johann Georg Ackermann
Anspach: Erhard Hartmann
Peter Schusterbauer
Nürnberg: Ernst Vogel
Johann Nicolai Hager
Johann Georg Bürckmann

1749

Dompröbst: Georg Friedrich Eckardt (Eckert)
Johann Scheuerlein (Wirt z. Weißen Schwan)
Tobias Michael Eder (Bäckermeister)
Anspach: Peter Schusterbauer
Conrad Deyerlein
Nürnberg: Johann Niclaus Hager
Johann Georg Bürckmann
Adam Nunner

1750

Dompröbst: Johann Scheurl
Michael Tobias Eder
Nürnberg: Johann Jakob Barthel
Johann Wolfgang Beck
Adam Nunner

1751

Dompröbst: Rupprecht Adam Schneider
Johann Scheurl
Michael Tobias Eder
Nürnberg: Johann Jakob Bartel
Johann Bach

1752

Dompröbst: Johann Scheu
Michael Tobias Eder[2])

[2]) Für dieses Jahr sowie für 1754—1757 bringen die Bürgermeisterrechnungen stets nur zwei Namen. Auch aus den Protokollen läßt sich auf die andern Bürgermeister dieser Jahre nicht schließen.

1753

Dompröbst: Rupprecht Adam Schneider
Johann Scheurl
Michael Tobias Eder
Nürnberg: Johann Barthel
Peter Conrad Höfler
Johann Wolfgang Bach

1754

Dompröbst: Johann Scheurl
Michael Tobias Eder

1755

Dompröbst: Johann Scheurl
Michael Tobias Eder

1756

Dompröbst: Johann Scheurl
Michael Tobias Eder

1757

Dompröbst: Johann Scheurl (Wirt z. Weißen Schwan)
Michael Tobias Eder

1758

Dompröbst: Rupprecht Adam Schneider (Kupferstecher)
Johann Adam Humser (Bierbrauer)
Johann Paul Heerdegen (Handelsmann)
Anspach: Heinrich Bauer (Bierbrauer)
Johann Georg Scheidig (Schreinermeister)
Nürnberg: Johann Jakob Barthel (Apotheker)
Johann Martin Rupprecht (Metzgermeister)
Peter Conrad Höffler (Handelsmann)
Johann Wolfgang Bach (Melber)

1759

Dompröbst: Johann Adam Humser
Gottfried Stiegler (Gerichts-Schöpfe)
Johann Paul Heerdeegen
Anspach: Johann Paul Stollberg (Weinhändler)
Johann Georg Scheidig
Nürnberg: Peter Conrad Höfler (Handelsmann)
Johann Conrad Daum (Bäckermeister)
Paulus Mackauer

1760

Dompröbst:	Gottfried Stiegler	
	Johann Conrad Friedrich	(Handelsmann)
	Georg Friedrich Meyer	(Goldschläger)
Anspach:	Johann Paul Stollberg	
	Salomon Friedrich Lempke	(Drexler)
Nürnberg:	Johann Conrad Daum	
	Erhard Weißmann	(Melber)
	Paul Mackauer	

1761

Dompröbst:	Johann Conrad Friederich	
	Johann Hoffmann	
	Georg Friedrich Mayer	
Anspach:	Salomon Ludwig Lempke	
	Thomas Lederer	(Bierbrauer)
Nürnberg:	Erhardt Weißmann	
	Daniel Löhe	
	Johann Nicolai Wellhöfer	

1762

Dompröbst:	Johann Hoffmann	(Ger.Schöpfe u.Apoth.)
	Johann Zinck	(Hirschen Wirt)
	Georg Mathäus Fischer	(Girurgus)
Anspach:	Thomas Lederer	(Bierbrauer)
	Johann Paul Wildt	(Laquirer)
Nürnberg:	Daniel Löhe	(Schlüssel Wirt)
	Andreas Gruber	(Bäckermeister)
	Joh. Nicol. Wellhöfer	(Handelsmann)

1763

Dompröbst:	Johann Zinck	
	Johann Berthold	(Metzgermeister)
	Georg Mathäus Fischer	
Anspach:	Joh. Leonh. Emmerling	(Wirt z. Brandenburg. Haus)
	Johann Paul Wildt	
Nürnberg:	Andreas Gruber	
	Sebastian Conrad Löhe	(Grüner Baum Wirt)
	Lorenz Stephan	

1764

Dompröbst:	Johann Berthold	
	Georg Friedrich Eckart	(Gerichts-Schöpfe)
	Adam Dimmling	(Metzgermeister)
Anspach:	Joh. Leonh. Emmerling	
	Johann Caspar Spanner	

Nürnberg:	Sebastian Conrad Löhe	(Grünbaum Wirt)
	Johann Braun	(Melber)
	Lorenz Stephan	

1765

Dompröbst:	Georg Friedrich Eckardt	
	Andrea Jakob Rupprecht	
	Adam Dimmling	
Anspach:	Georg Nicolaus Pförringer	
	Johann Caspar Spanner	
Nürnberg:	Johann Braun	(Melber)
	Johann Andrea Singer	(Bierbrauer)
	Peter Conrad Löhe	

1766

Dompröbst:	Andrea Jakob Rupprecht	
	Andrea Mayer	
	Michael Tobias Eder	
Anspach:	Georg Nicolaus Pförringer	
	Johann Simon Gräber	(Goldschläger)
Nürnberg:	Johann Andrea Singer	
	Johann Wolfgang Ponet	(Meßgermeister)
	Peter Conrad Löhe	

1767

Dompröbst:	Andrea Mayer	(Kranzwirt)
	Conrad Stephan	(Bäckermeister)
	Michael Tobias Eder	
Anspach:	Paulus Ebersberger	
	Johann Simon Gräber	
Nürnberg:	Peter Conrad Höfler	(Handelsmann)
	Johann Wolfgang Ponet	
	Johann Martin Suttermann	(Wirth)

1768

Dompröbst:	Conrad Stephan	
	Heinr. Salomon Hofmann	(Gerichts-Schöpf)
	Johann Michael Eder	(Schwanenwirt)
Anspach:	Paulus Ebersberger	
	Johann Adam Zandtner	(Drexlermeister)
Nürnberg:	Peter Conrad Höfler	
	Johann Jakob Barthel	(Apotheker)
	Johann Martin Suttermann	

1769

Dompröbst:	Heinr. Salomon Hofmann	(Gerichts-Schöpf)
	Johann Stephan	(Bäckermeister)
	Johann Michael Eder	

Nürnberg: Johann Jakob Barthel
Johann Michael Weißel (Creuz Wirt)
Friedrich Staudt
Anspach: Johann Georg Popp (Schlossermeister)
Johann Adam Zantner

1770

Dompröbst: Johann Stephan
Adam Christoph Walthelm (Handelsmann)
Georg Mattäus Mayer (Uhrgehäußenmacher)
Nürnberg: Johann Michael Weißel
Friedrich Stauft
Andreas Bach
Anspach: Johann Georg Popp
Michael Keimel (Handelsmann)

1771

Dompröbst: Adam Christoph Walthelm
Andreas Weigmann
Georg Mathäus Mayer (gest.)
Nürnberg: Andreas Bach
Georg Fein (Bauersmann)
Georg Ulrich Kühn
Anspach: Niclaus Wild (Bäckermeister)
Michael Keimel

1772

Dompröbst: Andreas Weichmann
Conrad Gebhard (Bierbrauer)
Johann Michael Schuhmann
Nürnberg: Georg Fein
Daniel Löhe (Blauschlüsselwirt)
Georg Ulrich Kühn (Schuhmacher)
Anspach: Niclaus Wild
Hermann Jakob Ohmann

1773

Dompröbst: Conrad Gebhard
Hans Jakob Pfister (Chirurgus)
Johann Michael Schuhmann
Nürnberg: Daniel Löhe
Johann Dietrich
Georg Friedrich Lodemayer
Anspach: Adam Streb (Bierbrauer)
Michael Keimel

1774

Dompröbst: Johann Jakob Pfister
Johann Reißner (Schlossermeister)
Johann David Popp (Hafner)
Nürnberg: Johann Dietrich
Johann Büttner (Meßgermeister)
Georg Friedrich Rodemayer
Anspach: Johann Adam Streb
Christian Gottfr. Zwinger (Siegellackfabrikant)

1775

Dompröbst: Johann Reißner
Johann Matthäus Mayer
Johann David Popp
Nürnberg: Johann Büttner
Johann Braun (Handelsmann)
Johann Christoph Reichel (Bäckermeister)
Anspach: Johann Martin Hager (Bierbrauer)
Christian Gottfried Zwinger

1776

Dompröbst: Johann Mathäus Mayer
Johann Christoph Kern
Johann Jakob Büttner
Nürnberg: Johann Braun
Georg Friedrich Schuhler
Johann Christoph Reichel
Anspach: Johann Martin Hager
Johann Andreas Rießner

1777

Dompröbst: Johann Christoph Kern
Johann Georg List
Johann Jakob Büttner
Nürnberg: Georg Friedrich Schuhler
Peter Conrad Höfler
Friedrich Emmerling (Meßgermeister)
Anspach: Ernst Seyfert
Johann Andreas Rießner

1778

Dompröbst: Johann Georg List
Leonhardt Stephan Stürmer
Mathäus Fehler
Nürnberg: Peter Conrad Höffler
Johann Martin Rupprecht
Johann Friedrich Emmerling

Ansbach: Ernst Seyfert
Michael Siebenkees

1779

Dompröbst: Leonhard Stephan Stürmer
Johann Lorenz Gerber
Mathäus Fehler
Nürnberg: Johann Martin Rupprecht
Johann Georg Schmidt
Lorenz Stephan
Anspach: Paul Ebersberger (Bierbrauer)
Michael Siebenkees (Meßgermeister)

1780

Dompröbst: Johann Lorenz Gerber (Handelsmann)
Adam Christoph Walthelm
Adam Dümling (Meßgermeister)
Nürnberg: Johann Georg Schmidt
Johann Leonhard Lederer
Lorenz Stephan
Anspach: Johann Paul Ebersperger (Bierbrauer)
Lorenz Baureiß (Bäckermeister)

1781

Dompröbst: Adam Christoph Walthelm
Heinrich Salomon Hofmann
Adam Dümling
Nürnberg: Johann Leonhard Lederer, gest. dafür
Johann Georg Schmidt
Georg Matheus Baldt (Herzwirt)
Johann Lößel
Anspach: Lorenz Bauereiß
Johann Christian Reich

1782

Dompröbst: Heinrich Salomon Hofmann
Thomas Albrecht (Handelsmann)
Samuel Thumm
Nürnberg: Georg Mathias Baldt
Johann Dietrich
Johann Lößel
Anspach: Johann Christian Reich
Johann Adam Zantner

1783

Dompröbst: Thomas Albrecht
Conrad Gebhardt
Samuel Thum

Nürnberg: Johann Dietrich
Georg Fein
Conrad Schildknecht
Anspach: Georg Heinrich Lederer
Johann Adam Zantner (Drechslermeister)

1784

Dompröbst: Conrad Gebhardt
Nicolaus Christoph Fleischhauer
Johann Michael Schuhmann
Nürnberg: Georg Fein
Johann Conrad
Conrad Schildknecht
Anspach: Georg Heinrich Lederer
Johann Michael Feldkirchner

1785

Dompröbst: Nicolaus Christoph Fleischhauer (Apotheker)
Johann Brenner
Johann Michael Schuhmann
Nürnberg: Johann Conrad
Johann Braun
Daniel Stadler
Anspach: Georg Friedrich Humbßer
Johann Michael Feldkirchner

1786

Dompröbst: Johann Brenner
Johann Reißner
Georg Seeling (Bäckermeister)
Nürnberg: Johann Braun
Georg Friedrich Schuhler
Daniel Stadler
Anspach: Georg Friedrich Humbser
Johann Andreas Daller

1787

Dompröbst: Johann Reißner (Schlossermeister)
Friedrich Schneider
Georg Seeling
Nürnberg: Georg Friedrich Schuhler
Johann Leonhard Büttner
Johann Christoph Reichel
Anspach: Nicolaus Wild
Johann Andreas Daller

1788

Dompröbst:	Friedrich Schneider
	Johann Christoph Kern
	Johann Leonhard Winter
Nürnberg:	Johann Leonhard Büttner
	Jacob Maximil. Andr. Barthel
	Johann Christoph Reichel
Anspach:	Nicolaus Wild
	Paulus Gronla

1789

Dompröbst:	Johann Christoph Kern
	Joh. Adam Simon Mennesdörfer
	Johann Leonhard Winter
Nürnberg:	Jacob Maximil. Andreas Barthel
	Stephan Wagner
	Paulus Wild
Ansbach:	Georg Wolfgang Pföringer
	Johann Paulus Gronla

1790

Dompröbst:	Joh. Adam Simon Mennesdörfer (Handelsmann)
	Johann Caspar Höfler
	Friedrich Schröder
Nürnberg:	Stephan Wagner
	H. Johann Georg Schmidt
	Paulus Wild
Anspach:	Georg Wolfgang Pföringer
	Hieronymus Nicolaus Wild

1791

Dompröbst:	Johann Caspar Höffler
	Johann Höffler
	Friedrich Schröder
Nürnberg:	Johann Georg Schmidt
	Johann Heckel
	Christoph Birnbaum
Anspach:	Hieronymus Paul Wild
	Friederich Lohebauer

1792

Dompröbst:	Johann Höfler
	Friedrich Adam Billing
	Erhard Winter
Nürnberg:	Johann Heckel
	Christoph Birnbaum
	Johann Michael Weißel

Anspach: Friedrich Lohebauer
Andeas Spanner

1793

Dompröbst: Friedrich Adam Billing
Johann Löhe
Erhard Winter
Nürnberg: Johann Michael Weyßel
Johann Dieterich
Johann Paul Amon
Kgl. Preuß. Ansp.: Andreas Spanner
Johann Moeßner

1794

Dompröbst: Johann Loehe
Johann Michael Baus
Georg Thomas Wild
Nürnberg: Johann Dieterich
Johann Paul Ammon
Johann Conrad
Kgl. Preuß. Ansp.: Johann Mößner
Andreas Schultheis

1795

Dompröbst: Johann Michael Baus
Johann Martin Reider
Georg Thomas Wild
Nürnberg: Johann Conrad
Johann Michael Röthenbach
Georg Heinrich Lederer
Kgl. Preuß. Ansp.: Wilhelm Humbser
Andreas Schulteis

1796

Dompröbst: Johann Martin Reuter
August Friederich Dreßel
Johann Berthold
Nürnberg: Johann Michael Röthenbach
Georg Heinrich Lederer
Peter Conrad Bald
Kgl. Preuß. Ansp.: Wilhelm Humser
Georg Zertahelly.

Anhang

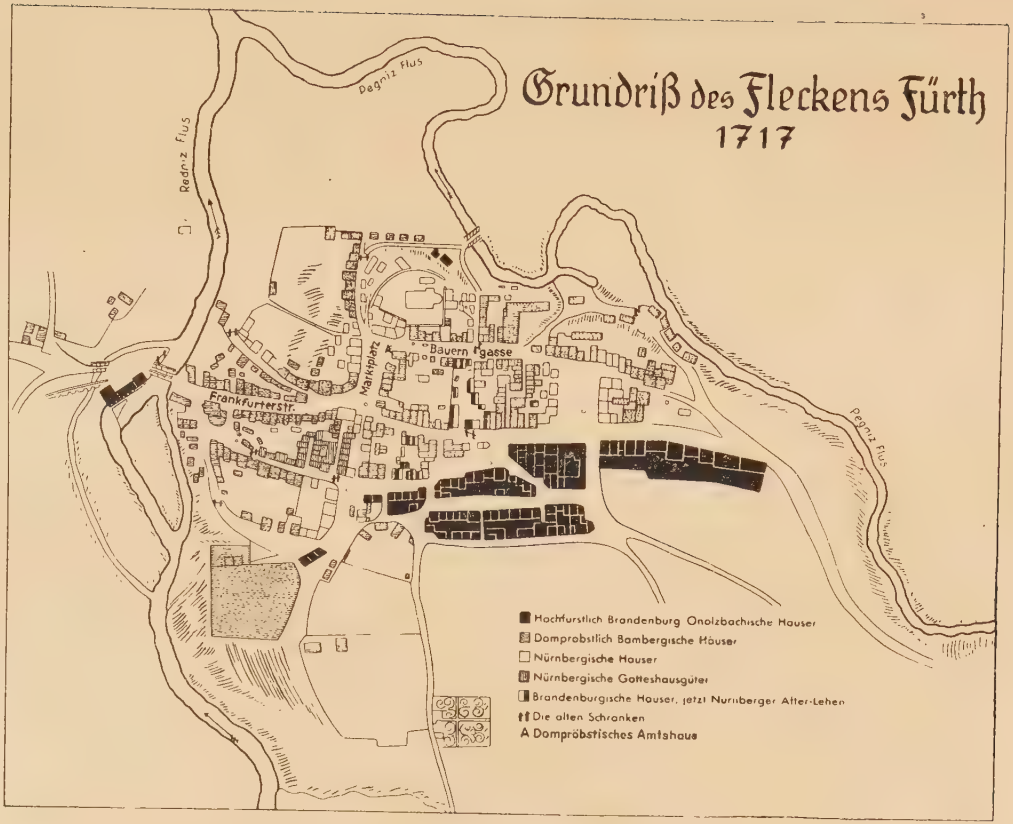
Grundriß des Fleckens Fürth
1717
Pegnitz Fluß
Rednitz Fluß
Bauerngasse
Marktplatz
Frankfurterstr.
Pegnitz Fluß
Hochfurstlich Brandenburg Onolzbachische Hauser
Dompropstlich Bambergische Häuser
Nürnbergische Hauser
Nürnbergische Gotteshausgüter
Brandenburgische Hauser, jetzt Nurnberger After-Lehen
Die alten Schranken
A Dompräbstisches Amtshaus

Gemeindeordnung von 1652

Von Gottes Gnaden Wir
Philips Valentin Voit von Rinnek
Domprobst zu Bamberg Probst St. Bongolph
neben Stiffts daselbsten und Cellarius zu Würzburg:

Bekennen hiemit und thun Kunt in Krafft dießes Briefs, daß uns die Ehrsame Unterthanen und Gemeinds-Verwanthen unsers Fleckens Fürth Benandtlich Leonhardt Schuh, Michael Bruner, Georg Stell, und Georg Büttner, dießer Zeit verordnete Bürgermeister daselbsten für sich und im Rahmen der ganzen Gemein uns unthertänig vorbracht und zu erkennen geben; Demnach durch die Vorgewestene geraume Jahr lang gewährte Kriegs-Unruhen, darbey ausgestandenen Brandt Blündterung und andere Vielfältige Schäden und Einbuß unsers Marcks und Ambts Fürth Brieflicher Urkundten sie mehrentheils verlustiget. Insonderheit aber die Alt-Löbliche aufgerichtete Gemeindts-Ordnung in sothanen Hochbeschwehrlichen über 30 Jahr gewährten Krigs Disturbio in Disobservanz und Mißhandtlung gerathen, und aber keine sichere Ruhe und Einigkeit in der Gemein Zu Pflanzen und zu Stabiliren, dan Vermittelst wieder soll erneuren und Verbesserung. Der Ältern wolbedachten Ordnung, daß wir solchem nach auf Vorbedeut unsre Unterthanen und Gemein Genoßen Unterthäniges Bitten und anlagung zu Vorkommung aller unannehmlichen Mißverstandts und befestigung guter Einigkeit in nachfolgente Gemeindts-Ordnung Verfaßen ertheilen und Publiciren laßen, Gestalten solche in nachfolgente Articulos ausgetheilet.

1

Welche unter dieser Ordnung begriffen alle diejenigen so in unsern Fürth Häußlich und Hablich wohnen. Es sey gleich Bürger Köbler, oder Beständtner, und der Gemein Acht und Nuzen genießen wollen. Die sollen hiemit Verpflicht und Verbunden seyn alle und jede Puncten und Articuln so in dießer Ordnung ein Verleibt, wohlen in Acht Zunehmen und denselben weder durch sich noch durch andre von Ihrentwegen Zu wieder Zu handeln. Alles bey Vermeidung der Straff so in dießer Ordnung in unterschiedlichen Puncten und Articuln begriffen. Wer aber dieser Ordnung sich nicht unterwürfig machen, ob er gleich in unsern Fürth sich aufhalten wolte, der soll vor keinen Gemeindt-Mann gehalten werden, auch keinen Gemeinen Nuzen oder Rechtens fähig seyn.

2

Von Jährlicher Verbüßung der Gemein!

Damit sich aber keiner aus der Gemein der Unwissenheit zu behelfen und deßwegen ausflucht Zu suchen, so soll diese Ordnung alle Jahr an St. Stephans-tag in unsern Amthauß bey wesent der ganzen Gemein durch unsern jedesmahlen bestelten Gerichtsschreiber mit Heller-Stimm langsam und deutlich Verleßen werden. Wofern aber ausländische Persohnen nach Verleßung der Ordnung sich zu Fürth ein kaufen wolten, oder in Bestandt aufgenommen werden, soll er melder unser Gerichtsschreiber schuldig seyn demselben Persohnen die Ordnung beywesent unsers Ambtsmans und 2 Bürgermeister auch in unserm Ambthauß Vor zu leßen, und dieselbe Vor Schaden zu verwarnen.

3

Von der Besuchung der Gemein!

Wann man zu der Gemein Leuthet sollen alle Haußpärzige Persohnen wie auch die Witwen, und wo die Eltern Verstorben, eine Persohn aus der Verstorbenen Behaußung zu der Gemein kommen, auch ohne Erlaubniß Von der Gemein nicht abgehen, welcher aber unentschuldigt außen bleibt, oder unverlaubter Ding abgehet, der soll ein solches Verbrechen Ein Bauer 2 Pfundt. Ein Paßmann mit 45 und ein Köbler mit 30 Pfenning!

4

Von Erwählung und Abtretung der Bürgermeister!

Wie es von Altershero mit Erwählung der Bürgermeister gehalten worden, also soll es hinfüro bleiben. Es soll sich aber ein jeder dahin richten, damit zur Beförderung des Gemeinen Nuzens Verständtige und taugliche Persohnen gebühret und Erwählet werden, aber denen die mit Hohen-Alter beladen, wie auch demjenigen, so ihrer Handtirung wegen wenig zu Hauße bleiben, soll man so viel möglich Verschonen.

5

Welcher zum Bürgermeister Erwählet wird der soll sich deßselbig gut willig unternehmen, und keine unerhebliche entschuldigung ein wenden bey Straff Eines Gulden, darnach dießes Ambt an Zunehmen und mit fleiß vor zu stehen schuldig seyn.

6

Damit aber auch indeme was für eine Redliche und erhebliche Entschuldigung zu halten kein Mißverstandt einfallen, so sollen

neben unsern Ambtman und 2 Abtretende Bürgermeister Zu Urtheilen haben bey deren ausspruch soll es bewenden.

7

In Verlaßung der Gemein-Nuzen soll es auch bey dem Alten herkomen verbleiben und in solcher Verlaßung kein Vortheil Gunst oder ungunst gebraucht werden, diejenigen aber so solche Nuzen bestehen, soll nach gestalt der Persohnen den Bestandt Verbürgen, und daß Bestandt Geldt Zu dem bestimbten Fristen unsäumlich erlegen, welcher aber unter den Beständtnern auf vorhergehente Errinerung innerhalb 14 Tagen sein Bestandt Geldt nicht entrichtet, der soll daß erste mahl um 2 ℔ gestraft werden, daß andere mahl aber nach gestalt des Bestandt-Geldtes gepfändet werden.

8

Zu der Bürgermeister Ambt gehöret auch dieß daß sie das Bestandt und Straff Geldt fleißig einbringen lassen, darüber Ordentliche Register halten, damit sie in ihren Jährlichen Rechnungen kein Mangel befinden, würde sich aber Mangel ereignen, so sollen sie demselben aus ihren Säckel erstatten.

9

Un wie wohlen gebräuchlich, hiebevor angemastet werden wollen, daß denen Bürgermeistern jeder Zeit die halbe Straffe für ihre Mühewaltung folgen solle, so ist doch solcher Punct dahin limitirt und gemildert daß solcher allein auf die geringere Buß was Einen Gulden gemeint seyn.

10

Von Zehrung und Unkosten bey den Gemein Rechnungen.

Un wie wohlen Gebräuchlich gewesten Vor Jahren bey den Gemein-Rechnungen und Erwählungen der Neuen Bürgermeister ein sehr großer Unkosten auf Zehrung gewendet und solches etlich mahlen geanthet worden. So soll man hinfüro aus der Gemeins-Truhen oder Cassa mehr nicht dann 20 Gulden aufwenden, und wer darüber weiter zehren will, der soll es aus seinen Eigenen Säckel bezahlen schuldig seyn.

11

Aller Rechnung der Pfründt über daß ganze Jahr sollen 3 seyn. Die Erste auf St. Walburgistag die andere auf St. Lorenzen-Tag, und die dritte auf St. Martins-Tag. Die sollen als dan der Kühe und Schweine halben, ohne wiederrede bezahlet werden, und

solle in der Verpfründtung niemandt außer unsern Ambtmann befreyet seyn, sondern ein jeder hat die Pfründt nach gestalt seines Viehes un weigerlich mit Gedrait zu verschütten oder mit Geldt ab zu legen.

12

Was vor Schwein gefalen vor Obersten die sollen in die Pfründt zu St. Walburgistag, und was vor Schwein gefallen vor Walburgis die sollen in die Pfründt zu St. Lorenzentag und was gefält vor Lorenzen-Tag die sollen Pfründten in die leßte Pfründt zu St. Martinstag.

13

Wann einer Schwein oder mehr hin ein kauft oder bringt vor der genandten Pfründtanlegung oder Rechnung der soll damit dieselbige Pfründt Verfallen und zu bezahlen schuldig seyn. Wan einer ein Mastschwein hin ein kaufft oder bringt, so hat derselbige 3 Tag dar zu zu schlagen, läßt ers aber länger gehen, in welcher Pfründt daß wäre, die ist er schuldig Zu bezahlen, es wären der Schwein so viel sie seyn mögen.

14

Der Kälber halben sol es also gehalten werden, wan einer eines aus Treibet, es sey auf daß seinig oder auf die Gemein, in welcher Pfründt es geschehe der soll die bezahlen und ausrichten.

15

Es sollen auch 2 Ochsen in der Gemein gehalten werden, und wan einer einen nicht länger haben wolte, der soll daß absagen zu der Pfründt die da geschicht Zu St. Lorenzentag.

16

Mehr ist zu merken, daß der oder die, die Gemein Ochßen halten, und ihnen angedingt werden, der oder die sollen damit anstehen auf St. Martinstag und sollen damit sets vor den Gemein-Hirdten Treiben und nicht besonders um der Trieb-Herbst halber die Ochßen haben, da soll ihn einer eine wochen vor den Gemein Hirdten gehen laßen, und nicht besonders treiben und der andre auch eine wochen, doch ob es erfundten wird, daß ein Ochße nicht tauglich wäre, soll derselbe alle wege, so oft es Noth thut und geschicht einen andern stellen.

17

Ein Bauers Mann 12 Kühe und 12 Schweine halten. Ein Paßman 6 Kühe und 6 Schweine. Ein Köbler aber 4 Kühe und

4 Schweine, und nicht mehr, Es seye dan Sach daß ers auf den seinigen ernähren könne.

18

Einen Beständtner aus Vergünstigung und nicht zur Gerechtigkeit soll 1 oder 2 Schweinlein Zu gelaßen seyn, doch alles unter den Gemein-Hirdten zu schlagen, und nach Gebrauch der Gemein-Ordnung Verpfründten; sonsten aber soll einem Beständner ander Vieh zu halten Endlich und gänzlich Verboten seyn, und da einer oder der ander diesen Articul zu wiederhandelt, der oder dieselben sollen jedesmahl der Gemein 2 ℔ Zur Straffe verfallen seyn. Deßgleichen sollen diejenigen so kein Gemein-Recht haben, ob sie gleich Eigene Häußer besißen nicht mehr als 2 Schweinlein Macht zu halten haben bey Verbüßung jedes mahl 4 ℔ und soll so balden diejenige über die Zahl laufente Stück un weigerlich hin weg Zu thun schuldig seyn.

19

Der Schaaf halben sol es also gehalten werden, Ein Bauers-Hof soll Macht haben zu halten 50. Ein Paßman 25 und ein Köbler guth 12 und keine mehr, dan die Anzahl belangen thut, die sollen getrieben werden für den gedingten Gemein-Hirdten, und wer über die Anzahl hat. Er seye Bauer, Paßman, Köbler auch Mezger, der soll gebüßet werden, so viel Schaaf so viel 15 ß auch ein jeglicher der schaaf hat, als Viel seine Anzahl schaaf innen hält, er halben Theil Lämmer halten mag und nicht mehr, biß Jacobi sollen sie abgezehlt und für Schaafe geachtet werden.

20

Wer Schaaf waschen will, der soll sie in Staudig in Doring halten und nicht über daß Wasser gehen laßen bey einer Buß 60 ß.

21

Auch sol kein Bauer, Köbler, Mezger auf der wiesen waidt Verkaufen die Schaaf dar Zu Zu treiben, ander Vieh mögen sie treiben, wer daß überging der soll um 4 ℔ gestraft werden.

22

Wer besonders hüten will, der soll auf keine Gemein Treiben, sondern auf daß seinig bey einer Buß 60 ß. Allein auf wiesen soll er nicht treiben oder hüten. Er seye Bauer, Paßmann, Köbler oder Mezger.

23

Item wann der Kühehirdt in der Fasten aus Treibt so soll der Schaafhirdt mit dem Schaafen zuvor ab Ziehen und abschlagen, von Wiesen und Nuzungen, auch soll der Kühehirdt mit seiner Heerdte 3 Tage einen Vorgang haben vor den Schaafen in Schnitt und Stupfeln.

24

Mit den Gänßen soll es also gehalten werden daß ein Bauer 6 Gänß ein Paßmann 4 und ein Köbler 3 Gänß Macht zu halten haben soll und nicht mehr, hat einer ihr aber mehr, die soll er der Gemein ohne Schaden halten, sich damit wissen der Straf zu Verhütten, wer aber nicht berechtigt ist, soll weder Alt noch junge hineinkaufen, sie seyn wer sie wollen, soll auch keiner kein Ganß auf keinen Anger treiben, dan auf das Doring und Staudig und sollen auf Jacobi die Gemein-Meister alle die Gänß abzehlen, wer er hat auf den seinigen, oder allein hütten wird so offt ein Ganß so Viel 7 ß Zur Buß verfallen seyn, und man mags so oft ab Zahlen als man will, allein vor St. Jacobis-Tag soll keine Junge für keine Alte bezahlet werden, und soll demjenigen so kein Gemein-Recht haben kein Ganß zu halten Verstattet werden.

25

Es soll auch hinfürter Es wäre Bauer, Paßmann oder Köbler kein Gaiß oder Bock halten es were dan Sach daß ein Bauer oder wer Roß hat bey seinen Roßen einen Bock und nicht Ledig zu laufen, wer über daß ein Gaiß Es wäre Bauer, Paßmann oder Köbler sollte im Stall unter daß Vieh gehen laßen, der soll 8 ß Zur Buß der Gemein Verfallen und Zu Zahlen schuldig seyn.

26

Es soll sich niemandt unterstehen Von Elf an biß um 2 Uhr auf dem Felde zu bleiben oder in der Zeit hinaus Zu gehen vor den Hirdten treiben, wer in dießer Zeit oder Verbotenen Stunden angezeiget und Ergriffen wird der soll der Gemein 60 ß ohne Einsehens Zur Buß verfallen sein und schuldig seyn.

27

Wer seine Roß auf die Waidt der Gemein Nuzung thut, oder treiben wolt, der soll, Er seye Bauer oder Paßmann oder Köbler kein Mutter Pferd hinaus unter andre Roß thun, sondern auf Ränglein, oder wo es sonsten ohne schaden ein Gemein geschehen oder die waidt gesucht werden kan, auf daß seinig der soll allein

hütten. Es soll auch keiner Es seye Bauer, Köbler oder Mezger Roßtäuscher oder Händtler kein unsaubre Roß auf die waidt gehen laßen. So daß Roß nicht Rein erkant wird andern Vieh zum Schaden, der soll ohne Gnadt so oft er ergriffen oder angezeigt wird 8 ℔ der Gemein zur Buß Verfallen seyn.

28

Es sol auch kein Roßtäuscher Er wäre wer er wolt kein eingetauschtes oder hineingekaufftes Roß über und auf die Gemein Nuzung thun, wer daß Verbreche der ist einer Gemein ohne alles einsehens 4 ℔ zur Straff verfallen, wer es aber halten wolt, soll auf das seinig und nicht auf die Gemein-Nuzung gehen laßen seye es ungewöhrt.

29

Es sollen auch die Gemein-Meister die wochen ihrer Zween herum gehen, die ander Zween eine andere wochen, so oft es die Noth erfordert die Gemein Nuzung besuchen, sonderlich das Holz in der Fließau und Moß Erlich die Gemein-Anger Zu besuchen und Zu besichtigen, wo aber ein Dürr-Holz in der Fließau und Moß Erlich erfunden daß abgestanden were; Die Gemein-Meister einen Gemeinen-Mann in der Gemein Fürth zu unterkaufften Macht haben, und daß Geldt statt ihrer Mühewaltung verdrincken.

30

Item ein jeder soll seine wiesen dieselben seyen Klein oder Groß offen und un Vermacht haben, Von den Hirdten zu waidten, biß auf St. Georgen-Tag, und ob eine Vermacht wäre oder würde, so sollen die Gemein-Meister ganz Macht und Gewalt haben dieselbe aufzubrechen und zu Büßen ohne Schaden.

31

Item sollen alle Wiesen auf St. Martins Tag den Kühen geöffnet werden und darnach auf St. Catharinatag den Schaafen alle Anger und Wiesen offen seyn und mag darauf getrieben werden, wer aber da vor und vor Catharina Tag Es seye Bauer, Paßmann, Köbler oder Mezger, es seyen die Wiesen sein Eigen oder Bestandten oder Gemein, so oft es geschieht soll er um 4 ℔ gebüßet werden.

32

Auch soll kein Mezger durchaus nicht allein Macht haben zu treiben. Es sey gleich Bauer, Paßmann oder Köbler oder Mezger, und so er von seinem Schaafen von der Zahl die er Macht ein Zu schlagen hat anhebet da von zu stechen, soll er mit den Stich

fortfahren, biß zu den leßten und keines mehr darzu Thun, so oft solches von einen erfunden wird, solle solcher um 4 ℔ gebüßet werden.

33

Es soll auch niemandt keine Schaaf in sonderheit auf der Gemein-Nuzen treiben, allein für den gedingten Hirdten ausgenommen, daß wo einer Schaaf treibet oder kaufft, er mögte sie zu gewöhnen 8 Tag des Triebs und Stalls halber, doch der Gemein ohnschädlich und solcher Trieb soll seyn und Verbleiben, den Baadberg oder Gänßberg hinab und hinauf und nicht durch daß Dorf bei einer Buß 4 ℔. Wer es aber ein frembter, und außerhalb der Gemein, der da auf der Gemein-Nuzen erwischt der angezeiget wird, deßgleichen auf Aecker und Wiesen, der soll ohne einsehens um 1 Gulden gebüßet werden.

34

Niemandt wer er seyn wole, soll nicht Macht haben in Gemein-Holz, oder in der Fürberg etwas Gemeines abzuhauen, oder mehr Holz einzutragen, dan er zum Verbrennen braucht, wo ein Beständtner seine Verwürkte Buß nicht zu Erlegen vermöglich, soll solche Buß an seinen habenten Haußherrn gesucht und eingebracht werden.

35

Sonderlich in der Gemein Fürth soll sich niemandt unterstehen, einen Gemeinen Handtel Zu treiben, Er seye dan darzu bemächtiget. Ein Bauern Guth Paßman oder Köblers, sollen bey solchen Eingriff von Obrigkeits wegen geschüzt und gehandthabt werden.

36

Von Schadenfügung auf der Gemein!

Wer sich unterstehet auf der Gemein Eigenes willen und un Verlaubter Ding zu hauen, und sich in deme was verboten ist zu Vergreifen. Daß soll der Verbrecher mit 4 ℔ Verbüsset, were es aber ein großes Verbrechen und geschehe aus Truz und Frevel Muth und zu Truz der Gemein-Herrschaft, desen hat sich die Gemein nicht an zunehmen, sondern gehört für uns als den Gemein-Herrn.

37

Von Pfandtnehmung und Pfandtaustragung.

Was an allen Viehlig auf der Gemein Schaden fügt und Von den Verordneten Fluhrer auf der Gemein und Zugehörungen er-

griffen wird, das soll der Fluhrer Pfändten, das Pfandt in unser Ambthauß liefern, und demjenigen, so solche Vieh oder Pfandt zuständig solches Zu büßen ankündigen wird es in 3 tagen nicht gelößt, so sollen die Bürgermeister und Gemeindts-Meister das Pfandt mit Vorwißen unsers jedesmahlen Bestelten Ambtmann Verkauffen, die Buß davon nehmen, und den Ueberrest in Ambthauß laßen, solchem denjenigen, so daß Pfandt austragen sollen 12 Mann seyn, als die 4 Bürgermeister und die 8 Eychter bey seyn bey Straff 4 ℔.

38

Da auch einer oder mehr aus Truz und Frevelmuth den Ueberbleibenten Rest innerhalb 14 Tagen nicht abholet, derselbe soll uns als der Gemein-Herrschaft zur Straff Verfallen seyn.

39

Alle diejenige so Bestandt Zinß und Buß der Gemein schuldig seyn, die sollen dieselbigen nach laut des 7 ten Articuls innerhalb 14 Tagen aus Zahlen und erstatten, wer aber ein solches nicht thut, dem soll man Pfandt aus Tragen, und solche Pfandt in unser Ambthauß liefern und damit handeln wie in den 38 ten Articuln geordnet und Versehen, und was zu Austragung der Pfandt gelanget, soll solches der Gerichts-Knecht neben den Fluhrer Verrichten.

40

Wann ein Beständtner der Gemein-Ordnung Zu wiederhandelt und Bußfällig wird, derselbe soll seine Straff unweigerlich erlegen und da ein solches von ihme nicht geschicht, und Verfließen darüber 14 Tage, so soll er der Gemein-Recht Verwürket haben, dabey solle auch seinen Haußherr durch den Amtmann und die Bürgermeister angezeiget werden, daß er solchen ungehorsamen Beständtner auch innerhalb 14 Tagen aus den Bestandt schaffe, würde aber der Haußherr einen solchen Beständtner, über jetzt bemelte Zeit länger aufhalten und nicht ausschaffen, so solle er schuldig seyn des Beständtners Buß selbsten aus zu richten ohne alle entschuldigung.

41

Wann ein Beständtner seines Ungehorsams halber ausgeschafft wird, und ein anderer nimbt ihme ohne Vorwißen unsers Ambtman und der Bürgermeister auf der solle ein solches gegen uns als den Gemein-Herrn mit 1 Gulden Verbüßen und solchen Beständtner bey gleichmäßiger Straffe wiederum aus und ab schaffen.

42

Un wie wohlen gebräuchlich gewesen die Juden auch zu Bürgermeister zu Erwählen, aldieweilen sie Hof, Paß, und Köblers Güter inen haben so haben wir doch solches als Gemein Herrschafft und Obrigkeit daselbe hinfüro ab Zu statten für Rathsamm erachtet und dabey verordnet, daß die Judenschaft ins gemein von wegen oben bemelder ihrer Erlassung Jährlich 2 Gulden Zur Gemein steuren sollen, doch alle andre Frohnen und Dienste unabbräuchlich.

43

Welchen die Ordnung in der Gemein Zu frohnen trifft, der soll sich zur rechten Zeit Zum frohnen finden laßen, oder da er Eigner Persohn nicht erscheinen kan, einen andern und tauglichen an seine Stelle Verordnen, welcher aber nicht selbsten erscheinen kan, auch keinen andern an seine Stelle bekomen kan, der soll aufgezeichnet werden, und zur nachfolgenten Frohnen nach Beschaffenheit der Güter, als mit alten Herkomen gehalten werden.

44

Wer sich von Laistung schuldiger Frohn, mit Fleiß oder Muth willig auch un Verlaubter Ding entäußert, der soll zur Straf gehen wie oben bey den 10 ten Articul Vermeldt. Ein Bauern und Paßgutsbesizer um 2 ℔ 24 ß. Ein Köbler 1 ℔ 12 ß, welcher in 3 en Tagen seyne Straffe nicht erleget, dem soll mann Pfandt nehmen, und soll mit dem Pfandt austragen gehalten werden wie in 38 ten Articul verordnet worden.

45

Es soll keiner sich unterstehen, sein Gemein-Recht einen andern zu Verlaßen, Es were dann daß er seinen Bauern- Hof-Paß oder Köblers Guth, was er Von denen einer würcklich hätte, Hauß und Zugehörungen mit Verlaßen hätt.

46

Item eine Gemein soll Macht haben ihren Viehbetrieb auf Fünf Gemein suchen zu laßen allermaßen Von Alters Herkommen.

47

Es soll auch keiner wers auch seyn mag Ursach geben wordurch zwischen Herrschafft und Obrigkeit Einiges erheben mögte.

48

Sollen die Bürgermeister oder Dorfmeister über ihr Einnahm oder Ausgaab Jährlich an St. Stephans-Tag in denen Christ Feier-

tägen nach alten Herkommen in unsern Ambthauß alsda in beyseyn einer ganzen Gemein Rechnung leisten.

Und wollen wir Anfangs von Gottes Gnaden Philips Valentin Voit von Rinneck Domprobst zu Bamberg, Von Gemein Herrschaffts wegen Gnädig und allerdings gehabt haben, daß über dieße von uns aufs Neu Confirmirte Gemeindts-Ordnung in allen und jeden deren Puncten und Articulen stät und vest gehalten werden. Gestalten wir zu Urkundt solche mit unsern zu Endt gesezten Domprobstey Secret Insiegel Bekräfftigen laßen. Geschehen den Zehenden Monathstag O c t o b r i s nach Christi-Geburth in Sech Zehn Hundert Zwey und fünf Zigsten Jahr.

L. S.

Bettelordnung 5. Februar 1715[1])

Es sollen ordentliche Almosenpfleger erwählt werden „die das fallende Allmoßen in ordentl. einnahm nehmen und von Jahr zu Jahr gebührendmaßen verrechnen . . . ."

Hannß Dreßel wird erkießt, obwohl er schon das Bürgermeisteramt hat, soll von Lichtmeß auf Lichtmeß Rechnung legen.

Es wird ihm nürnbergischerseits Georg Krafft beigegeben, der 4 wochentlich zum ausspenden under die Armen soviel von ihm gegen Quitt-Schein empfangen solle als etwann erfordert werden würdte, welches er hernachmahls in eine besondere ordentliche Rechnung zu vorführen wissen wird, daß sie vornehmlich mit des erstern seinig ordentlich correspondiren solle, woneben aber alternative wöchentlich von den Vorstehern noch 2 Almoßpfleger alß ein Dompröbstlicher und Nürnberger genommen: die allzeit umb eincassierung des Allmoßen herumbgehen und auch am Freytag dabey bleiben sollen biß daß ordentliche Allmoßen außgetheillet seyn wird. Die extraordinäre austheillung in den übrigen Wochentägen hingegen soll wiederumb den ersterwehnten Georg Kraft überlaßen, daß er solches nach denen ihme aufzuerlegen seyenden pflichten und gutbedünckhen ausspenden werdte. Doch daß nachgesezte punkte die von einer Erbaren gemein denselben gleichsamb pro instructione gegeben worden fleißig beobachtet werden. alß

1 mo Ist eine erbare Gemeindt bedacht die in der löbl. Dompropstey und Nürnbergisch dahier sich enthalltende Hauß Arme Leuthe vor all andere zu bedenckhen, wie sie dann am nechst Kommenden Betteltag auffen Kirchhoff in bey seyn Herrn Pfarrers und aller Vorsteher von der Gemein sich einfinden und des Allmoßens halben sich aufziehen laßen Können dahingegen

2 do besagt, löbl. gemeindt des Vorstehers ist und will gänzlich gehabt haben, daß die Sizendte bettelleuthe vor den Kirchthüren gänzlich sollen abgeschafft werden und weyl

3 tio die hießigen orths durchreißende so hoch alß niedrigen Standts auch aus der Stadt Nürnberg anhero Kommende Gäste aufs importunste von theils armen leuthen, theils

[1]) Fürth Stadtarchiv A 428.

auch von etwelchen boßhafften starckhen Jungen angegangen und wo sie nit geben wollen uff daß schümpflichste von Ihnen gehönt und gespottet werden. So vermeint auch eine erbare Gemeindt, daß die iehnigen so zum dienen capable und doch wegen angewöhnter faulheit dergleichen nicht annehmen wollen noch gedenckhen, daß solche leuchtferttige gäste mit Hülf der Gemeinherrschafft durch den Bettelvogt auß dem Fleckhen gänzlich verjaget werden sollen. damit aber

4 to die nottürfftige armuth gleichwohl nit ursach sich zu beschwehren nehmen möge, So vermeinet wiederumb eine Erbare Gemeindte in all hiesigen orths befindtenden Gasthöfen eine Allmoßbüchse anzuordnen damit wann ia ein oder anderer gast derßelben ichtwas zu widmen gedächte, solches Allmoßen uf wohl dienender remonstration eines Christl. Hauß Vatters von iedem Gast in sothane büchße gestoßen: von viertel zu viertel Jahren daraus genommen und daneben auch unter die liebe armuth vertheillet und gebührendt verrechnet werden solle, Und damit daß liebe Allmoßen

5 to So. (reichlicher) erglöckhlicher seyn möge, will wiederumb eine Erbare Gemein, daß an keinem alß den Freytag in der wochen, er nach ein 2. drey Stundt weit von hier angeseßen seyn mehr was abgereicht werden solle

6 to die Handwerckhs-Pursch betreffend sollen die Jehnigen so Keine geschenckhte Handtwerckher haben Ihre Zehrpfenning von dem Allmoßgeldt zugewartten haben, dahingegen die iehnigen so von dergleichen herkommens und ihriges bey dem hiesigen Meistern bekommen, gänzl. abgewießen werden, wie dem darauff die Vätter uff den Herbergen zu bedeuten hätten, daß dergleiche Pursch durchaus nirgendt anders zehrpfenning zu fordern hätten, alß wohin Sie von ihrer profession verwießen werden. Wann anhero auch

7 mo die abgedanckhten Soldaten und Garttbrüdter so hauftig andringen, daß genau auf Selbige alles fallende Allmoßen gehen und kaum erglöcklicher seyn dörffte So soll derhalben genau auff diese gesehen und die ausspändung nur von 4 zu 4 wochen ihnen angediehen werden. Würde aber

8 vo Von hießigen Hauß Armen, sie mögen seyn jung oder alth wider die gemachte ordnung gehandelt: und von

Ihnen vor den Thüren excediert und die gutwilligen gebendes Allmoßens iedannoch angegangen werden; So dienet endtlich auch zu wissen, daß Sie sich ihres ohne diß gewidmeten und . . . . erhobenen Allmoßens gänzlich verlustig gemacht haben sollen.

Bäckereiordnung vom 1. Juni 1772

1. Die Becken denen mündlich von dieseits an sie von Zeit zu Zeit ergangenen Gemeind-Policey und Zunft Verordnungen gemäßenen Laib Korn- oder Roggen Brods auf 7 ℔ schwehr wol wichtig und gut ausbacken und solchen in keinen so außerordentlichen übertriebenen — sondern nach dem dermaligen Getraid Einkauf genau proportionierten Preiß verkauffen sollen.

   Welcher Meister sich eins Verbrechens hierinnenfallß betretten läßet, der solle sogleich ohne Mittel und Rücksicht für jedes von denen 7 ℔ abgängige Loth in 30 kr. unnachläßige Straff verfallen seyn, und wird man von Zeit zu Zeit deßhalben mit Zuziehung der dießseitigen Amtsgerichtsschöpfen genaue visitation anstellen.
2. ist zwar und bleibt denen Juden fernerweit, wie bißhero schärfest verbotten, zum ohnzulässigen Abtrag der Becken-Nahrung einiges Brod unter was fürley erdichtenden Vorwand an die Christen zu verkauffen minder dergleichen zu verhaußiren, oder gar wol öffentlich zum Verkauf aufstellen, der Uebertretter so wol, als die allenfalß zu einem dergleichen unerlaubten Brod Verkaufs Unterschleif mitwürckende Becken, sollen nebst Confiscation des bey ihnen erfindenden solcherley Brods unnachläßig und zwar für jeden Laib pro 3 Reichsthaler in Amtliche Straffe gezogen und die Hälfte von all diesen Strafen der hiesigen Armuth zum besten zugewendet werden, jedoch bleibet ihnen Juden anbey unverwehrt, denen Christlichen Armen ihres zu belobenden Gefallens das Brod Stückweiß zum Allmosen zu reichen, zugleich wird
3. von gemeindherrl. Policey Amts wegen denen Christen eben sowol als denen Juden zu einig möglicher Abhaltung der leider! noch immer andauernden und täglich größer zu werden scheinenden Theurung, dann zu ihrer selbst eigenen häußlichen Erleichterung hiemit erlaubet und zugestanden, daß diese sowol als jene wie es ihnen gefället oder thunlich ist, entweder einzeln, oder einige Haußhaltungen zusammen, ihr in was fürley quantitaet und qualitaet zur Verspeißung bedürfendes Brod backen dürfen und sollen sich die Beckern bey schwehrer Strafe nicht unterstehen, selbige hieran im geringsten zu hindern, widrigenfalß man sich gemüßiget sehen würde, sothane Vergehungen an ihnen schärfest zu ahnden und

allenfalß so viel erforderliche Gemeind-Backöfen sowol für die Christlich als jüdische Gemeinde errichten zu laßen, auch wol noch dabey gar zu erlauben, daß die dieseitige Land Meistern sowol als auch andere fremde benachbarte in jeder Woche 2 — auch wol mehrmalen Brod, Meel und andere dergleichen vivres hierhero öffentlich aufm Marckt zu jedermanns feilen Kauf bringen dürffen. Wie dann

4. und was besonders diesen Punct betrefend, die Juden, angehet, wird ihnen hiemit erlaubt und zugelaßen, das in ihren Haußhaltungen benöthigte Brod bey denen Beckern selbst eben also wie die Christen einzeln, oder in mehrere versannten 2 auch 3 und 4 Hauß-Famillen backen zu laßen, jedoch soll um aller Besorgnüß eines Unterschleifs des verbottenen Brod Verkaufs vorzubeugen, dieselbige jederzeit, so viel möglich oder thunlich, einem gewißen Beckenmeister, welcher zu dem Ende vorhero der darzu anstellenden Juden Deputation nahmhaft zu machen ist, beybehalten; weilen vernünftig zu vermuthen, daß ein solcher viel leichter ermeßen könne, ob der oder dieser allein zur Hauß Nothdurfft oder auch zu dem oben so nachdrucksam verbottenen Verkauf das Brod in übermäßiger quantitact und Vielheit backen laßen. Was weiters:

5. in specie die jüdische Armuth angeht, so solle der Judenschafft solange nach Gottes anzubetenden Verhängnüß die dermalige leidige Theurung in diesem Grad etwa annoch andauern möchte, hiemit wol erlaubt seyn, vor ihre Arme, welche dieses von ihnen entweder gar geschenket, oder doch in einem leidentlichen Preiß erhalten. allerley Brod /: nemlich die Schabbas Berges darunter verstehend :/ und zwar in jeder woche vor diese beide Gattungen der Armen zusammen 400 Laib je einem zu 7 ℔ schwehr bachen und vertheilen zu laßen. Die Obsorge über dieses Backen und Austheilen auch resp. Verkauffen an die jüdische Arme sollen 2 von der Judenschafft besonders hierzu Deputirte über sich nehmen und besorgen auch sollen sothane Deputirte also gleich dem Dom Probstey Gemeind Herrschafftl. Amt bekannt gemacht werden, um wißen zu können, welche man bey unverhoffenden Uebertrett- oder Ueberschreitungsfall gegen diese Verordnung zur Verantwortung und Straff zu ziehen habe. Es solle auch

6. dieses verstattete Brod quantum jederzeit von 2 Beckern und also unter sämtl. Zunft Genoßen welche würcklich Backöfen haben, je von 2 zu 2 andern abwechßelnd ausgebachen werden. So wie nun

7. diese höchstnöthige Verordnung bloß allein die dermahlige höchst betrübte leidige Zeiten erheischet haben; So hat auch eben also dieselben Kraft und Gültigkeit dem strengsten allerseitigen Nachgebung, pur allein auf sothane Zeiten seinen Bezug dann Erstreck- und Einschränkung; allermaßen wann / wie tröstlich und zuversichtlich zu Gott dem allerbarmherzigen zu hoffen / der Preiß der lieben Feldfrüchte, etwa Gott gebe, in Kürze wiederum um ein ungleich beträchtliches gegen dermalige Höchste Theuerung herunter fället; So behält sich dieses Gesetz und Ordnung gebende dießseitige Gemeind Herrschafftl. Policey und Zunftrichter Amt ausdrücklich hiemit bevor auf jeden anderen Zeitfall auch andere passende nöthige Verordnungen zu machen und ergehen zu lassen.

Diese vorstehende Amtliche Verordnung wurde anheute wie oben bemerkt, denen diesfalß eigens convocirten ad marginem benannten praesentibus alles seines Inhalts wort deutlich zur genauen Nachacht publicirt.

Mein Lebenslauf.

Ich, Otto Gebhardt, Sohn des Studienprofessors Dr. phil. Otto Gebhardt und seiner Ehefrau Betty, geb. Kund, bin geboren am 29. Dezember 1911 zu Fürth i. B. Dort besuchte ich die Volksschule und das hum. Gymnasium, das ich im Frühjahr 1931 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Anschließend bezog ich die Universität Erlangen, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Im Frühjahr 1935 legte ich dort das Referendarexamen ab. Meine Referendarzeit verbrachte ich teils in Neustadt a. Aisch (Amtsgericht), teils in Nürnberg und Fürth. Im August 1939 bestand ich in München das große juristische Staatsexamen. Kurz darauf wurde ich zur Wehrmacht einberufen und stehe seit Kriegsbeginn an der Westfront.